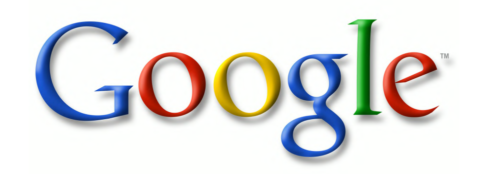


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

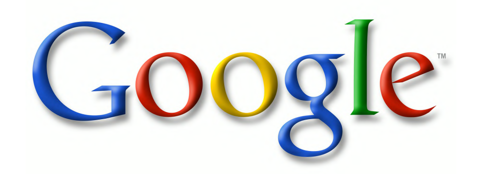
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

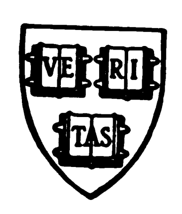
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Geog 3057.7.1



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Der wohleingerichtete Staat

des bishero von vielen gesuchten/ aber nicht gefundenen

Königreichs Ophir/

Welcher

e völlige Kirchen-Verfas-
g/ Einrichtung der hohen und
ern Schulen/des Königs Qualitäten/
:mählungs-Art/Auferziehung der Kö-
chen Printzen und Printzeßinnen/ die
igliche Hoffhalt- und Regierung/ die
y befindlichen Bedienten/ Land und
dt-Obrigkeiten/ deren Erwähl-Ver-
- und Besoldungen/ ingleichen die so
insgemein/ als Insonderheit das
ats-Policey, Justiz-Commercien-
mmer und Gesundheits-Wesen/ be-
treffende Gesetze und Ord-
nungen/

allen zu wissen nöthigen Nachrichten und
Merckwürdigkeiten/ vorstellet.

Leipzig/
rlegts Friedrich Groschuff. 1699



Der

wohleingerichtete Staat

Des bishero von vielen gesuchten/
aber nicht gefundenen

Königreichs Ophir/

Welcher
ie völlige Kirchen-Verfas-
ig/ Einrichtung der hohen und
dern Schulen/ des Königs Qualitäten/
rmählungs-Art/ Auferziehung der Kö-
ichen Printzen und Printzeßinnen/ die
igliche Hoffhalt- und Regierung/ die
ey befindlichen Bedienten/ Land und
adt-Obrigkeiten/ deren Erwähl-Ver-
t- und Besoldungen/ ingleichen die so
l insgemein/ als Insonderheit das
aats-Policey, Justiz- Commercien-
ammer und Gesundheits-Wesen/ be-
treffende Gesetze und Ord-
nungen/
t allen zu wissen nöthigen Nachrichten und
Merckwürdigkeiten/ vorstellet.

Leipzig/
erlegts Friedrich Groschuff. 1699

Geog 3057.7.1 (1)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUL 1974





EX
BIBLIOTHECA
ACAD. GEORGIÆ
AUGUSTÆ



Vorrede.

DAß jetzo eine Sorgen-volle und Geld-kleine Zeit/ lieget mehr als zusehr am Tage/ und dannenhero ist iederman eiffrigst bemühet/ den/ fast von der gantzen Welt zum grösten Abgott erwählten Gold- und Silber-klumpen anzubeten / und diesem überall herrschenden Monarchen unterthänige Pflicht zu leisten. Denn/ jemehr bißher die verderblichen Kriege gewütet / die allgemeine Theurung und Hungers-Noth eingerissen Handel und Wandel darnieder gelegen/desto mehr

hat sich dessen Macht vergrös-
sert und ausgebreitet/ so gar/ daß
ohne dieselbe niemand das Leben
erhalten/ zu einer Ruhe und Si-
cherheit gelangen/ den Hunger
stillen und in der Welt fortkom-
men können. Wer unter diesem
Schutz-Herrn stehet/ der kan
Belägerungen und Bombardi-
rungen abkauffen/ Salvegarden
erhalten/ March-routen än-
dern/ Plünderungen verhüten/
Plackereyen abwenden/ Con-
tributiones erleichtern/ des
Feindes Bewegungen/ noch ehe
sie geschehen/ wissen/ die feindli-
chen Marches in den entferneten
Oertern sehen/ feste Städte er-
obern/ gantze Länder einneh-
men/ die verborgensten Minen
entdecken/ alles unüberwindli-
che/ überwindlich/ und alles un-
mög-

möglich-geschienene möglich
chen. Durch diesen werde
unfruchtbarsten Zeiten fr
bar/der gröste Mangel zu ei
reichen Vorrath / und die
bärmlichste Hungers - N
zum wohllüstigen Uberf
Durch diesen kan in kurtzer
alles verändert/und das go
seste from̃ / das ungerechteste
recht/das lasterhaffteste tug
hafft/ das närrischte Weise/
unverständigste klug/ das u
lehrteste gelehrt / das unge
ckeste geschickt / das gröbste h
lich / das garstigste schön /
unverdienteste verdient /
kürtzlich ; nichts zu allem
den. Und wie solte solches
nicht geschehen ? sintemahl/
nur ein wenig zu steiff in
Gold-Sonne gesehen / der

in seinen Augen keine andere als die Gold-farbe erblicken; und wenn der Silber-farbene Blitz allzu starck in die Augen geleuchtet/ der wird gar leicht ein blödes oder geblendetes Gesichte bekommen/ und nur dieses/ was einen hellen oder silberweissen Strahl von sich giebet/ sehen/ das andere alles aber nicht erkennen können. Und sothane verblendete Gold- und Silber-Liebe mag vielleicht viele angestrenget haben/ das/ zu des weisesten Königs Salomonis Zeiten/ Gold/ Silber/ Helffenbein/ Affen/ und Pfauen-reiche Land OPHIR auszuforschen/ und hernach die unersättliche Begierde zum Reichthum/ mit vielen kostbar-beladenen Schiffen stillen zu können. Nachdem wir aber aus

einem gantz andern Trieb / und nicht in die Schächte / (welche durch einen dreysylbigen Zusatz / gar leicht zu einem Behältnüß alles stinckenden Unflaths werden können zufahren / und darinn verborgen zu seyn / sondern vielmehr uns öffentlich in diesem Königreiche umzusehen / und dessen Religions- und Regiments-Wesen umständlich zubetrachten gewünschet / und auch das Glück gehabt hinein zukommen / haben wir alles beobachtet in gegenwärtiger Beschreibung dem ohnpartheiischen Leser zu vernünfftiger Uberleg- und Beurtheilung übergeben wollen.



Das Erste Theil Von Religions-Wesen in dem Königreich Ophir.

Das I. Capitel. Von dem Zustande der Kirchen.

WEr in ein gantz frembdes und unbekandtes Land kömmt/ ist vor allen Dingen bemühet zu erforschen/ was die Leute und Innwohner dessel-

desselben für einer Religion? Ob si
Christen oder Heyden/ und also den
wahren dreyeinigen GOTT/ oder
falsche und aus der eitelen Menschen-
Gehirne entsprossenen Götter ehren?
Und da sie der Christlichen Religion
zugethan/ ob dieselbe unverfälscht und
allein auff GOttes/in seinem heiligen
Worte ausdrücklich geoffenbahrtem
Willen gegründet? oder/ob sie durch
viele menschliche und eigensinnige
Klügeleyen verfinstert? oder/mit aller-
hand alberen Erklärungen und den
Beutel-spickenden/ bevoraus aber
grosses Ansehen und Ehre machenden
Zusätzen verderbet? Ob sie nur dem
Namen nach/ Christen oder es auch
in der That seyn? und dieses alles/da-
mit er wisse/ ob er in ein/dem göttli-
chen Seegen oder Fluch unterworffe-
nes Land kommen? mit wem er um-
zugehen? wie er sich zu verhalten/und
auff sie zu verlassen haben werde?

Sothane Sorge ist auch unsere
Vornehmste gewesen/ als dieses be-

rühmte und von vielen gesuchte Land Ophir betreten haben. Weßwegen wir denn von desselben Religions-Zustand / und der Inwohner Lehre und Leben den Anfang machen wollen.

Dieses Landes Herr und König nun bekennet sich nebst seinen Unterthanen zu der wahren Christlichen Religion/ausser/daß etliche wenige unter diesen / so solche mit vielen Menschen-Satzungen oder Vernunfft-grüllereyen verdunckelt und vermehret/ wie auch eine geringe Anzahl Juden / unter gewissen Bedingungen ungehindert/ und laut der ertheilten Freyheiten geduldet; da sie sich aber ohne einigen Zwang / aus Trieb des heiligen Geistes / und Uberzeugung ihres eigenen Gewissens/und nicht wegen weltlicher Ehre / Reichthums oder zuentgehender Straffe / zu der wahren Christlichen Religion begeben / mit Freuden angenommen werden.

Ihr Glaubens-Bek[illegible]tnu[illegible] ist eintzig und allein / aus den [illegible]

chen der heiligen Schrifft selbst / und zwar/in ihrer eigenen Mutter-Sprache verfasset/ solcher Gestallt/ daß die Dicta, so einander erklären/ allzeit zusammen gesetzet sind. Wodurch denn denen Widersachern/ wenn sie eines/ das widrig zuseyn scheinet/vorwerffen/ alsbald mit der Antwort / auch von den Allereinfältigsten begegnet werden kan. Massen die Kinder dieses Glaubens-Bekänntnüß/oder zusammen-gesetzte Sprüche / und mit denselben zugleich den Grund ihrer Religion auswendig lernen müssen.

Und weil niemanden/auch den Lehrern selbst nicht zu gelassen ist/ andere Redens-Arten und Terminos, als in der heiligen Schrifft befindlich sind/ unter sich oder ihren Glaubens-Genossen zu gebrauchen / so sind Wort-Gezäncke und Spaltungen daselbst etwas unerhörtes.

Wie denn auch zu Erhaltung der [E]inigkeit im Glauben / nicht wenig [be]yträget / ein daselbst so wohl von

dem Ophirischen Könige / als auch denen / gleicher Religion und Glaubens-Bekändtnüß zugethanen / benachtbarten Potentaten und Fürsten auffgerichteter allgemeiner und stets-währender Kirchen-Rath.

Die Gelegenheit und Ursache/ der Art / wie auch die Art und Weise/ oder warum? wo? und wie? dieser allgemeine Kirchen-Rath auffgerichtet worden/sind folgende:

Es haben vormahls diese Glaubens-Genossen ein zwar gutes / aber mit allerhand Philosophischen Terminis und Phrasibus vermischtes Glaubens-Bekändtnüß gehabt/ und ihre Studierenden sind mit dergleichen Terminis in der Gottes-Gelehrigkeit unterrichtet worden; nachdem aber viele vorwitzige/ ehrgeitzige/ eigensinnige/ auch offtermahls unverständige Köpffe daher Anlaß genommen / entweder diese Terminos und Phrases anders zu erklären/ und in einem andern Verstande zu gebrau-

chen der heiligen Schrifft selbst / und zwar / in ihrer eigenen Mutter-Sprache verfasset / solcher Gestallt / daß die Dicta, so einander erklären / allzeit zusammen gesetzet sind. Wodurch denen Widersachern / wenn sie eines / das widrig zu seyn scheinet / vorwerffen / alsbald mit der Antwort / auch von den Allereinfältigsten begegnet werden kan. Massen die Kinder dieses Glaubens-Bekänntnüß / oder zusammen-gesetzte Sprüche / und mit denselben zugleich den Grund ihrer Religion auswendig lernen müssen.

Und weil niemanden / auch den Lehrern selbst nicht zugelassen ist / andere Redens-Arten und Terminos, als in der heiligen Schrifft befindlich sind / unter sich oder ihren Glaubens-Genossen zu gebrauchen / so sind Wort-Gezäncke und Spaltungen daselbst etwas unerhörtes.

Wie denn auch zu Erhaltung der Einigkeit im Glauben / nicht wenig beyträget / ein daselbst so wohl von

dem Ophirischen Könige / als auch denen / gleicher Religion und Glaubens-Bekändtnüß zugethanen / benachtbarten Potentaten und Fürsten auffgerichteter allgemeiner und stets-währender Kirchen-Rath.

Die Gelegenheit und Ursache/ der Art / wie auch die Art und Weise/ oder warum? wo? und wie? dieser allgemeine Kirchen-Rath auffgerichtet worden/sind folgende:

Es haben vormahls diese Glaubens-Genossen ein zwar gutes / aber mit allerhand Philosophischen Terminis und Phrasibus vermischtes Glaubens-Bekändtnüß gehabt/ und ihre Studierenden sind mit dergleichen Terminis in der Gottes-Gelehrigkeit unterrichtet worden; nachdem aber viele vorwitzige/ ehrgeitzige/ eigensinnige/ auch offtermahls unverständige Köpffe daher Anlaß genommen / entweder diese Terminos und Phrases anders zu erklären/und in einem andern Verstande zu g... ...au-

...en/

chen/ oder auch an unrechten Oertern zu appliciren/oder/wenn sie aus Unwissenheit oder Ubereilung einen Fehler begangen/selbigen mit dergleichen Philosophischen Wörtern und Redens-Arten zu bemänteln und zu vertheidigen gesuchet / sind daher nicht wenige Irrthümer und Spaltungen in dieser Kirche entstanden. Wordurch denn alles irrig gemachet / die Lehrer sich unter einander gezancket/ und einer den andern verdammet/ die Zuhörer aber/weil ein jeder von jenen Recht zu haben vermeynet / nicht gewust/ wem sie beypflichten sollen/und auff welchem Wege sie zur wahren Seeligkeit gelangen könten / sind theils in ein ruchloses Leben gerathen/ und haben alle Religionen gleich geachtet ; theils haben außerordentliche Eingebungen oder Erscheinungen erwarten wollen.

Als nun durch sothanes recht teufflisches Beginnen / die Kirche Christi ziemlich zerrüttet worden/ haben end-

lich diesem / auch mit blutigen Thrä-
nen nicht genugsam zu beweinenden
Zustande / höchst- und hochgedachte
Potentaten und Fürsten nicht länger
zu sehen können / sondern aus Christ-
Fürstlichem Eifer eine Zusammen-
kunfft angestellet/ und nach inbrünsti-
ger Anruffung um göttliche Hülffe
und Beystand / wie diesem Unheil zu
begegnen/und solches aus dem Grun-
de zu haben/ gerathschlaget/auch end-
lich den Schluß gefasset/ einen allge-
meinen und stetswährenden Kirchen-
Rath anzuordnen und auffzurichten.

Zum Sitz desselben ist die gantz
freye/ feste / und niemanden als ihrer
Stadt - Obrigkeit unterworffene
Stadt Kadoschah erwählet worden,
Theils/ weil dieselbe keine andere/als
eintzig und allein dieser Kirche zuge-
thane Glaubens- Genossen zu Bür-
gern und Innwohnern hat/theils weil
sie aller dieser Potentaten Ländern/
fast gleich oder nicht zuweit entlegen
ist.

chen/ oder auch an unrechten Oertern zu appliciren/oder/wenn sie aus Unwissenheit oder Ubereilung einen Fehler begangen/selbigen mit dergleichen Philosophischen Wörtern und Redens-Arten zu bemänteln und zu vertheidigen gesuchet / sind daher nicht wenige Irrthümer und Spaltungen in dieser Kirche entstanden. Wordurch denn alles irrig gemachet / die Lehrer sich unter einander gezancket/ und einer den andern verdammet/ die Zuhörer aber/weil ein jeder von jenen Recht zu haben vermeynet / nicht gewust/ wem sie beypflichten sollen/und auff welchem Wege sie zur wahren Seeligkeit gelangen könten / sind theils in ein ruchloses Leben gerathen/ und haben alle Religionen gleich geachtet; theils haben außerordentliche Eingebungen oder Erscheinungen erwarten wollen.

'..s nun durch sothanes recht teuff-
^es Beginnen / die Kirche Christi
nlich zerrüttet worden/ haben end-

lich diesem / auch mit blutigen Thrä-
nen nicht genugsam zu beweinenden
Zustande / höchst- und hochgedach[t]
Potentaten und Fürsten nicht läng[er]
zu sehen können / sondern aus Chris[t]-
Fürstlichem Eifer eine Zusammen-
kunfft angestellet / und nach inbrünsti-
ger Anruffung um göttliche Hülffe
und Beystand / wie diesem Unheil zu
begegnen / und solches aus dem Grun-
de zu haben / gerathschlaget / auch end-
lich den Schluß gefasset / einen allge-
meinen und stetswährenden Kirchen-
Rath anzuordnen und auffzurichten.

Zum Sitz desselben ist die gantz
freye / feste / und niemanden als ihrer
Stadt - Obrigkeit unterworffene
Stadt Kadoschah erwählet worden,
Theils / weil dieselbe keine andere / als
eintzig und allein dieser Kirche zuge-
thane Glaubens- Genossen zu Bür-
gern und Innwohnern hat / theils weil
sie aller dieser Potentaten Ländern /
fast gleich oder nicht zuweit entlegen
ist.

Bey diesem nun hat ein jedweder König / Fürst und Herr zwey Assessores, nehmlich einen Weltlichen und einen Geistlichen / nur etliche schlecht possessionirte Fürsten ausgenommen / welche zusammen nur zwey Assessores halten können. Wobey ihnen doch frey gelassen / daß ein jeder allein / nach Erhaltung mehrern Einkommens und Vermögens / zwey vor sich bestellen mag.

Hierzu werden um die Kirche Christi und das gemeine Wesen wohl verdiente / hochgelehrte und durchtriebene / bevoraus aber allein Gottes / und nicht ihre eigene Ehre / oder grosses Reichthum suchende / sondern recht Exemplarische und gewissenhaffte Männer genommen.

Nachdeme aber viele zu dieser Kirche sich bekennende Christen auch unter solchen Fürsten und Herren Leben / welche widriger Religion sind / und öfftermahls deßwegen nicht wenig gedrucket

drucket werden; als ist es daher höchst-nöthig gewesen / auch wegen dieser Leute ein paar solche Männer darzu zu nehmen / die über vorige Requisita in dergleichen bedrängtem Zustande gelebet/ und dessen wohl kündig sind. Worzu denn die Stadt Kadoschah nicht allein der Ehre/sondern auch des Nutzens halber/welche sie wegen dieses bey ihr sitzendem Kirchen-Raths hat bewogen worden/ zwey von dergleichen Assessoren / über obbeniemte anzunehmen und zu salariren/ jedoch/ daß solche auff keinerley Weise ihr mit einigen Pflichten zugethan sind.

Uber diese werden auch zwey Secretarii gehalten / welche von denen bey diesem Kirchen-Rath einlauffenden Geldern besoldet werden.

Alle diese Assessores haben gleiches Ansehen/und ist keiner höher/ als der andere. Im sitzen wird zwar alle Monath umgewechselt/aber der oben an sitzet / hat nicht grössere Macht und freyere Stimme/ als der

unt

unterste/ und der unterste nicht geringere und gebundenere als der oberste.

Alle Schlüsse werden im Namen ihrer constituirenden Fürsten und Herren ausgefertiget / und in jedem Lande publiciret und exequiret.

Als nun dieser gemeine Kirchen-Rath angeordnet und in guten Stand gebracht / ist/um alle Gelegenheit zu einer Verwirrung zu vermeiden/dessen erste Verrichtung gewesen / das oben-erwähnte Glaubens-Bekändnüß/ auch absonderlich hierzu ertheilten Befehl ihrer Principalen/ auffzusetzen / und in jedes Landes Mutter-Sprache auszufertigen / welches die gesamte wahre Kirche nicht allein mit freuden angenommen / sondern auch herrlichen Nutzen/ bevoraus aber Einigkeit davon empfunden hat. Jetzo erfodert dieser Assessorum Amt und Pflicht / wegen des Wohlstandes der Kirchen allenthalben ein wachsames Auge zu haben / und auff mögliche Art und Weise bedacht zu

seyn/

seyn/ wie diese Einigkeit im Glauben zu erhalten / alles was zu einigen Irr- und Spaltungen veranlassen kan / zu verhindern und aus dem Wege zu räumen; welches denn auch gar leicht geschehen kan / in dem dieser Kirchen-Rath die Inspection über alle Kirchen-Lehrer/die Theologische Facultæten und alle Universitæten/ was das Religions-Wesen betrifft/ hat/und keinem von diesen verstattet ist/ jemanden einer Spaltung zu beschuldigen / oder gar für einen Sectirer oder Kätzer zu erklären / sondern ein jedweder ist gehalten / wenn er etwas in seinem Kirchspiel/oder bey seiner Facultæt oder Universitæt,welches dem allgemeinen Glaubens-Bekändtnüß zu wider ist/ vermercket/solches alsbald dem Kirchen-Rath gebührend zu denunciren und anzumelden;da denn selbiger vermöge der von seinen Oberen mitgetheilten Macht/ so wohl den Denuncianten als Denunciatum vor sich fodern / und d

dergleichen sich in Warheit befindet/ den Novatorem zu Widerruffung seiner Meynung/und wenn solche öffentlich vorgebracht / zu einer Kirchen-Busse verurtheilen / wofern er aber solche hartnäckigt vertheidiget/ für einen Sectirer oder Rottirer erklären kan. Wann aber der Denunciant aus unzeitigem Eyffer oder Unverstand falsch berichtet hat/ kan er denselben zu einem öffentlichen Widerruff oder Erklärung/daß er sich übereilet; beyde aber / wenn sie auff der Cantzel oder Catheder/ einander wiederleget / zu öffentlicher Abbitte des gegebenen Aergernüsses halber / anhalten.

Dieser wegen/ und damit ein Lehrer wisse / wie er sich so wohl in der Kirche als auff der Universitæt, so wohl in Lehren als Leben/gegen seine Zuhörer und Collegen verhalten solle/ ist ihnen von diesem Kirchen-Rath/ auff Anordnung und mit Confirma-

tion der Oberen / eine ausführliche Ordnung vorgeschrieben.

Zu Beförderung dieses hochlöbl. Werckes träget nicht wenig bey/ daß die Censur aller und jeder zudrucken den/ oder auffs neue auffzulegenden Bücher und Schrifften / sothanen allgemeinen Kirchen- Rath überlassen worden. Massen ohne diese kein Buch in einigem von diesen Königreichen oder Fürstenthümern gedruckt oder ans Tage- Licht gegeben werden darff / und müssen von jedem Buche gewisse jedoch erträgliche Censur- Gelder/ welche zur Besoldung/ über das von denen Constituirenden Potentaten gesezte Salarium, verstattet sind/ nebst einem Exemplar/ in die denen Herren Assessoribus zu Kadoschah gehörige Bibliothec geliefert werden.

Die Censur der Bücher wird auff solche Weise vorgenommen/ daß dieselbe in dem versamleten Kirchen-Rath vorgelesen/ und nicht Insonder-

heit-

heit einem Assessori dieses / dem andern wiederum ein anders/nach Hause zum Durchlesen / und im Kirchen-Rath zu referiren übergeben werden/ damit nicht ein Unterschleiff geschehen/ und nach Gunst oder Haß referiret werden könne. Es dürffen aber die Autores der Bücher nicht ihren Namen/ wenn sie nicht wollen darzu drucken lassen/ massen man nicht auff des Buches Autorem, sondern die darinn enthaltene Sachen zu sehen pfleget.

Ist nun das eingegebene Buch dermassen beschaffen/ daß nichts darinnen wider GOTT und die heilige Schrifft/noch auch wider den Staat selbigen Ortes/in welchem es heraus gegeben wird/verhanden/ so wird des zugelassenen Drucks halber ein Approbations-Decret, mit dem auffgedruckten Insiegel des Kirchen-Raths usgefertiget / und darff kein Buchrucker ohne Vorzeigung desselben/ niges Buch drucken/ wie denn auch

die

die Approbation an Statt eines Pri-
vilegii dienet.

Wird aber etwas widriges in
nem Buche gefunden / oder das zu
nem Irrthum ih der Religion Anla
geben / oder dahin gedeutet
könte / muß der Autor darüber sein
Erklärung dem Kirchen-Rath zu
schicken / und wenn dieselbe approbi
ret zugleich mit in den Text einrücke
lassen. Widrigen Falls wird da
Buch verworffen / und nicht wi
zurück gegeben / auch alsbald öffent-
lich verboten/daß niemand bey Ver-
lust des Buchdruckens und Handels/
solches Buch drucken / verlegen/ oder
da es in andern Orten gedruckt/ ein-
führen solte.

Von denen aus andern Orten ein-
geführten Büchern / muß ein Exem-
plar / nebst der verzeichneten Anzahl
derer / hiervon mitgebrachten Exem-
plarien in einem jedweden Orte / wo
solche verkauffet werden solten/ei
von diesem Kirchen-Rat

mächtigten Censor überliefert werden/ welches/ nachdem es vor tüchtig befunden / wiederum zurück gegeben und der Verkauff zugelassen wird/ wiedrigenfalls müssen alle Exemplaria dem Magistrat selbigen Ortes zugestellet werden.

Der Verkauff derer Bücher/welche von denen Widriggesinneten/und die sich zu dem allemeinen Glaubens-Bekändtnüß nicht verstehen/ geschrieben sind/wird/wenn sie nur nicht voller Schmäh- und Lästerungen/ gleichsfalls nicht versaget; jedoch wird alsbald ein Exemplar davon dem allgemeinen Kirchen-Rath zu geschicket/ und da etwas neues (welches aber fast niemahls/ oder gar selten geschiehet)darinnen vorgebracht ist/ ergehet alsbald von demselben an einen Lehrer auff Universitæten / oder da eines Autoris Tractat darinn angegriffen worden / an solchen der Befehl/sothanes Buch gründlich und aus der heiligen

ligen Schrifft / ohne einzumischende Schmäh- und Lästerungen zu widerlegen.

Sonsten ist durch Anordnuug dieses stets-währenden Kirchen-Raths ein gewisses Buch von denen gelehrtesten und darzu befehlichten Männern dieser wahren Christlichen Kirche verfertiget/ und darinnen/ daß ihre Religion unter den andern allen so genanten Christlichen / allein mit der heiligen Schrifft/ den Lehrern der ersten Kirche und der gesunden Vernunfft am besten überein komme/ unumstößlich dargethan und erwiesen/ auch alle der Widerwärtigen gewöhnliche Einwürffe und Streitigkeiten/ auffs verständlichste ohne einige Philosophische oder tunckele Terminos vorgebracht und gründlich widerleget worden.

Kommt nun etwas von denselben ans Licht/ welches in diesem Buche zu finden/ wird alsbald ein Register ihrer

rer Ein=und Gegenwürffe / nebst den Oertern dieses Buches / in welchen dieselben widerleget seyn/auff ein paar Bogen darzu gedruckt/ und anbey zu verkauffen befohlen/wodurch denn die Herren Geistlichen aller / sonst besser anzuwendenden Mühe überhoben werden. Damit aber sothanes Buch auch von dem gemeinen Manne könne geschaffet und verstanden werden/ ist es durch eigene Unkosten derer/ der wahren Christlichen Religion zugethanen Potentaten verleget / und in eines ieden Landes Mutter-Sprache ausgefertiget / auch um einen gantz wohlfeilen und beygedruckten Preiß zuverkauffen / und dannenhero in einem jedweden Hause nebst der Bibel und dem allgemeinen Glaubens-Bekändtnüß anzutreffen. Bey dergleichen bißher erzählten Veranstaltung gehet es/ wie bey dieser / der wahren Christlichen Religion zugethanen Kirche insgemein/ also auch in dem Kö-

nigreich Ophir/ zwischen den Lehrern unter sich selbst / und auch den Zuhörern brüderlich und friedlich/ ohne einige Aergernüß und böse Exempel/ recht erbaulich zu.

Weil aber fast überall einerley Gebräuche und Arten des Gottes-Dienstes sind / wollen wir unserm Vorhaben nach / nur des Königreichs Ophir etwas genauer beschreiben.

Insgemein sind dieselbe nicht in gewisse Gräntzen eingeschrencket / sondern/ so etwas zur Erbauung dienlich/ oder zu Erweckung der Andacht zuträglich erachtet wird / wird solches eingeführet und in acht zunehmen befohlen.

Die Kirchen-Music ist dermassen eingerichtet/ daß meistentheils auf jedwede Zeit sich wohl schickende und pathetisch-verfertigte Arien/ oder aus herrlichen Gesetz- und Trost-Sprüchen zusammen gesetzte Muteten/ mit

ge-

geziemender Andacht/ wohlvernehmlich in ihrer Landes-Sprache abgesungen/ keines weges aber Theatralische Compositiones, oder mehr auff die Tantz-Böden/ als in die Kirche; mehr zum nächtlichen Herumschweiffen/ als zur heiligen Versamlung gehörende Partien musiciret werden. Absonderlich wird allemahl unter während Geniessung des wahren Leibes und Blutes JEsu Christi/ etwas von Vereinigung der Gläubigen Seele mit ihrem Heylande/oder von würdiger Empfahung dieses herrlichen Gastes/oder von der Wichtigkeit dieses hohen Werckes/ oder sonst zu einer brünstigen Andacht bewegendes/unter gelinder Instrumental-Music,andächtig abgesungen.

Zu dieser Verrichtung werden keine andere/ als die der Music wohlerfahren/ unverdrossen/und bey unzüchtigen Täntzen und Gelachen nicht aufwartsam seyn/ gebrauchet/ damit

 durch

durch ihre Stümpeleyen / Nachlässigkeit und ärgerliches Leben/die sonst hierdurch zu befödernde Kirchen-Andacht der Zuhörenden/nicht gestöhret/ verabsäumet oder geärget werde.

In den Predigten müssen die Prediger auff schrifftmäßige Erklärung der abgelesenen Texte/ und Erbauung der Zuhörer in Lehr und Leben / das vornehmste Absehen haben/ und dürffen nur bey bequemer Gelegenheit derer/ unter ihnen/oder in der Nähe befindlichen und jedermann bekandten falschgläubigen Lehren/jedoch ohne Schmäh- und Beschimpffung bescheidentlich widerlegen / die unbekandten und weitentferneten Kätzer und Sectirer aber nicht einmahl nennen/ vielweniger derer Lehre vorbringen.

Das Straff-Amt gegen eine Person insonderheit wird nicht so bald auff der Cantzel ausgeübet/ sondern nach denen in den 18. Cap. Matth.

v. 15.

v 15. vorgeschriebenen Staffeln ver-
fahren / es müste denn dieselbe gantz
offenbahr gesündiget haben.

Wie denn auch einem jedweden
Beichtvater scharff anbefohlen ist/
wegen des Lebens seiner Beichtkin-
der sich auffs genaueste / ohne Unter-
scheid und Ansehen der Personen/zu-
erkundigen / und da er etwas übeles
von einem derselben höret / muß er es
alsbald zu sich fodern / oder selbst zu
ihm gehen / den von ihm vernomme-
nen übelen Ruff in der Stille und
Verschwiegenheit entdecken/ deßhalb
zur Rede setzen/und das Gesetze schärf-
fen ; und kan ihn deßwegen niemand
mit einer Injurien-Action belangen/
noch auch nöthigen den Angeber zu
eröffnen; sondern/ da er die Angabe
falsch befindet/ lieget ihm Gewissens-
halber ob/solchem einen scharffen Ver-
weiß zu geben / und ihn anzuhalten/
daß er dergleichen geübete Aufflagen/
oder auch ihme beygebrachte falsche

Berichte nicht weiter ausbreite / sondern bey sich behalte / auch diejenigen / welchen er solche allbereit beygebracht / eines bessern unterrichte und zur Verschwiegenheit anermahne.

Die öffentliche Beichte wird nicht allein in den Morgen- sondern auch Früh- und Mittags- ja auch allen Predigten / und so offt ein ordinirter Geistlicher prediget / abgelesen / weil jedermann zu jeden Zeiten / so wohl Gesinde als Herrschafften der Vergebung der Sünden benöthiget sind. Wegen allgemeiner Nothfälle sind gewisse Gebete verfertiget / welche / so bald sich einer derselben ereignet / hervorgesuchet / und um Abwendung desselben der Höchste angeflehet wird.

In denen grossen Städten / wo weitläufftige Gemeinen / und viele Communicanten zu seyn pflegen / wird der Seegen nicht allein nach geendigter Communion, sondern auch

bald

bald nach der Predigt ertheilet/ damit weil nicht iedermann/ absonderlich zu kalter Winters-Zeit / den gantzen Gottes-Dienst allemahl auswarten kan / niemand ohne Seegen nach Hause gehen dürffe.

Die Beichtenden werden alle auf einerley Art und Weise/und ohne Unterscheid der Stände/ als sündhafftige Menschen betrachtet und tractiret.

Ein jedweder Beichtender muß in der Beichte/was er von dem heiligen Abendmahl glaube und nicht glaube/ausführlich bekennen / und daß er dabey keine andere Gedancken habe/ noch sein Hertz anders beschaffen sey/ als seine Worte / und bey diesem seinem Bekändtnüß/bis an sein Lebens-Ende beständig verharren wolle.

Nach geschehener Absolution wird nach des Beichtenden Namen / Geburths-Art/Lebens-Art und Auffenthalt gefraget / und solches alles mit ein paar Worten auffgeschrieben.

Die Beichtpfennige sind in diesem Königreich gantz nicht im Brauch/ und dannenhero viele ärgerliche Zänckereyen / Haß und Neid unter den Amts-Brüdern/Ubersehung der begangenen Fehler bey manchen Beicht-Kindern / die Stöhrung der Andacht bey den Beichtenden / wie auch die übele Nachrede bey den Widriggesinnten gleichfalls nicht zu spüren.

Hingegen ist an Statt dessen eingeführet / daß von einem iedweden Communicanten / nachdem beydes die Communion als auch der gantze Gottesdienst geendiget / in ein darzu gesetztes Becken/so wohl in den Städten als auff den Dörffern ein beliebiger Opffer-Pfennig eingeleget wird. Denn in ihren Kirchen ist der Umfang des Altars so groß / daß die Communicanten alle zum sitzen und stehen Platz genug haben. Auff beyden Seiten desselben sind eiserne Gegitter/ und in jedem eine Thüre / bey

we!-

welchen die erstgedachten Becken gesetzet / und zu demselben zwey gottsfürchtige und auffrichtige Bürger in den Städten/auff den Dörffern aber zwey Gerichts-Leute gestellet werden. Diese müssen auff alles und jedes genaue Achtung geben / alsbald nach Endigung dieser Einlage das Becken mit dem Gelde in die Sacristi bringen / und daselbst in einen gewissen Gottes-Kasten / worzu die Kirchen-Vorsteher den Schlüssel haben/ausschütten Es sind aber dieselben vereydet / daß sie nicht allein mit den eingelegten Geldern richtig gebahren/ sondern auch keinen von den Herren Geistlichen bey Vermeidung grosser Straffe entdecken wollen/ wie viel einer oder der andere von den Communicanten eingeleget/hiemit/weil sie so wohl als andere Menschen sündliche Neigungen bey sich haben / und den ihnen anvertraueten Schatz in irrdischen Gefässen tragen / kein Absehen

darauff machen/ und die/ so viel einge-
leget/bey vorfallender Noth besser/als
die/so wenig gegeben/beobachten/oder
auch jenen bey ihren begangenen Feh-
lern nach- oder durch die Finger sehen
mögen.

Wegen der Privat - Communion
wird von denen / so solche verlangen/
alsbald dergleichen Opffer - Pfennig
in die Kirche geschicket / und in eben
diesen Gottes - Kasten von den Ein-
bringenden selbst geleget.

Wenn ein Monat vorbey/ verfü-
gen sich die Herren Geistlichen dersel-
ben Kirche / nebst den geordneten
Vorstehern in die Sacristi, zählen das
in dem geöffneten Gottes-Kasten be-
findliche Geld / und machen hernach
die Theilung solcher Gestalt / daß/
wenn in einer Kirche zwey Beicht-
sitzende Pfarren sind / das befundene
Geld in drey Theile getheilet / und
dem obersten zwey/ dem andern
aber ein Theil gegeben wird. Sind
derer

derer drey / so werden sechs theile/und zwar vor den ersten drey / vor den andern zwey / vor den letzten ein Theil gemachet. Bey vieren von zehn Theilen dem ersten vier/ dem andern drey/ dem dritten zwey / dem vierdten eines gegeben/und so ferner. In denen Kirchen aber/wo nur ein Pfarr/wie auch auff den Dörffern / wird das gesamlete Geld alsbald von den Beystehenden in der Sacristi demselben eingehändiget.

Die Eintheilung ist deßhalb auff solche Weise eingeführet/weil gemeiniglich die Obersten die meisten Beicht-Kinder / und auch sonsten die grösten Verrichtungen haben. Wie den auch hierdurch alles Scheell-sehen wegen besserer Zugänge / die Abhaltung der Beicht-Kinder und anderes ungeständliches und unverantwortliches Beginnen vermieden werden. Massen die Untersten sich deßwegen gar wohl zu frieden geben / in dem ihnen

nen bewust / daß vor grössere Mühe auch grössere Belohnungen gehören/ und sie dermahleins gleichfalls zu mehrem Einkommen gelangen können.

Wenn heyrathende Personen der Trauung wegen sich anmelden/ welches einen Monath vorher geschehen muß/wird fleißig nach beyder Religion geforschet / und da selbige nicht einer zugethan / die Heyrath nicht verstattet/ welches auch die/ so widriger Religion sind/in ihrer Kirche ebenfalls in acht nehmen / und hierdurch viele in Ehstande daher ereignende Zwistigkeiten verhütet werden. Sind sie denn nun beyde eines Glaubens/ werden sie/ wie auch andere/so sich zu gleich angemeldet/darinn examiniret und anbey befraget / warum sie/ und ob aus freyen Willen oder gezwungen einander heyrathen wollen ? und über diß fleißig unterrichtet / was der Ehstand sey; wie ein Ehgatte dem andern

dern mit unverrückter Liebe und Treue/ so wohl bey guten als bösen Tagen begegnen; der Mann das Weib beschützen / und diese ihm mit willigem Gehorsam entgegen gehen/ beyde aber/ was eines jeden Pflicht erfodere / unaussetzlich leisten / und diejenigen / so den Ehfriede zu stöhren sich bemühen/ als die ärgsten Feinde empfangen/ ihnen kein Gehöre geben / sondern der Obrigkeit zu gebührender Bestraffung andeuten sollen. Wie ihnen denn auch der zuleistende Eyd vorher wohl erkläret/ und eher keiner abgefodert wird.

Beym Heyrathen aber sind keine andere/ als im 18. Cap. des 3. Buchs Mosis befindliche / und auch nur auff solche Weise gerechnete Gradus verboten.

Zu Tauffzeugen werden keine/ so wissentlich ein ärgerliches und boßhafftiges Leben führen / absonderlich aber die ein gantzes Jahr des heili-

gen

gen Abendmahls sich enthalten/nicht zu gelassen/und selbige durch sothane Beschimpffung öffters zu einem bessern Christenthum und Leben bewogen.

Es werden aber den Kindern die Namen in keiner andern/ als in ihrer Mutter-Sprache gegeben/ damit ihre Namen so wohl die Eltern als Paten und Kinder verstehen/alle aber sich eines und andern dabey gehabten Absehens erinnern können.

Nach geendigtem Kindbette begeben sich beyde Ehleute in die Kirche / dancken daselbst dem Höchsten vor den bescherten Eh-Seegen/ruffen ihn zugleich um kräfftigen Beystand zur Kinder-Zucht an/ und legen nach ihrem Vermögen zu besserer Bezeugung ihrer Danckbarkeit etwas zum Unterhalt der Pfarren/ in einen darzu gesetzten Gottes-Kasten ein. Worauff sie denn von ihrem Beicht-Vater treulich unterrichtet werden/ was

für

für ein wichtiges und überaus verantwortentliches Werck die Kinder-Zucht sey / und die hierinn verübte Nachlässigkeit so wohl der Eltern als auch der Kinder zeitliches Ungelück und ewiges Verdammnüß nach sich ziehe. Weßwegen er ihnen einige Reguln vorschreibet/wie dieselbe recht Christlich anzustellen/und die Kinder GOtt und Menschen wohlgefallig und der Welt nutzbahr auffzuziehen seyn/ ingleichen / wie sie ihr gantzes Hauß recht Christlich regieren/und des göttlichen Seegens sich theilhafftig machen können / massen ihnen denn auch zum Beschluß der Seegen hierzu ertheilet wird.

Bey den Begräbnüßen gehet auch in den grösten Städten nicht mehr als ein Pfarr in Priesterlichem Habit mit/ damit die andern nicht im studiren/ Unterrichtung der Unwissenden/ Besuchung der Krancken. Privat-Communionen und anderen Amts-

Ver-

Verrichtungen gehindert/ noch auch der offentliche Gottes-Dienst in Sonn- und Festägen deßwegen abgekürtzet werden dürffe. Wie denn auch die Schuhl-jugend zu den Begräbnüssen nicht gebrauchet wird/damit dieselbe dadurch in der Information nicht möge versäumet werden. Jedoch werden etliche arme Schüler/ so zu anderer Zeit ihre Lern-Stunden zu haben pflegen/ angenommen/ welche ohne grosses Gepler und Geschrey mit Andacht und guter Stimme/ etliche Sterbe- und Trost-Lieder singen/ und dadurch zu ihrem Unterhalt einiges Geld verdienen.

Der in Priesterlichen Habit mitgehende Pfarr aber / thut bey dem Grabe an die Begleitenden eine Erinnerung der Sterbligkeit / Anmahnung zur Busse und guter Zubereitung zu einem seeligen Ende nebst beygefügtem Trost an die Betrübten; wofür ihm so wohl von den Leidtragen-

genden als Begleitenden in ein ausgesetztes Becken ein Denck-Pfennig eingeleget wird. Die andern Herren Geistlichen aber wenn sie ein Werck der Christlichen Liebe beweisen wollen/gehen in dem Leich-Conduct mit/ und darff keiner von ihnen deßhalben einiges Geld nehmen / und auff solche Weise die sonst freywillig ausgeübende Wercke der Christlichen Liebe ums Geld verkauffen / oder in eine Nahrungs-Art verwandeln. Wie denn auch sonsten die Begräbnüß-Unkosten hier sehr geringe / und auch diese durch die Geschencke der Mitgehenden/ wie bey uns allein auff Hochzeiten zu geschehen pfleget/noch mehr gemindert werden/und also die Leidtragenden über den Verlust des Verstorbenen / nicht auch noch ein grosses Theil ihres Vermögens auffwenden dörffen.

Die Catechismus-Lehre treibet man in diesem gantzen Königreiche

mit

mit unaussprechlichen Ernst und Eyfer / in Beobachtung / daß diese der Grund zum wahren Christenthum sey/ und wenn derselbe nicht wohl geleget/das gantze Gebäu leicht über einen Hauffen geworffen werde / und daher Verläugnung der wahren Religion/Heucheley und gottloses Leben/ nicht ohne schwere Verantwortung derjenigen / so solches höchstnöthige Werck födern und treiben sollen/ entstehen könne. Dannenhero nimmt man solche nicht allein in Sommer-Tagen nur etliche wenige Wochen in der Kirchen / sondern auch zu Winters-Zeit in den Schuhlen / nehmlich Sonntags / und in den Tagen und Stunden/wenn nicht Schuhle gehalten wird/nicht allein mit Kindern/sondern auch erwachsenen / absonderlich Dienst-Bothen fleißig vor. Und sind jedwede Hauß-Wirthe bey einer von der Obrigkeit gesetzten und einzütreibenden Geld- Busse/ welche zu Ein-

heitzung

heitzung der Schuhlen angewendet wird/verbunden/ ihre Kinder und Gesinde hinein zu schicken / ja auch gar hinein zubegleiten. Auff daß aber niemand versäumet werde/sind in den grossen Städten so viel Geistliche hierzu verordnet / als zu Bestreitung dieses Werckes und Examinirung aller/jedesmahl vonnöthen sind.

Alle Jahr aber wird / jedoch nicht auff eine gewisse Woche oder Tag/ ein allgemeines Examen in allen und jeden Häusern / vermittelst persönlicher Besuchung/ von den Herren Geistlichen angestellet / und zugleich der darinn befindlichen Kinder / Gesinde und Leute Anzahl und Namen auffgezeichnet / damit man erfahren könne/ob selbige in die Catechismus-Lehre fleißig gehen /: oder auch die Erwachsenen des Beicht-Stuhls und heiligen Allendmahls sich öffters gebrauchen.

Sonsten geschiehet ordentlich alle

drey

drey Jahr eine allgemeine Kirchen-Visitation in dem gantzen Königreiche/ durch gewisse / so wohl Geist- als Weltliche hierzu verordnete Visitatores, bey welcher beydes nach der Lehr/ als Leben der Lehrer in Kirchen und Schuhlen/ wie auch der Zuhörer mit möglichsten Fleiße geforschet/ und wider die groben und ärgerlichen Sünden und Fehler/ mit denen in der Kirchen-Ordnung auffgesetzten Straffen / ohne einigen Nachlaß ernstlich verfahren wird. Massen denn auch für die Prediger gewisse Gefängnüsse und allerhand Arten derselben / nach ihren Mißhandlungen angeleget seyn. Absonderlich werden diejenigen/ so sich vollsauffen oder ärgerliche Reden führen/ oder Thaten verüben / exemplarisch gestraffet / und müssen / wie sie öffentlich gesündiget/ also auch öffentlich büssen. Da aber inzwischen was übeles und ärgerliches unter den Lehrern vorläufft / stehet einem jedweden

aus

aus demselben Kirchspiel frey/ solches dem Consistorio selbigen Creisses/ zu gebührender Bestraffung anzumelden. Hingegen lieget den Lehrern ob/ Monatliche Zusammenkunfft zu halten/und die in ihrem Ort ereignenden öffentlichen Laster der Obrigkeit kund zu thun / und um remedirung derselben zu bitten; wie denn der Fleiß/ welchen Geist- und Weltliche / in hülffreicher Handleistung hierin einander erzeigen/nicht genugsam zu rühmen ist.

Die Beruffung der Pfarren geschiehet fast auff solche Weise/ wie bey uns in Europa/ausser/daß bey Erledigung einer Pfarr-Stelle/ein und anderer/ welcher sich in selbigem Ort eine Zeit auffgehalten / der Christlichen Versammlung vorgestellet/ den Sonntag vorher aber dessen Namen/ Geburts-Art / Eltern und Academi, wo er studiret/abgelesen/ und zugleich alle und jede erinnert werden/ in dessen

sen Prob-Predigt zukommen/genaue Achtung darauff zu haben / und nach seinem bißher geführten Lebens-Wandel fleißig zu forschen / und da etwas unanständiges sich ereignen solte/auffrichtige Nachricht dem Consistorio zu weiterer Nachforschung zu ertheilen.

Ereignet sich aber kein Mangel/so wird derselbe in dem Consistorio aus allen Glaubens-Articuln examiniret/ und da er geschickt befunden worden / hernach ihme die Vocation ertheilet / weil man es vor etwas verkehrtes hält/ einen zu einem Amte zu beruffen / und hernach allererst nach dessen Tüchtigkeit zu forschen.

Ist der Vorzustellende schon beweibet/ wird auch zugleich nach dessen Ehweibes Gottesfurcht und Lebens-Wandel embsig gefraget/ und da jene heuchlerisch und diese ärgerlich / auch nur deswegen derselbe nicht beruffen. Wenn aber der vorgestellte unverheyrathet/

rathet/muß er heilig versprechen/keine andere/ als eine mit wahrer Gottesfurcht und allen Christlichen Tugenden begabte zu heyrathen. Wie denn auch denen vocirten ernstlich verboten wird / keinen Menschen was in der Beichte / oder auch sonst insgeheim vertrauet worden / zu entdecken/und weder zu Hause/noch auch ausser demselben ein ärgerliches Leben zu führen/übele Kinder-Zucht und Hauß zu halten/eigensinnig/zänckisch/ Ehr-und Geld-geitzig oder verschwenderisch zu seyn.

Jedoch wird ihnen nicht untersaget mit Leuten zu conversiren / Gastgeboten und Hochzeiten beyzuwohnen/ sondern sie werden vielmehr dazu angehalten / damit durch ihre Gegenwart ärgerliche Reden und Thaten verhütet/ mit ihren erbaulichen Discursen die Anwesenden unterrichet / die Irrenden eines bessern unterwiesen/ und durch ihr eigenes Exempel dar-

gethan werde / auff was für Art und Weise/ Gottesfurcht und eine freudige Stunde beysammen stehen / und man in dem HERRN frölich seyn könne.

Die Besoldungen der Kirchen-Lehrer sind so beschaffen/ daß ob sie schon nicht zu überflüßigem Reichthum / doch aber zu nöthiger Haußhaltung und vergnüglichem Auskommen zulänglich seyn.

Denn/ der ordentlichen und gewissen zu geschweigen / so bestehen die außerordentlichen und ungewissen in denen/ oben gedachten Opffer-Pfennigen/ wie auch bey Kirchgängen und Begräbnüssen eingelegten Danck-Pfennigen/ die eben auff solche Weise/ wie bey den Beicht-Pfennigen gedacht / eingetheilet werden ; welche auch mit den Trauungs- und Tauff-Geldern geschiehet.

Uber diese werden alle viertel Jahr bey denen Kirch-Thüren Becken ge-

setzet/ worein zu Unterhaltung der Lehrer reichlich eingeleget wird.

Auff den Dörffern sind zwar vor Zeiten denen Pfarren an Statt ihrer Besoldung gewisse Stücke Aecker zugeeignet gewesen/ weil sie aber solche mit grosser Mühe/ Sorge und Verdrüßligkeiten selbst bestreiten müssen/ und dadurch an ihrem Studiren und Amts-Verrichtungen gehindert/ durch böses Gesinde auff mancherley Weise gekräncket / ihre geistliche Gedancken und Andacht gestöhret/ manche auch gar darüber zu Bauern worden / werden sothane Aecker der Gemeine jedes Ortes / nach dem Preiß der Zeiten um einen gewissen Zinß verpachtet/ jedoch der Gestallt/ daß sie solche nicht allein mit Geträide / sondern auch andern in die Haußhaltung zu Speiß und Tranck nöthigen Saamen bestellen/ davon dem Pfarren einen gewissen Aussatz zu seinem Unterhalt in naturâ liefern / und die freye

Trifft/Gräserey/ Heu und Stroh für ein paar Kühe gewähren muß. Ausser diesem haben sie noch den Zehenden von allen Früchten des Landes zugenüssen.

Nachdem aber wahrgenommen worden / daß viele von denen Pfarren/ so wohl in Städten/als auff den Dörffern/wegen ihrer vielen Kinder/ und daß die Ihrigen nach ihrem Tode keinen Zugang mehr haben / und mit ihrem Leben / zugleich alle Einnahmen sich enden / nicht allein auff Sammlung weltlicher Schätze/ oder Unterhalt vor die Ihrigen eyffrig bedacht seyn/ sondern auch sich wohl gar dem Geitz ergeben oder ihre Weiber dazu bereden lassen/als ist zu Ausrottung dieser schad- und schändlichen Laster-Bruth/ durch das gantze Königreich Ophir verordnet/daß alle hohe Fest-Tage zum Unterhalt der Armen / Pfarr- und Schuhl-Wittiben und deren Kinder / Becken

cken vor die Kirch-Thüren gesetzet/ und auch hierzu alle Monathe von den Pfarren und Schuhl-Bedienten in dem Städten ein Reichs-Ort / (nach unser Landes-Müntze zu rechnen) von denen auff den Dörffern aber ein paar Groschen zu geschossen werden. Zu gleichmäßigen Unterhalt wird von den hinterlassenen Erbschafften der Pfarr- und Schuhl-Bedienten/ derer Wittiben und Kinder / wenn selbige keine Männer/ Weiber Kinder/ noch auch Geschwister / sondern weitere Erben hinterlassen / der sechste Theil davon abgezogen; wann aber gantz keine Erben verhanden/die gantze Erbschafft/ und in Ermangelung einer Wittib/ das Gnaden-Jahr darzu gewidmet. Wofür in den Haupt-Städten eines jedweden Creißes gewisse Pfarr-Wittiben-Häuser angeleget sind / in welchen die unvermögenden Wittiben und Kinder weiblichen Geschlechts unterhalten und versorget / die Knaben

ben aber in den Schuhlen mit Dach und Fach / Speise / Tranck und Kleidung von diesen Geldern versehen/ und so wohl auff den niedern als hohen Schuhlen umsonst informiret werden.

Das 2. Capitel.

Von Beschaffenheit der Schuhlen.

DJe Kirchen sind nichts anders als gemeine und grosse Schuhlen/die Schuhlen aber besondere und kleine Kirchen. Nachdem wir nun von Beschaffenheit jener in dem Königreich Ophir gehandelt/ müssen wir auch die Einrichtung dieser nothwendig beschreiben.

Wie aber das Menschliche Geschlecht zweyerley ist/nehmlich Männ- und Weiblich / also sind auch die Schuhlen in Mägdgen- und Knaben-Schuhlen getheilet; wiewohl auff

auff den Dörffern und in gemeinen Flecken dieser Unterscheid nicht in acht genommen wird.

In beyden werden die kleinen Kinder im lesen und schreiben / wie auch im rechnen unterrichtet. Weil nun dieses ein Werck ist / ohne welches kein Stand in der Welt bestehen kan so werden die Eltern und Vormünde bey harter und unvermeidlicher Straffe durch das gantze Land alles Ernstes dazu angehalten.

Damit aber niemand mit dem Unvermögen / absonderlich auff den Dörffern sich entschuldigen könne/ ist es auff diesen den Kirch-Schreibern als ein Theil ihrer Verrichtung mit anbefohlen/die Kinder umsonst im Lesen und Schreiben zu unterweisen. Weßwegen denn selbige bald nach dem vierdten Jahr / oder auch wohl eher/in die Schuhlen zwey oder drey Jahr lang täglich / hernach aber des Sonntags Abends eine Stun-

Stunde/ bis sie beydes wohl/und zugleich das Glaubens-Bekändtnüß auswendig gelernet/geschicket werden müssen. Und lieget den Pfarren jedes Ortes ob/die Schuhlen fleißig zu besuchen/ auff die Information, und daß kein Kind zu Hause gelassen werde/gute Obsicht zuhaben. Woraus denn erfolget/ daß man durch das gantze Königreich/ auff keinem Dorffe/ auch keinen Viehhirten oder geringsten Dienstboten finden wird/der nicht lesen und schreiben/ und von seinem Glauben Rechenschafft geben könne.

In den Städten werden die Mägdgen/ wenn sie etwas erwachsen/ überdis in allen/ ihrem Geschlecht anständigen Sachen unterwiesen/ worzu in den grossen Städten der Pfarr-und Schuhl-Bedienten Wittiben/ in denen Pfarr-Wittiben-Häusern/ wovon zu Ende des vorhergehenden Capitul[illegible] meldet ist/ gebrauchet werde[illegible] In

In diesen Häusern unterrichten dieselben nicht allein ihre Kinder / sondern auch andere Weiblichen Geschlechts / und zwar nicht allein die / so continuirlich und so lange es ihnen beliebet / darinnen bleiben / sondern auch die / so deßwegen täglich hinein gehen / um einen billigen und gesetzten Preiß in der wahren Gottesfurcht / allen Christlichen Tugenden / Weiblichen Wissenschafften und Künsten / wie auch Haußhaltungen und Wirthschafften / so / daß selbige rechte Pflantz-Gärte aller Tugenden / Zucht und Erbarkeit seyn / und daher in solche Achtbarkeit und Hochhaltung gerathen / daß diejenigen / so darinnen auffer-wachsen sind / vor Muster recht wohl gezogener Leute gehalten / und deswegen vor andern zur Ehe gesuchet werden. Absonderlich heyrathen die Pfarren und Schuhl-Bediente gemeiniglich aus diesen Häusern / weil sie dieser Jungfrauen Tugenden gar wohl

versichert/und bey sothaner Bewand
nüß und so guter Verpflegung ihre
Wittiben und Kinder/ nach Vermö
gen zutrachten gantz nicht Ursach
haben.

Wegen dieses herrlichen Fleiss
und Treuen Unterrichtung sind die
Häuser mit vielen Vermächtnüsse
bereichert/und in grosses Auffnehme
in kurtzer Zeit gebracht worden. We
ches um desto mehr zu verwunder
weil in diesem Königreiche zu mild
Stifftungen/denen Testatoribus n
ein gewisses Quantum von ihre
Vermögen zu legiren / wovon unt
Meldung geschehen wird / versta
tet ist.

Damit aber die Land- und and
rer Wirthschafft desto füglicher kön
beygebracht werden / sind zu dergl
chen Pfarr- Wittiben- Häuser gro
Gärten oder auch Vorwercke gekau
fet worden/auff welchen groß und kle
Vieh / und Geflügel allerhand Art

ge

gezogen/die Aecker mit nöthig[illegible] Getraide/ Lein/ Hanff/ und all[illegible]hand Blumgewächsen/ Kräutern/ Stauden und Bäumen besetzet/und dabey Binen-Stöcke angeleget sind. wie ingleichen Seiden-Würmer gezeuget/ und vermittelst alles dieses/ da Anleitung zu Kochen/Backen/Spinnen/ Nähen/ Sticken/ Wircken/ Wartung des Viehes/ Wasser-brennen/ Confituren/ Wachsziehen/poussiren und andern dergleichen/einen Frauen-Zimmer wohl anständigen Arbeiten/ gegeben wird. Die ältisten unter diesen Jungfrauen haben die Auffsicht theils über die jüngsten und kleinen Kinder/ theils über die Dienstbothen. Jenen theilen sie ihm Arbeit aus und werden angewiesen/ wie sie dieselben in der Furcht des HErrn aufferziehen/ und bald mit Glimpff/ bald mit scharffer Straffe/ und zwar jedes zu rechter Zeit/ zu allen Tugenden mit leichter Manier angewehnen sollen.

Diese regieren sie / jedoch unter der Auffsicht ihrer Lehrerinnen/welche ihnen zeigen / wie sie im Haußhalten sparsam / aber nicht geitzig oder karg; genau auffsehend / aber nicht alles durchgrübelnd; wirthlich/ aber nicht unfreundlich; scharff/aber nicht streng; zur Rede setzend/aber nicht polternd; eyffrig/aber nicht grimmig; klug/aber nicht naseweise oder närrisch; gelinde/ aber nicht nachläßig; leutseelig/aber nicht allzugemein; mitleidig aber nicht allzu weich/häußlich aber nicht schmutzig/ordentlich/aber nicht allzu klüglich und eigensinnig seyn/ und dadurch viele Verdrüßligkeiten verhüten sollen.

Alle diese Arbeiten werden eyffrig und mit gutem Bedacht von einer jeden getrieben/die übrige Zeit aber und ausgesetzte Bet- und Ruhe-Stunden / von allen mit andächtigem Beten und Singen und allerhand Musicalischen/ auch in diesem Ort zu gewissen [illegible]tunden erlerneten/und zu sol-

cher

cher Zeit mitzuspielenden Instrumenten / wie auch Gottseeligen / und allerhand erbaulichen und sinnreichen Gesprächen zugebracht / daß / wer in diese Oerter kommt / oder daselbst vorbey reiset / solche vor nichts anders als eine Kirche oder Versammlung recht Christlicher und wohlgearteter Leute erkennen kan.

Ob sie nun wohl in diesen Häusern gantz allein und ohne tägliche Conversation der Manns-Bilder leben / werden doch diejenigen / so allzeit darinn verbleiben / in ihrer Freunde und anderer Conversation, damit sie nicht gäntzlich Leute-scheu oder verdüstert werden mögen / zu mancher Zeit gelassen / jedoch solcher Gestallt / daß sie unter Auffsicht einer mitgehenden Lehrerin / solche / und zwar mit Manns-Bildern laut redend führen müssen; massen ihnen denn auch bey der Heimkunfft von derselben / wo sie im Reden, Gebehrden / Minen und anderem

einen Fehler begangen/ gezeiget/ und wie solcher verbessert werden könne/ gewiesen wird.

Für die Knaben/ welche schon lesen/ schreiben und rechnen können/ sind gleichfalls andere Schuhlen/ wie unsere so genandte Lateinische Schuhlen angeordnet / und mit allerhand nutzbahren Lectionibus, bevoraus aber guten Ordnungen versehen / worüber auch fleißig gehalten und darüber nicht geschritten werden muß.

In diese werden nur die zu Lehrern angenommen/ welche der wahren Gottesfurcht eyffrig ergeben/ ein Exemplarisches Leben führen / wohl gelehrt/ zu ihrer Verrichtung geschickt und auch gedultig seyn. Uber diß wird bey ihnen erfodert / daß sie von eines jedweden Knabens Ingenio und dessen natürlichen Neigungen wohl zu urtheilen/ mit den Leuten höfflich/ bescheiden / ohne einige Eigensinnigkeit und Selbstgefälligkeit umzugehen/ ge-

gen

gen ihre Untergebene aber treu/ liebreich/freundlich/ jedoch ohne Hindansetzung ihrer Autorität und ohne einige Prostitution, absonderlch aber gegen die Nachläßigen und Muthwilligen/ mit solchen Straffen/ die dem Verbrechen gleich/ jedoch nach Beschaffenheit eines jeden humeur, zu seiner Verbesserung eingerichtet seyn/ wohl zu verfahren wissen.

Damit aber herrliche Ingenia und gute Köpffe sich zu dergleichen Verrichtungen gebrauchen lassen/ werden sie nicht allein in grossem Werth von jedermann gehalten/sondern auch aus der Schuhlen zu höhern und bessern Aemtern befödert.

Die Information geschiehet nach Vorschreibung ihrer Oberen und Schuhl-Vorsteher/ auff eine gantz leichte Lehr-Art in ihrer Landes-Sprache. Denn ob sie schon die Jugend auch in allerhand Sprachen unteweisen/ bringen sie doch damit nicht

nicht viele / und zwar die besten Jahre zu / sondern sie lehren solche in etlichen wenigen / und zwar den nothwendigsten / (nicht auff eine verkehrte Weise in eben der Sprache / welche die Jugend lernen soll; sondern in ihrer angebohrnen Sprache auffgesetzten) Reguln / auffs allerleichteste und deutlichste: Hernach bringen sie das übrige ohne mehres Auswendig-Lernen / durch tägliches und öffters Vertiren gleichsam spielend bey.

Wenn eine begriffen / nehmen sie eine andere vor / und unter diesen die leichtesten und nutzbahresten zu erste. Derowegen machen sie gemeiniglich den Anfang von der Ebräischen und Griechischen Sprache / weil in beyden die heilige Schrifft beschrieben / hernach fahren sie mit denen fort / in welchen die besten Bücher heraus zukommen pflegen / letzlich nehmen sie die vor / welcher sich die benachbahrten Völcker gebrauchen. Jedoch wird diese

Ord-

Ordnung nicht bey allen beobachtet/ sondern nach dem Absehen der Lernenden eingerichtet oder geändert.

Diese treiben sie aber nicht als das Haupt-Werck / sondern es wird die Tugend vornehmlich in der Gottesfurcht/und was zu einem Gottseeligen Leben dienen kan/in Zucht/ Erbarkeit/ gute Sitten / Höffligkeit und in allen nützlichen und löblichen Künsten und Wissenschafften unterwiesen.

Sie tragen aber die Disciplinen alle in ihrer Landes Sprache/wie Anfangs gemeldet/ vor / und ob sie schon alle Terminos Technicos oder Kunst-Wörter nicht in ihrer Sprache geben können/ erklären sie doch dieselben mit artigen Umschreibungen / daß sie gar wohl zu verstehen und zu fassen seyn. Massen sie denn vor Anfang einer jeden Disciplin ein Lexicon, in welchem die Termini derselben erkläret sind/ nicht allein durchgehen / sondern auch nicht eher/bevor alle und jede wohl bekandt

kandt seyn/darzu schreiten; in dem si
es vor etwas thörichtes halten / d
Disciplinen mit unbekandten Termi
nis zu tractiren / oder gar die Defini
tiones, ehe die Lernenden noch etwa
von der Philosophi gehöret / philoso
phicè zu resolviren / und zum Exem
pel; nach unserer Länder Gewohnheit
die Logicam per Habitum intelle
ctualem zu definiren, und hernac
die Definition in Genus, Differenti
am specificam; Subjectum quod &
quo, oder inhæsionis & operationis
materiam ex quâ & circa quam, i
finem primarium & secundarium
zu resolviren/ da doch hernach in ipsa
Disciplinâ allererst diese Termini mi
ihren variis acceptionibus & sub
distinciunculis, wiewohl mehr zun
Verderb und Verwirrung als Nu
tzen der Jugend vorkommen / und z
Ende derselben quid sit analysis &
quomodo ea instituenda, allererst ge
wiesen wird.

Da

Das Gedächtniß der Schüler beschweret und martert man auch nicht mit vielen Auswendig-lernen/ sondern lehret sie alles mit Erklär- und Applicirungen der Reguln / und öfftern Versuch- und Wiederholungen. Womit sie denn weit grössern Nutzen schaffen/ als mit vielem/ohne Verstand und Bedacht / in einem Athem hergeschnatterten Auffsagen.

Die Lectiones sind auch dermassen eingerichtet / daß allzeit aus einer/ wo nicht mehrer/ doch doppelter Nutzen geschaffet wird. Zum Exempel in denen vorzugebenden Sprachen Exercitiis, welches täglich geschiehet/ werden von einem Præceptore die Biblischen Sprüche mit kurtzen Erklärungen; von dem andern allerhand Tugend- und Sitten-Lehren; Dem dritten / die Historische Erzählung aller Welt-Reiche und Regenten; dem vierdten / die merckwürdigsten Geschichte des Vater-Landes; dem fünff-

fünfften die Beschaffenheit der b
nachtbarten Königreiche/Fürstenth
mer und Respubliquen; den sechste
allerhand Erzählungen von den G
schöpffen GOttes/aus der natürlich
Wissenschafft; von anderen ande
zur Erbauung/und sonst in vielen a
sonderlichen Stunden fürzubringen
Sachen/zum übersetzen/ in aller kür
vorgegeben. Damit aber diese vorg
gebene Sachen bey ihnen hafften/u
sie auch solche wohl vorzubringen g
schickt werden / und auff ihre Red
gute Obacht zu haben lernen möge
muß ein- und anderer Schühler na
vollendeter Correctur, solche mit s
nen eigenen Worten / ohne einig
Auswendig- lernen/erzählen.

Ob man nun schon hiermit die ju
gen Leute zur Eloquenz in etwas a
gewehnet/wird doch auff diesen Sch
len die Oratorie nur mit denen best
und wohlausgearbeiteten Subjec
getrieben/ in Ermangelung derer al

bis auff die Universität verschoben/ damit sie nicht wegen ermangelnder Wissenschafft und Erkändtnüß der Dinge / von welchen sie reden sollen/ ein blosses Geschwätze zu machen sich angewöhnen / und hernach auch bey zunehmenden Alter nichts reales vorzubringen wissen mögen.

Das Examen in diesen Schulen wird von den Oberen und Auffsehern über dieselben/ nicht zu gewissen Zeiten damit sich Lehrende und Lernende durch Austheil- uud Auswendig lernen gewisser auffgezeichneter Fragen und Antworten / gleich als zu einem Spiel nicht vorbereiten/und sie durch dergleichen Blendwerck betrügen mögen/sondern nach derer eigenen Belieben vorgenommen / und auch von ihnen selbst/absonderlich/wenn sie einer Täuscherey vermuthend seyn/ examiniret und gefraget. Wiewohl es auch geschiehet / daß öffters / und fast wöchentlich einer von ihnen/die Schulen

gantz

unvermuthet zu besuchen/ und so
auff der Præceptorum als der S
ler Fleiß genaue Obacht zu haben
get.

Werden denn einige Præcep
angetroffen/ welche sich mit ihre
formation nur wolten hören un
hen lassen/ bey den Untergebenen
keinen Nutzen schaffen / sonder
dieselbe ungewissenhaffter Weise
säumen und verderben/ solche we
ihres Fehlers halber / das erste
väterlich erinnert; das andere/ mit
ten Worten gestraffet / das d
mahl aber nicht in eine höhere S
auff welche sie mit ihrer hohen In
formation zweiffels ohne ein Abs
durch Hindansetzung Göttlicher
re und der Schüler Nutzen geh
sondern in eine geringere versetzet
da sie ferner in ihrem so emsigen
Fleisse fortfahren/ gar von ihren S
Verrichtungen verstossen.

Beym Fortsetzen/ welches au

Oberen und Auffseher
siehet man nicht auff
r Sitzenden / noch die
das Alter / oder die
elben und ihrer Eltern/
e Tüchtigkeit. Dan-
het es / daß meisten
Classen / (die unterste
) Leute von gleichen
en/und alle auff einer-
leichem Nutzen infor-
nnen. Da aber eini-
ngsamen Verstandes
guten Kopffes / ver-
it denen werden in ab-
tunden die Lectiones
mmen (wovon ihnen
/ wenn sie ihre Kinder
Schule haben wollen/
e etwas gewisses und
müssen) keine aber in
isse gesetzet / bevor sie
em Orte/ wo sie sitzen/
fasset haben. Dieje-
nigen

nigen aber / so eines zum studieren ganß untauglichen Verstandes sind/ werden zu demselben nicht gelassen/ sondern ohne Ansehung ihrer Eltern/ aus der Schulen gejaget / damit nicht durch ihren Unverstand dermahleins Kirchen/ Schulen und gantze Gemeinen betrogen / und den rechtschaffen Gelehrten ein Schandfleck angehangen werden möge.

Weil aber gute Schulen und nützliche Iuformation der Jugend/ einem Lande höchstnöthig/ hat der Ophirische König in seinem Königreiche ein Con- ilium von Geschickten / Verständi- en/ und des Schul - Wesens wohl- ndigen Männern angeordnet/ wel- e wöchentlich zusammen kommen/ d von noch besserer Einrich- ng der Schulen / absonderlich a- r leichterer und nützlicherer Art die ugend unterrichten / mit einander rhschlagen müssen.

W nn nun in diesen niedern Schu- len

len .. n Grund wohl geleget/ begeben sich solche Leute mit grossem Nutzen auff die hohe Schulen derer in dem Königreich Ophir unterschiedliche und wohlbestellte angetroffen werden. Denn jedwede Facultät ist mit keinen andern/ als Gottsfürchtigen / wegen eines guten Lebens belobten/ Gelehrten/ Fleißigen/ Treuen/ und mit einer leichten Art eine Sache gründlich beyzubringen begabten. Keines weges aber mit Ehr- und Geldgeitzigen/ zänckischen/ neidischen und mißgünstigen Professoribus besetzet,

Und damit so wol sie/ als auch die Studiosi, zum Fleiß nicht allein auffgemuntert/ sondern genöthiget werden mögen/ müssen beyde mit Lehren und Hören den öffentlichen Lectionibus embsig obliegen.

Dannenhero sind die Professores, zu Bezeugung ihres unermüdeten Fleisses/ gehalten/ nicht nur die blossen Namen und Tituln der Lectionum

net werden / und durch ihren treuen Fleiß ihrer Universität und sich selbst grossen Ruhm / mehrere Studiosos und folglich auch bessere Zugänge zuwege bringen.

Drittens / werden die Studiosi durch den Fleiß ihrer Professorum auffgemuntert und zu gleichem Fleiß beweget; sie bekommen nichts / als wohl ausgearbeitete und nützliche Sachen zuhören; können viel Lectiones, welche sie selbst hätten theuer bezahlen müssen / umsonst haben; dürffen auch nicht viel Zeit mit Müßiggehen zubringen / und lange Jahre unnützlich auff Universitäten leben.

Hiermit aber wegen der Winter-Zeit und Kälte keine Ausflucht könne genommen / oder Hindernüß verursachet werden / halten sie die Lectiones publicas nicht in öffentlichen Collegiis, sondern in ihren eigenen Häusern; zumahlen / da selbige nicht wegen der publiquen Häuser / sondern des öffentlichen / und einem jeden verstatteten

D 2 freyen

freyen Zugangs halber / publicæ ge-
nennet werden.

Wie aber jedwede Facultät ihre
beſondere Profeſſores und Lectiones
hat / alſo darff keine der andern einen
Eingriff thun. Wir wollen aber nur
der Vornehmſten/und nicht allenthal-
ben / oder nicht auff ſolche Art ge-
bräuchlichen Profesſionum kürtzlich
gedencken.

In der Theologiſchen Facultät
treibet man die Theologiam Exege-
ticam und Moralem am allermeiſten/
und lehret die Studioſos, welche ſich
einige Jahr auff Univerſitäten be-
funden/ wie ſie ſich bey allerhand erei-
gnenden Gewiſſens-Fällen ihrer und
ihrer künfftigen Zuhörer verhalten ſol-
len. Weßwegen ſie denn von denen
Herren Geiſtlichen/welche ſolche Pro-
fesſiones bekleiden/oder auch nur Pri-
vat-Collegia darüber halten/ zu Be-
ſuchung der Krancken / Angefochte-
nen / Melancholiſchen / wegen ihres
Ge-

Gewissens Bedrängten / Verführten / Verfolgten / oder einige Scrupel habenden mitgenommen / auch ihnen von der Theologischen Facultät und Consistorio dergleichen und andere Acta zulesen verstattet werden / und daher bey Betrettung eines Amtes solchen Fällen schon gewachsen seyn / und nicht durch ihren Unverstand und Unerfahrenheit grosse und unverbessernde Fehler begehen / andere aus geringern in grössere Irrthümer setzen / ihr Gewissen mehr beunruhigen als befriedigen / dem Teuffel mehr nachgeben als widerstehen / die Seelen mehr zum Verderb befödern als davon befreyen / und sich dadurch selbst ein böses Gewissen machen.

Diese Facultät giebet auch genaue Achtung / daß der / so ein ärgerlich- und böses Leben führet / zum Studio Theologico nicht gelassen / oder / so er sich hernach auff die liederliche Seite leget / davon verstossen werde. Wie denn

freyen Zugangs halber / publicæ g. nennet werden.

Wie aber jedwede Facultät ihre besondere Professores und Lectiones hat / also darff keine der andern einen Eingriff thun. Wir wollen aber nur der Vornehmsten/und nicht allenthalben / oder nicht auff solche Art gebräuchlichen Professionum kürtzlich gedencken.

In der Theologischen Facultät treibet man die Theologiam Exegeticam und Moralem am allermeisten/ und lehret die Studiosos, welche sich einige Jahr auff Universitäten befunden/ wie sie sich bey allerhand ereignenden Gewissens-Fällen ihrer und ihrer künfftigen Zuhörer verhalten sollen. Weßwegen sie denn von denen Herren Geistlichen/welche solche Professiones bekleiden/oder auch nur Privat-Collegia darüber halten/ zu Besuchung der Krancken / Angefochtenen / Melancholischen / wegen ihres Ge-

Gewissens Bedrängten / Verführten / Verfolgten / oder einige Scrupel habenden mitgenommen / auch ihnen von der Theologischen Facultät und Consistorio dergleichen und andere Acta zulesen verstattet werden / und daher bey Betrettung eines Amtes solchen Fällen schon gewachsen seyn / und nicht durch ihren Unverstand und Unerfahrenheit grosse und unverbessernde Fehler begehen / andere aus geringern in grössere Irrthümer setzen / ihr Gewissen mehr beunruhigen als befriedigen / dem Teuffel mehr nachgeben als widerstehen / die Seelen mehr zum Verderb befödern als davon befreyen / und sich dadurch selbst ein böses Gewissen machen.

Diese Facultät giebet auch genaue Achtung / daß der / so ein ärgerlich- und böses Leben führet / zum Studio Theologico nicht gelassen / oder / so er sich hernach auff die liederliche Seite leget / davon verstossen werde. Wie denn

auch die Professores bey ohnfehlbahrem Verlust ihres Amts / das warhaffte Zeugnüß von ihren Auditoribus, auff Verlangen der Gemeine/ welche einen vociren will / ertheilen müssen.

Die Juristen-Facultät ist fürnehmlich bemühet/ das Jus Divinum morale und positivum, wie auch das Jus Naturæ, weil diese der Brunn-Quell aller Menschlichen Gesetze seyn/ recht gründlich zu lehren / und weil nicht an den Worten / sondern dem Verstande der Gesetze das meiste gelegen/zu weisen/wie die in allen Gesetzen befindliche Casus zu eruiren/ und die Gesetze nach ihren antreibenden un̄ End-Ursachen zu verstehen / zu erklären und auff andere Casus zu appliciren seyn. Dannenhero gehet man zuerst ein Lexicon Juridicum, in welchem die Termini universi Juris enthalten/durch/tractiret hernach Porismata Juris, und endlich erläutert man die

die Leges selbst mit deutlichen Worten / wenn sie etwas tunckel zuseyn scheinen und verfähret ferner / wie erst gemeldet worden. Kein Professor aber unterstehet sich die Gesetze mit allerhand Distinctiunculis und Subdistinctionum Subdistinctiunculis und mit denen / weder in den Legibus noch auch den eigentlichen rationibus enthaltenen Casibus zu verdunckeln / und dadurch den ungewissenhafften Advocaten zu Verdrehung des Rechts und allerhand Weitläufftigkeiten Anleitung zu geben / oder durch ihre neugemachte Devisiones es dahin zubringen / daß mehr nach demselben / als nach den Gesetzen / und bald so / bald anders / nach dem der in die Hand gekommene Doctor geschrieben / oder gelehret gesprochen werde.

Denen Studiosis Juris, so allbereit gute Profectus haben / werden die Consistorial- Civil- und Criminal-Acta aus den Consistoriis- Facultäten

ten und Schöppen-Stühlen communiciret; woraus sie nicht allein die Terminos practicos, sondern auch/ wie so wohl Richter als Advocaten und Cantzelley-Bedienten / im Sententioniren / Referiren / Advociren und allerhand Ausfertigungen sich zu verhalten haben / erlernen können. Massen denn einem jeden Acta aus seinem Vater-Lande/ wo dergleichen nur vorhanden / vor allen andern gegeben werden.

Und/ nachdem die Studiosi Juris nach erlangter / gründlicher Rechts-Gelehrigkeit / in den Städten zu Raths-Gliedern / bey Fürsten und Herren aber zu Geheimen Räthen/ und andern hohen Aemtern gebrauchet werden/ und alsdenn neue Gesetze / Ordnungen und Statuta zu machen / die Alten zu verbessern/oder als schädliche gäntzlich abzubringen / und darzu Rath zu geben haben/ ist über die sonst gewöhnliche Professiones Juris

ris, die höchstnöthige / und sonst auff andern Universitäten nicht geachtete Professio Nomothetices eingeführet/ wodurch sie unterrichtet werden/ wie solche nicht von gantz diversen Staaten und Völckern herzuholen/ und ohne Verstand abzuborgen / sondern nach Beschaffenheit des Landes und der Unterthanen Gemüther/ wie auch der Art der Respublic, und nach den Gräntzen ihrer Bothmäßigkeit und Jurisdiction, und wo nicht nach den Gött- und natürlichen Rechten / doch auch nicht wider dieselbe / zum Auffnehmen ihres Staats und Orts zu machen / auff gebührliche Art und Weise zu verfassen/ mit rechtmäßigen Straffen zubefestigen / und damit sie zu aller und jeder Wissenschafft und Notiz kommen mögen/ gebührends zu publiciren seyn. Damit nicht widrigen Falls dieselbigen zum Gelächter und Verspottung bey den Gesetz-Verständigen ausschlagen / und zu

Verbitterung und Aufstand der Unterthanen / auch erfolgendem Untergang des Landes gereichen / oder entweder gar nicht zu Kräfften und Beobachtung gebracht/oder zum wenigsten kaum so lange/ als darüber gearbeitet worden/gehalten werden kōnen.

Bey der Medicinischen Facultät findet man einen Professorem Pharmaceotices und Chirurgiæ. Denn weil an guter und auffrichtiger Zubereitung der Medicamentorum fast mehr / als an Verordnung derselben gelegen / auch überdis hierbey viele Experimenta vorgenommen/ und die Materialien / wie auch derer Güte/ durch vieles laboriren besser/als durch blosses Anschauen und andere Proben der fünff Sinnen/erkandt und gelernet werden können / muß der Professor Pharmaceotices die Studiosos Medicinæ hierinn treulich informiren/ihnen gute Handgriffe zeigen/und sie selbst Handanlegen lassen.

Hier-

Hierzu dienet/daß eine jede Universität ihre eigene Apothecke unter dieses Professoris Direction, und bey Einführung der Materialien Königliche Zoll-Freyheit hat/ auch gleich andern/ die verordneten Medicamenta zubereiten/ und/ jedoch nicht unter der gewöhnlichen Apothecker-Taxa (damit den andern nicht geschadet/ diese aber desto bessern Vortheil haben möge) verkauffen mag.

Durch dieses Mittel können dergleichen Collegia ohne viele/ zu Erkauffung der Materialien auffzuwendende Unkosten umsonst/ so wohl von armen als reichen Studiosis gehalten/ und zu guter Wissenschafft gebracht werden; auch die armen Studenten für stetes laboriren ihren freyen Unterhalt verdienen/ und dessen ohngeachtet/ weil ihrer viel darzu gebrauchet werden/ die nöthigen Collegia besuchen; alle aber bey ihrer künfftigen

Praxi die Fehler oder Betrügereyen mancher Apothecker und Materialisten / wie auch / ob die verschriebenen Artzneyen recht zubereitet sind / erkennen; denen vorzunehmenden Apothecken-Visitationen gewachsen seyn / und nach Erfodern eine richtige und niemanden zum Nachtheil gereichende Taxam machen.

Die Chirurgie (worunter aber nicht das Bartscheren / Haarschneiden und andere dergleichen Verrichtungen / sondern die Cur allerhand fauler und frischer Schäden / Wunden / Beulen und Geschwüre / Kröpffe / Einrichtungen der ausgefallenen / ausgetretenen / verrenckten / zerbrochenen Glieder / Sectiones und Ablösungen / Staarstechen und andere Augen / wie auch alle von denen so genandten Oculisten / Lithotomis und Wundärtzten verrichtete Curen verstanden werden) hat deswegen ihren eigenen Professorem, weil selbige nicht ein geringes Theil

Theil der Medicin und dannenhero einem Medico, will er anders nicht vor einen Halbschedler gehalten werden zu wissen höchstnöthig: aus diesen Ursachē werden die Studiosi hierzu nicht allein angewiesen / sondern auch zu dergleichen Operationen unter Anführung ihres Professoris gebraucht uñ geschickt gemacht/daß sie nach Vollendung ihres studirens bey ihrer künfftigē Praxi, entweder selbst dergleichen Curen verrichten / oder denen operirenden Wundärtzten treulich an der Hand stehen / genaue Auffsicht haben/ und dieser Unwissenheit mit ihrer Wissenschafft und Erfahrung zu Hülffe kommen / nicht aber ein Blinder dem andern den Weg zeigen/ und verkehrter Weise der nothleidende Krancke mit grosser Marter darüber in die Grube fallen möge.

Uber diese beyde Professores ist dem/ auch auff andern Universitäten sonst gewöhnlichen Professori Therapeotices (welche Profession in diesem Kö-

nigreiche/ allemahl einer von den berühmtesten Practicis bedienet) scharff anbefohlen/die Studiosos dahin anzugewehnen/ daß sie bey ihren Medicamentis, sich meistentheils/ und wo es nicht die unumgängliche Noth anders erfodert/ der innländischen Materialien/als welche weg n gleichen Climatis und gleicher Lufft bessere Wirckung versprechen/ auch frischer und ohnverlegener und um einen leichtern Preiß zu haben sind / gebrauchen / und auff allerhand Hausmittel legen. Ingleichen muß er sie zu seinen Patienten die gantze Cur durch mit nehmen / allemahl die Beschaffenheit und Ursache der Kranckheit / die dabey ereignende Symptomata, was für Medicamenta, und aus was Ursachen solche verschrieben; was für eine Wirckung sie gehabt / und warum ein- und anderes nicht wohl angeschlagen oder wohl anschlagen können / gründlich wissen; auch / weil er in den Krancken-Hospitälen

die Leges selbst mit deutlichen Worten / wenn sie etwas tunckel zuseyn scheinen und verfähret ferner / wie erst gemeldet worden. Kein Professor aber unterstehet sich die Gesetze mit allerhand Distinctiunculis und Subdistinctionum Subdistinctiunculis und mit denen / weder in den Legibus noch auch den eigentlichen rationibus enthaltenen Casibus zu verdunckeln / und dadurch den ungewissenhafften Advocaten zu Verdrehung des Rechts und allerhand Weitläufftigkeiten Anleitung zu geben / oder durch ihre neugemachte Devisiones es dahin zubringen / daß mehr nach demselben / als nach den Gesetzen / und bald so / bald anders / nach dem der in die Hand gekommene Doctor geschrieben / oder gelehret gesprochen werde.

Denen Studiosis Juris, so allbereit gute Profectus haben / werden die Consistorial- Civil- und Criminal-Acta aus den Consistoriis- Facultä-

ten und Schöppen-Stühlen communiciret; woraus sie nicht allein die Terminos practicos, sondern auch/ wie so wohl Richter als Advocaten und Cantzelley-Bedienten / im Sententioniren / Referiren / Advociren und allerhand Ausfertigungen sich zu verhalten haben / erlernen können. Massen denn einem jeden Acta aus seinem Vater-Lande/ wo dergleichen nur vorhanden / vor allen andern gegeben werden.

Und/ nachdem die Studiosi Juris nach erlangter / gründlicher Rechts-Gelehrigkeit / in den Städten zu Raths-Gliedern / bey Fürsten und Herren aber zu Geheimen Räthen/ und andern hohen Aemtern gebrauchet werden/ und alsdenn neue Gesetze / Ordnungen und Statuta zu machen/ die Alten zu verbessern/oder als schädliche gäntzlich abzubringen / und darzu Rath zu geben haben/ ist über die sonst gewöhnliche Professiones Ju-

ris

die Leges selbst mit deutlichen Worten / wenn sie etwas tunckel zuseyn scheinen und verfähret ferner / wie erst gemeldet worden. Kein Professor aber unterstehet sich die Gesetze mit allerhand Distinctiunculis und Subdistinctionum Subdistinctiunculis und mit denen / weder in den Legibus noch auch den eigentlichen rationibus enthaltenen Casibus zu verdunckeln / und dadurch den ungewissenhafften Advocaten zu Verdrehung des Rechts und allerhand Weitläufftigkeiten Anleitung zu geben / oder durch ihre neugemachte Devisiones es dahin zubringen / daß mehr nach demselben / als nach den Gesetzen / und bald so / bald anders / nach dem der in die Hand gekommene Doctor geschrieben / oder gelehret gesprochen werde.

Denen Studiosis Juris, so allbereit gute Profectus haben / werden die Consistorial- Civil- und Criminal-Acta aus den Consistoriis- Facultäten

ten und Schöppen-Stühlen communiciret; woraus sie nicht allein die Terminos practicos, sondern auch/ wie so wohl Richter als Advocaten und Cantzelley-Bedienten / im Sententioniren / Referiren / Advociren und allerhand Ausfertigungen sich zu verhalten haben / erlernen können. Massen denn einem jeden Acta aus seinem Vater-Lande/ wo dergleichen nur vorhanden / vor allen andern gegeben werden.

Und/ nachdem die Studiosi Juris nach erlangter / gründlicher Rechts-Gelehrigkeit / in den Städten zu Raths-Gliedern / bey Fürsten und Herren aber zu Geheimen Räthen/ und andern hohen Aemtern gebrauchet werden/ und alsdenn neue Gesetze / Ordnungen und Statuta zu machen / die Alten zu verbessern/oder als schädliche gäntzlich abzubringen / und darzu Rath zu geben haben / ist über die sonst gewöhnliche Professiones Juris

ris, die höchstnöthige / und sonst auff andern Universitäten nicht geachtete Professio Nomothetices eingeführet/ wodurch sie unterrichtet werden/ wie solche nicht von gantz diversen Staaten und Völckern herzuholen/ und ohne Verstand abzuborgen / sondern nach Beschaffenheit des Landes und der Unterthanen Gemüther/ wie auch der Art der Respublic, und nach den Gräntzen ihrer Bothmäßigkeit und Jurisdiction, und wo nicht nach den Gött- und natürlichen Rechten / doch auch nicht wider dieselbe / zum Auffnehmen ihres Staats und Orts zu machen / auff gebührliche Art und Weise zu verfassen/ mit rechtmäßigen Straffen zubefestigen / und damit sie zu aller und jeder Wissenschafft und Notiz kommen mögen/ gebührends zu publiciren seyn. Damit nicht widrigen Falls dieselbigen zum Gelächter und Verspottung bey den Gesetz-Verständigen ausschlagen / und zu

Verbitterung und Auffstand der Unterthanen / auch erfolgendem Untergang des Landes gereichen / oder entweder gar nicht zu Kräfften und Beobachtung gebracht/oder zum wenigsten kaum so lange/ als darüber gearbeitet worden/gehalten werden köñen.

Bey der Medicinischen Facultät findet man einen Professorem Pharmaceotices und Chirurgiæ. Denn weil an guter und auffrichtiger Zubereitung der Medicamentorum fast mehr / als an Verordnung derselben gelegen / auch überdis hierbey viele Experimenta vorgenommen/ und die Materialien / wie auch derer Güte/ durch vieles laboriren besser/als durch blosses Anschauen und andere Proben der fünff Sinnen/erkandt und gelernet werden können / muß der Professor Pharmaceotices die Studiosos Medicinæ hierinn treulich informiren/ihnen gute Handgriffe zeigen/und sie selbst Handanlegen lassen.

Hier-

Hierzu dienet/daß eine jede Universität ihre eigene Apothecke unter dieses Professoris Direction, und bey Einführung der Materialien Königliche Zoll-Freyheit hat/ auch gleich andern/ die verordneten Medicamenta zubereiten/ und jedoch nicht unter der gewöhnlichen Apothecker-Taxa (damit den andern nicht geschadet/ diese aber desto bessern Vortheil haben möge) verkauffen mag.

Durch dieses Mittel können dergleichen Collegia ohne viele/ zu Erkauffung der Materialien auffzuwendende Unkosten umsonst/ so wohl von armen als reichen Studiosis gehalten/ und zu guter Wissenschafft gebracht werden; auch die armen Studenten für stetes laboriren ihren freyen Unterhalt verdienen/ und dessen ohngeachtet/ weil ihrer viel darzu gebrauchet werden/ die nöthigen Collegia besuchen; alle aber bey ihrer künfftigen

Praxi [illegible] Fehler oder Betrügereyen manch[illegible] Apothecker und Materialisten / wie auch / ob die verschriebenen Artzneyen recht zubereitet sind / erkennen; denen vorzunehmenden Apothecken-Visitationen gewachsen seyn / und nach Erfodern eine richtige und niemanden zum Nachtheil gereichende Taxam machen.

Die Chirurgie (worunter aber nicht das Bartscheren / Haarschneiden und andere dergleichen Verrichtungen / sondern die Cur allerhand fauler und frischer Schäden / Wunden / Beulen und Geschwüre / Kröpffe / Einrichtungen der ausgefallenen / ausgetretenen / verrenckten / zerbrochenen Glieder / Sectiones und Ablösungen / Staarstechen und andere Augen / wie auch alle von denen so genandten Oculisten / Lithotomis und Wundärtzten verrichtete Curen verstanden werden) hat deswegen ihren eigenen Professorem, weil selbige nicht ein geringes

Theil

Theil der Medicin und dannenhero einem Medico, will er anders nicht vor einen Halbschedler gehalten werden zuwissen höchstnöthig: aus diesen Ursachē werden die Studiosi hierzu nicht allein angewiesen / sondern auch zu dergleichen Operationen unter Anführung ihres Professoris gebraucht uñ geschickt gemacht/daß sie nach Vollendung ihres studirens bey ihrer künfftigē Praxi, entweder selbst dergleichen Curen verrichten / oder denen operirenden Wundärtzten treulich an der Hand stehen / genaue Auffsicht haben/ und dieser Unwissenheit mit ihrer Wissenschafft und Erfahrung zu Hülffe kommen / nicht aber ein Blinder dem andern den Weg zeigen/ und verkehrter Weise der nothleidende Krancke mit grosser Marter darüber in die Grube fallen möge.

Uber diese beyde Professores ist dem/ auch auff andern Universitäten sonst gewöhnlichen Professori Therapeutices (welche Profession in diesem Kö-

nigreiche/ allemahl einer von den berühmtesten Practicis bedienet) scharff anbefohlen/die Studiosos dahin anzugewehnen/ daß sie bey ihren Medicamentis, sich meistentheils/ und wo es nicht die unumgängliche Noth anders erfodert/ der innländischen Materialien/als welche weg n gleichen Climatis und gleicher Lufft bessere Wirckung versprechen/ auch frischer und ohnverlegener und um einen leichtern Preiß zu haben sind / gebrauchen / und auff allerhand Hausmittel legen. Ingleichen muß er sie zu seinen Patienten die gantze Cur durch mit nehmen / allemahl die Beschaffenheit und Ursache der Kranckheit / die dabey ereignende Symptomata, was für Medicamenta, und aus was Ursachen solche verschrieben; was für eine Wirckung sie gehabt / und warum ein- und anderes nicht wohl angeschlagen oder wohl anschlagen können / gründlich wissen; auch / weil er in den Krancken-Hospitälen

tälen zu curiren hat/ darinnen/ jedoch unter seiner Direction, curiren lassen.

Damit aber dermahleins rechte Dogmatici aus ihnen werden mögen/ werden ihnen von der Medicinischen Facultät die eingeschickten Casus, nebst den ertheilten Responsis und Consiliis zum Durchlesen und überlegen mitgetheilet.

Von der Philosophischen Facultät wird in allen Theilen der Philosophi Eclecticè verfahren / und niemand an eine gewisse Secte gebunden. Denn weil dieselbe auff die Vernunfft gegründet ist / diese aber sich nicht Sclavisch tractiren / und von keiner äusserlichen Gewalt auff Erden/sie sey auch so groß/als sie immermehr wolte / in gewisse Schrancken einschliessen oder gar Fessel anlegen lässet / auch von Tage zu Tage mehr excoliret werden muß / und eines Verstand des andern an Kräfften nicht gleich ist/ wird alles der Lernenden

den Beurtheilung über= und ihnen die Freyheit gelassen/ aus einer jedweden Secte dasjenige zuerwählen/ oder der Secte beyzufallen/ welche ihrem Verstande am richtigsten und gewissesten vorkommt und sie am besten zu vertheidigen meynen; wiewohl der Professor auch sein Urtheil zu geben nicht unterlässet. Auff solche Weise werden sie mit mehrerm Fleiß/ Nachsinnen und eigener Erfindung auffgemuntert/begreiffen aller Secten Principia, und können aller Philosophorum Schrifften/ lesen/ verstehen und beurtheilen

Jedoch wird diese Freyheit der Philosophie so weit gemäßiget/daß sie nichts wider GOttes Ehre streitendes Vorbringen/ der Erklärung der heiligen Schrifft und denen Glaubens=Articuln sich nicht anmassen/ die Religions=Streitigkeiten zu entscheiden/oder gar ihre Vernunfft=Schlüsse zu einem Glaubens=Bekändtnüß

zu machen unterstehen darff/ sondern wenn sie dahin kommt/ allemahl/ daß dieses über ihre Kräffte und Vermögen sey/ bekennen/ die Hand auff den Mund legen und schweigen muß.

Sonsten sind bey dieser Facultät ein Professor Morum und auch Oeconomices absonderlich bestellet.

Der Professor Morum handelt die überaus nützliche Wissenschafft/ von Erkändtnüß der Menschlichen Gemüther/ Neigüngen und Begierden/ aus deren Reden/ Thaten/ Bildungen/ Minen und Geberden/ Alter/Lebens-Art/Geburths-Art/und bringet ihnen die Ursache derselben gründlich bey. Lehret sie über dis die Gebräuche und Ceremonien der Höfe insgemein und Insonderheit/ auch wie sie sich bey Zusammenkünfften verhalten/ gegen Obere/ ihres gleichen und andere bezeigen/und einem jeden nach seinem Stande begegnen/ in allen Begebenheiten wohl stellen/ Geberden/ Auff-

führen und allenthalben das Decorum und Anständligkeit in acht nehmen sollen.

Wordurch es denn auff diesen Universitäten dahin gebracht worden/ daß man die allerhöfflichsten und manierlichsten Leute daselbst findet / welche sich gegen ihre Oberen und Professores, gehorsam/ ehrerbietig und demüthig / gegen ihres gleichen freundlich und treu/ gegen die Untern leutseelig/ gegen das Frauen-Zimmer ehrbar und züchtig / gegen alle Leute aber bescheidentlich verhalten/ auch fast keine Händel / absonderlich unter ihnen selbst; zu vernehmen seyn/ sondern wenn einige entstehen wollen / jedermann auff rechtmäßige und billige Weise dieselbe beyzulegen bemühet ist.

Der Professor Oeconomices wird deswegen gehalten / weil man es einem Gelehrten sehr nachtheilig und unanständig zu seyn erachtet/ alle andere Wissenschafftē verstehend/ in dieser

ser aber nicht zu Hause seyn / das Hauß-Regiment nicht führen können / sondern öffters von den geringsten Leuten darinn übertroffen werden. Derowegen muß derselbe seinen Auditoribus allerhand nützliche Haußhaltungs-Reguln beybringen und sie lehren / wie allerhand Wirthschafften / so wohl auff dem Lande als in Städten nutzbahrlich und ohne überflüßige Unkosten zu führen / das Gesinde zu verhalten / einem jeden seine Ausrichtung gebührends zu geben / alles zu rechter Zeit zu verrichten / zu welcher Zeit eines und das andere am wohlfeilesten und besten einzuschaffen / oder auch mit Nutzen auszubringen / die Einnahme und Ausgabe zu bilanciren / die vorgelauffenen Fehler zu verbessern und alles ordentlich und compendiös einzurichten. Welches alles um desto gründlicher von demselben verrichtet werden kan / weil auff allen Universitäten diese Profession mit der Ver-

walt-

waltung der Universitäts-Güter und Wirthschafften/wie auch der Inspection über die Commnnität verknüpffet und vereinbahret ist.

Jetztgedachte beyde Professores pflegen über die Sprüchwörter Salomonis/ und das Buch Jesus Syrach zu lesen / und jener Zucht / dieser aber Haußhaltungs-Reguln daraus zuziehen.

Weil man aber auch die Mathesin für das fürnehmste Stücke / der Philosophie nicht unbillig hält / werden auch alle Theile derselben mit allem Fleisse ausgeübet/und nicht nur speculativè, sondern auch Bracti è tractiret / worzu ihnen die gleichfalls in grossem Werth gehaltene Mechanica nöthige Handreichung thut. Dannenhero siehet man allerhand zu Friedens-als Krieges-Zeiten/bey unzählichen Fällen und Lebens-Arten/ zu grossem Nutzen und Vortheil dienende Machinen und Instrumenta

er-

erfinden / angeben und verfertigen. Nachdem aber grosse Unkosten hierzu erfodert werden / zu welcher Auffwendung die Professores und Auditores nicht genug würden hergeben können; als sind Anfangs auff deren Vorschuß nur die / worzu geringe Unkosten gehören / und leicht mit Nutzen an den Mann gebracht werden können / verfertiget worden / als da sind Globi von allerhand Erfindungen / Fern- und Vergrösserungs- Wetter / die dicke und schwere / wie auch die Veränderung der Lufft / anzeigende Gläser / Brenn- Spiegel / Cameræ obscuræ, Magische Laternen / prismata, Sonnen- und Wasser-Uhren / und andere degleichen Sachen mehr. Von dem hier vor erhaltenem Gelde werden die darauff gewendeten Unkosten einem jeden wieder erstattet / der Uberschuß aber zum Nutz anderer auzugebenden Sachen auffgehoben.

Zu besserer Haltung ihrer Collegiorum

giorum ist ihnen ein sonderbahres und weitläufftiges Zimmer / nebst einem grossen Garten / in dessen Mitte ein hohes Observatorium stehet/ auff den Seiten aber allerhand Grotten und Wasser-Spring-Wercke/ nebst andern belustigenden Sachen angeleget/und ums Geld zusehen seyn/eingeräumet. In dem Zimmer aber sind allerhand Mathematische Instrumenta und Machinen / nebst allerhand Modelchen verhanden. Viele kostbahre Instrumenta, oder auch Geld zu Erkauffung derselben/ sind von den vornehmen Reisenden/ dahin verehret worden; worzu der Ophirische König nebst seinen Printzen und anderen in dem Königreiche befindlichen Fürsten und Standes-Personen den Anfang gemachet / und den Weg zur rühmlichen Nachfolge gebähnet hat. Jedes Instrument ist mit des Verehrenden Wappen bezeichnet / auff den Machinen und Modellgen aber

des

des Erfinders Namen/nebst dem Jahr und Tag zu lesen; die Gelahrten/ Studiosi und Künstler oder andere Reisende/so solche zu sehen verlangen/ pflegen gleichfalls eine beliebige Verehrung zugeben. Diese einlauffenden Gelder werden alle zu gemeinem Gebrauch angeleget / und daher ist es kommen/ daß die Auditores über das pretium der privats-Collegiorum nicht leicht etwas mehr auffwenden/ und selten bey irgend gar sehr kostbahren Angebungen einen kleinen Bey= und Vorschuß thun dürffen; wiewohl auch von dem Ophirischen Könige selbst zu Ausführung grosser und seinen Unterthanen zu sonderbaren Nutzen gereichender Erfindungen/ die nöthigen Geld-Mittel rühmlichst gegeben werden.

Die Kriegs=und Bürgerliche Baukunst wird allzeit von einem wircklichen Königlichen Ingenieur und einem Königlichen Bau-Meister tracti-

tractiret / und die Studiosi, welche in Theoriâ einen guten Grund geleget / werden zu allen Bäuen mitgenommen/und zur Handanlegung gelassen. Bey den verfertigten Bäuen aber wird ihr Urtheil verlanget/ und ihnen hierauff / worinnen sie recht oder unrecht geurtheilet / im Bauen etwas versehen worden oder nicht; oder eines und das andere besser hätte angegeben werden können und sollen/auffrichtig gezeiget.

Weil aber die physica mit der Mathesi gantz geheime Correspondence hat/ und unaufflößlich mit derselben verknüpffet ist / sind diese beyde professiones auch mit einander dermassen verbunden / daß sie mehrentheils von einerley professoribus verrichtet/ und so wohl die von denen Mathematischen Angebungen/ als denen physicalischen Experimentis eingelauffene Gelder in eine Cassa gebracht und auch wiederum zu beyder Nutzen an-

gewendet werden. Die Politica treibet man / wie auff den Schulen wegen annoch ermangelndem genugsamen Verstande nur Lexicè, also auff Universitäten recht Architectonicè und zeiget / was in einem / entweder gar nicht / oder zwar reich bevölckerten / aber mit Obrigkeit und Gesetzen noch nicht versehenem Orte / nach der Beschaffenheit desselben Landes / und der dahin gebrachten oder daselbst auffgewachsenen Einwohner und ihren natürlichen Neigungen / für eine Art der Regierung klüglich einzuführen; mit was für Gesetzen zu befestigen; mit was für Bedienten zu besetzen; ob einige / und was für Freyheiten den Unterthanen zu ertheilen / und wie die angelegte Respublic in gutes Auffnehmen zu bringen / und stetswährend dabey zu erhalten sey?

Ingleichen lehret sie von allbereits eingeführten Respubliquen vernünfftig Urtheilen / und ob an Legung des

E Grun-

Grundes/und der eingeführten Form geirret sey/oder nicht? ob die Administration oder eingeführten Aemter und Verwaltung mit derselben überein kommen/oder ihr zuwider seyn? ob die Gesetze oder gemachte Ordnungen/ und die Art solche zu machen zuträglich seyn / oder sie mögen auch an sich selbst so gut seyn als sie wollen / dennoch nicht zu dero Auffnehmē sondern Untergang dienen? aus was für Zeichen einer jedweden Respublic abnehmen/ Verderbnüß und endlicher Untergang zu erkennen / zu verhüten und abzuwenden sey? Und letzlich/ wie eine übel eingeführte Art einer Respublic durch sonderbare Staats-Klugheit ohnvermerckt und ohne Auffstand der Unterthanen/ in eine bessere zu verändern sey/und auff was für Grund-Reguln und Staats-Maximen jedwede Art der Respubliquen beruhe?

Uber alle diese bisher erwehnte/und sonst andere / auff den Europäischen

Universitäten gewöhnlichen Professiones, ist bey einer iedweden Facultät eine Professio Historiæ angeordnet/ nehmlich bey der Theologischen Facultät Chronologicæ Biblicæ und Historiæ Ecclesiasticæ; bey der Juristischen Historiæ Juris; bey der Medicinischen Historiæ Medicæ, bey der Philosophischen Historiæ Philosophicæ insgemein / als auch absonderlich aller Theile derselben / bevoraus bey der politica, Notitiæ Historicæ, Regnorum & Rerumpublicarum. Wie denn kein Studiosus, ehe und bevor er in der obzuliegenden Facultät dergleichen Collegium gehalten / zu keiner andern Lection gelassen wird/ absonderlich / da in solchen Collegiis allemahl ein Entwurff desselben Studii, nebst einem Methodo, wie solches nützlich vorzunehmen / treulich muß eingetheilet werden.

Welche Studiosi nun alle Lectiones, nehmlich; ein jeder in seiner Facul-

tät rühmlich durchgegangen / und gebührends um die Promotion angehalten; vor allen Dingen eines gottseeligen Lebens sich beflissen haben und in dem auffrichtigst- und recht rigorose vorgenommenen Examine tüchtig befunden worden/ oder sonst durch andere Specimina ihre Grundgelehrigkeit genugsam dargethan/ die werden mit denen Academischen Würden und daran hangenden Freyheiten beehret.

Die dazu gehörende Unkosten sind nicht übermäßig/massen schon ein ordentliches/so wohl für die Promotion, als auch das auszurichtenden Gastmahls halber / wie nicht weniger wegen der Kleidung/ welche nicht prächtiger/ wohl aber geringer jedoch erbar und anständig seyn muß / auffgesetzet ist. Wie denn auch bey jeder Promotion ein paar Arme umsonst mit zugelassen werden/ wofern sie anders tüchtig darzu sind.

Kein

Kein Gradus darff einem Unwürdigen und an obigen Requisitis Mangel-leidenden ertheilet werden. Geschiehet es/so werden die damahls gewesene Magnificus, Rector und Decanus Zeit ihres Lebens nimmermehr zu dergleichen Amt gelassen/die dafür gehobene Promotions-Gelder aber müssen zu milden Sachen angewendet werden/ und muß überdis dieselbe Facultät/einem Armen/jedoch gelehrten und gottsfürchtigen Studioso dergleichen Gradum auff ihre eigene Unkosten gantz allein ertheilen. Dannenhero werden die Promoti allenthalben hochgehalten und anderen vor / und für ihnen zu Aemtern gezogen. Denen andern Studiosis, welche entweder nicht belieben tragen zu promoviren / oder Armuths halber/ oder auch wegen minderer Erudition nicht darzu gelangen können / sondern aber gute Profectus und eines gottseeligen Lebens sich beflissen haben / werden

Zeugnüsse ihres Fleisses und w
führten Wandels gegeben / ob
ein Pfennig dafür darff gen
werden. Widrigen Falls wi
jenigen / der ums Geld ein
Zeugnüß nur einmahl ertheil
mahls mehr Glauben beyg
sondern seine Zeugnüsse we
lenthalben / auff Königlichen
als Untüchtige verworffen.

Auff solche Weise werd
und Tugend öffentlich beehr
rühmet/die Laster und Un
gegen mit gebührenden
angesehen und öffentlich
fet. Es werden aber dieje
diosi,welche die Universit
ke (derer zwar nicht viel /
nicht unbillich und allz
schaffen seyn/die sie auch ni
ren / sondern nur mit ein
schlag zuhalten versprech
übertreten / oder sonst
und Billigkeit gehandelt

mahl mit einer gelinden oder harten Gefängnüß-Straffe / nach Art des Verbrechens und ohne Ansehen der Person/beleget/oder sie werden/gleich wie auff den Europæischen Universitäten bräuchlich / da die Missethat groß/ entweder auff eine gewisse Zeit/ oder auff ewig relegiret / und aus der Zahl der Studiosorum geschlossen.

Keine Geld-Buße darff einem Studioso, es mögen auch die Mißhandlungen beschaffen seyn / wie sie wollen/aufferleget werden; weil auff solche Weise nicht sie / sondern ihre unschuldige Eltern gestraffet würden/ da doch nach Befehl derer / so wohl Gött- als weltlichen Gesetze/ nur derjenigen/welcher gesündiget/büssen/und ein Vater die Missethat seines Sohnes nicht tragen soll; es auch mit dergleichen Straffen so lächerlich und unverantwortlich heraus kommen würde / als wenn man einen Vater wegen seines Sohnes Gelehrigkeit

und Wohlverhalten zum Doctor ma-
chen / den Sohn aber ohne einigen
Gradum nach Hause lassen wolte. Zu-
geschweigen / daß dergleichen Söhne
zu Erhaltung der zuerkandten Straff-
Gelder allerhand Lügen / damit die
Eltern ihre Mißhandlung nicht erfah-
ren mögen / vorzubringen lernen / und
nachdem sie ihnen wohl angeschla-
gen / sich darzu gewehnen / u d in ei[n]
liederliches Leben gerathen.

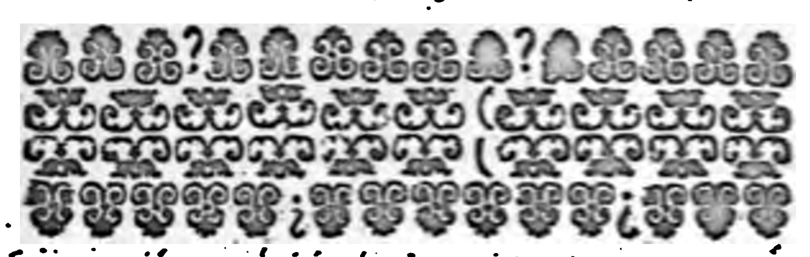
Damit aber die Professores auc[h]
ihr Amt und Pflicht wohl und treuli[ch]
in acht nehmen mögen / werden jä[hr-]
lich / um zuerfahren / wie sie demselb[en]
nach leben / durch Königliche Co[m-]
missarios visitationes gehalten /
welchen genau nach ihrem Leben
Fleiß / so wohl bey den Lectioni[bus]
publicis als privatis geforschet w[ird.]
Da man nun jemanden betrifft
ein böses und ärgerliches Leben fü[hrt]
der Trunckenheit / Wollust / tägli[chen]
Schmausen / Betrügereyen / Z[...]

reyen und anderen Lastern ergeben ist/ der wird/nachdem keine vorhergegangene Erinnerungen/ Suspensiones ab officio und andere Straffen nichts verfangen wollen/als ein faules Glied von dem Corpore Academico abgesondern/und weil er die/ den Studiosis sonst gewöhnliche Laster begangen/ gleich ihnen relegiret. Dem aber/ welcher nachläßig sein Amt verrichtet / absonderlich aber die Lectiones publicas hindan gesetzet/wird vor eine jede / ohne genugsame Uhrsache versäumete Lection, ein gewisses vom Salario, nicht ohne Haltung einer scharffen Lection abgezogen/ und/da er solches gleichwohl noch ferner verübet/die Professio publica,weil er solche nicht gebührends verwaltet / und für der Studiosorum Geld in den Collegiis privatis bessern Fleiß / als für seines Königes Besoldung / Freyheiten und Schutz anwenden wollen/ gäntzlich genommen. Nicht minder

wird auch der Lectionum privätarum Beschaffenheit genau in acht genommen/ und da jemand Nichtswürdige/ allein zum Verderb der Zeit dienende / und in gemeinem Leben gantz und gar keinen Nutzen habende Sachen tractiret / wird demselben die Freyheit ferner zulesen untersaget.

Letzlich ist nicht unberichtet zulassen/ daß auff diesen Universitäten keine Fecht-Meister geduldet/ dadurch aber auch vieles Schlagen und Rauffen verhütet werden/in dem die/so dergleichen Kunst anfangen zu lernen/ meistentheils sich einer Tollkühnheit/ wo nicht Raserey anzugewehnen pflegen/und alle Leute so gleich niederstossen / oder zum wenigsten ausfodern wollen; die aber / welche selbige begriffen / oder auch andere lehren / keinen andern Nutzen vorzuschützen wissen/ als daß sie sich gegen ihre Widerparth im Schlagen wohl halten / oder auffs wenigste im rencontriren wohl defendiren könten. Allein; wie das erste un-

unchristl. ja unmenschlich und in allen wohlbestellten Respubliquen verboten / auch daher diese zu Ausführung dergleichen verbotenen Mißhandlung dienende Mittel unzulåßlich seyn; also ist das Letzte / als welches allein noch zur Vertheidigung dieser nichtswerthen Kunst übrig bleibet / von keiner Erhebligkeit / indem der Rencontrirende meistentheils seine Widerparth heimtückischer Weise von hinten zu anfållet / oder doch ihm also unvermuthet auff den Leib gehet / auch dermassen zufassen pfleget / daß er die auff dem Fechtboden gelernete Lectiones zubeobachten vergisset / und sich in Eil so gut als er kan / defendiret / auch öffters schlimmer / als der / so niemahls fechten gesehen / oder gelernet / sich zu defendiren weiß. Uberdis kommet noch darzu / daß die Rencontres so wohl als die Duelle verboten / und mit gleicher Straffe beleget / auch daher jene so wenig als diese üblich und zufürchten seyn.



Das andere Theil/ Von Regiments-Wesen in dem Königreich Ophir/

Das 1. Capitel.

Von dem Könige und dessen Tugenden.

AUs den Kirchen und Schulen begeben wir uns in die Königliche Residence, um das Haupt dieses Königreiches/ nehmlich Ihro Königliche Majestät/ dero Königliches Hauß/ Hoffhaltung und Regierung zu betrachten.

Wie aber aus der vorher-mitgetheilten Kirchen- und Schulen-Beschaffen-

schaffenheit gar leicht zu schliessen/daß der Ophirische König sich das Religions-Wesen höchst angelegen seyn lasse; also müssen wir auch bekennen / daß derselbe dem wahren Christlichen Glauben und ungeheuchelten Gottesfurcht hertzinniglich ergeben / und weder jenen zu einem Staats-Mantel/noch auch diese zu einer betrüglichen Masque gebrauche. Hiervon leget alles dessen Thun und Leben ein genugsames und klares Zeugnüß ab. Er erkennet und ehret GOtt für den allgewaltigen Beherrscher Himmels und der Erden / deme alle Reiche und Fürstenthümer unterworffen seyn. Von dem alle Könige und Fürsten ihre Gewalt haben/ und der dieselbigen nach seiner ungebundenen Macht und Wohlgefallen auff den Thron erhöhet und wiederum herabsetzet. Deme die grösten Beherrscher in der Welt von ihrer Regierung so wohl/als der gering-

ste Bauer und armseeligste Bettler von ihren Verrichtungen / Rechenschafft geben/ und beyde/ nachdem sie gehandelt/ein genädiges oder strenges Urtheil anhören müssen.

Der auch in diesem Leben/das Gute nicht unbelohnet und das Böse nicht ungestrafft lasse. Dessen Allmacht alles erschaffen/und annoch in beständigem Wesen erhält. Dessen vollkommene und hochgültige Erlösung alle und jede Menschen zu Genaden gebracht. Dessen Heiligung alles Gute in den Hertzen der Gläubigen wircket. Dieser unbetrüglichen Warheit glaubet er. Dieser unumschränckten Allmacht vertrauet er. Diese strenge Gerechtigkeit fürchtet er. Zu dieser unaussprechlichen Liebe nimmt er seine Zuflucht. Diese Allgegenwärtigkeit scheuet er. Diese Allsehen- und Allwissenheit hat er stets vor Augen. Diese selbstständige Weißheit flehet er in allen Regiements-Geschäfften um

schaffenheit gar leicht zu schliessen/daß der Ophirische König sich das Religions-Wesen höchst angelegen seyn lasse; also müssen wir auch bekennen / daß derselbe dem wahren Christlichen Glauben und ungeheuchelten Gottesfurcht hertzinniglich ergeben / und weder jenen zu einem Staats-Mantel/noch auch diese zu einer betrüglichen Masque gebrauche. Hiervon leget alles dessen Thun und Leben ein genugsames und klares Zeugnüß ab. Er erkennet und ehret GOtt für den allgewaltigen Beherrscher Himmels und der Erden / deme alle Reiche und Fürstenthümer unterworffen seyn. Von dem alle Könige und Fürsten ihre Gewalt haben/und der dieselbigen nach seiner ungebundenen Macht und Wohlgefallen auff den Thron erhöhet und wiederum herabsetzet. Deme die grösten Beherrscher in der Welt von ihrer Regierung so wohl/als der gering-

ste Bauer und armseeligste Bettler von ihren Verrichtungen / Rechenschafft geben/ und beyde/ nachdem sie gehandelt/ein genädiges oder strenges Urtheil anhören müssen.

Der auch in diesem Leben/das Gute nicht unbelohnet und das Böse nicht ungestrafft lasse. Dessen Allmacht alles erschaffen/und annoch in beständigem Wesen erhält. Dessen vollkommene und hochgültige Erlösung alle und jede Menschen zu Genaden gebracht. Dessen Heiligung alles Gute in den Hertzen der Gläubigen wircket. Dieser unbetrüglichen Warheit glaubet er. Dieser unumschränckten Allmacht vertrauet er. Diese strenge Gerechtigkeit fürchtet er. Zu dieser unaussprechlichen Liebe nimmt er seine Zuflucht. Diese Allgegenwärtigkeit scheuet er. Diese Allsehen- und Allwissenheit hat er stets vor Augen. Diese selbstständige Weißheit flehet er in allen Regiments-Geschäfften

um

schaffenheit gar leicht zu schliessen/daß der Ophirische König sich das Religions-Wesen höchst angelegen seyn lasse; also müssen wir auch bekennen / daß derselbe dem wahren Christlichen Glauben und ungeheuchelten Gottesfurcht hertzinniglich ergeben / und weder jenen zu einem Staats-Mantel/noch auch diese zu einer betrüglichen Masque gebrauche. Hiervon leget alles dessen Thun und Leben ein genugsames und klares Zeugnüß ab. Er erkennet und ehret GOtt für den allgewaltigen Beherrscher Himmels und der Erden / deme alle Reiche und Fürstenthümer unterworffen seyn. Von dem alle Könige und Fürsten ihre Gewalt haben/und der dieselbigen nach seiner ungebundenen Macht und Wohlgefallen auff den Thron erhöhet und wiederum herabsetzet. Deme die grösten Beherrscher in der Welt von ihrer Regierung so wohl/als der gering-

ste Bauer und armseeligste Bettler
von ihren Verrichtungen / Rechen-
schafft geben/ und beyde/ nachdem sie
gehandelt/ein genädiges oder strenges
Urtheil anhören müssen.

Der auch in diesem Leben/das Gu-
te nicht unbelohnet und das Böse nicht
ungestrafft lasse. Dessen Allmacht
alles erschaffen/und annoch in bestän-
digem Wesen erhält. Dessen voll-
kommene und hochgültige Erlösun
alle und jede Menschen zu Genade
gebracht. Dessen Heiligung alles G
te in den Hertzen der Gläubigen w
cket. Dieser unbetrüglichen Warh
glaubet er. Dieser unumschränck
Allmacht vertrauet er. Diese stre
Gerechtigkeit fürchtet er. Zu di
unaussprechlichen Liebe nimmt er
ne Zuflucht. Diese Allgegenwä
keit scheuet er. Diese Allsehen
Allwissenheit hat er stets vor A
Diese selbstständige Weißheit
er in allen Regiments - Gesch

um Weißheit und Verstand an/ und bittet sie um Hülffe und Beystand in allen Fällen und Anliegen. Und/weil er in der wahren Christlichen Religion sehr wohl gegründet/so redet er von GOtt und den Göttlichen Geheimnüssen mit aller Ehrfurcht. Er liebet die heilige Schrifft über alle Bücher/ und so sehr / daß er nicht allein selbst solche fleißig lieset / sondern sich auch allemahl bey der Taffel ein Capitul daraus vorlesen lässet/und hernach zu Gottseeligen Gesprächen Anlaß nimmt.

Seine Sünden bereuet er täglich / und beichtet dieselben mit zerknirschtem Hertzen / und unter zuversichtlichem Vertrauen zu dem allgemeinen Welt-Heylande auffs längste viertel-jährlich / gebrauchet auch das Göttliche Liebesmahl mit andächtiger Ehrerbietigkeit. Und diese Andacht verrichtet er nebst seinem gantzen Königlichen Hause und Hoffstaat gleich

gleich andern Menschen/ in dem öffentlichen Gottes-Hause/ weil er bey diesem hochwürdigen Wercke/ sich nicht als einen mächtigen König / sondern als einen armen Sünder zeiget/ nicht über die Unterthanen herrschet / sondern dem grossen GOtt und unsterblichen Könige / als ein sterblicher Mensch in tiefffter Demuth sich unterwirffet/ und um dessen Gnade fußfällig bittet.

Er führet nicht allein kein ärgerliches Leben / sondern hütet sich auch/ daß er niemanden Anlaß zu einem Argwohn davon gebe/ und seine Unterthanen durch seine Exempel nicht verführet werden.

Dem öffentlichen Gottesdienst wohnet er und sein gantzer Hoff mit aller Andacht und Auffmercksamkeit bey/ und darff niemand denselben versäumen / vielweniger etwas Unheiliges ohne schimpffliche Bestraffung oder auch gäntzliche Verstossung an

dem

dem Tage des HErrn vornehmen. Fluchen und Schweren / Lügen und Trügen / Vornehmung allerhand Ruchloß- und Uppigkeiten darff sich niemand gelüsten lassen.

Diese Gottesfurcht aber ist mit vielen von derselben herrührenden Tugenden begleitet. Er ist gerecht und thut niemandet selbst unrecht / lässet auch solches nicht durch andere Anthun/sondern straffet vielmehr die Ungerechtigkeit auffs schärffste/und hält dafür/ daß ihm deswegen von GOtt der Regiments-Stab anvertrauet sey / daß er Recht und Gerechtigkeit handhaben / die Beleidigten schützen und die Gottlosen straffen solle. Dannenhero hält er die von ihm gegebenen Gesetze / wenn sie nur nicht bloß die Unterthanen als Unterthanen angehen / selbst/und gehet den Unterthanen mit gutem Beyspiel vor.

Absonderlich lässet er seinen Eyfer zur Gerechtigkeit alle seine Bedienten

von

von dem Obersten bis zu dem Untersten empfinden/und darff keiner/wenn er etwas ungerechtes auff einerley Weise begangen hat/sich einer Genade vertrösten/ weil er glaubet/ daß ihr Verbrechen weit grösser als anderer sey/indem sie die Gerechtigkeit/wie ihr Amt doch erfodert / nicht allein nicht handhaben/sondern auch noch andern Unrecht thun/und viele zu gleichmäßigen Boßheiten und Frevel mit ihrem ungerechten Thun verleiten / auch ihrem Könige selbst einen übelen Nachklang/als ob es mit dessen Wissen geschehen/zu verursachen pflegen.

Wegen dieser so genauen Handhabung der Gerechtigkeit/ hat er bey allen Unterthanen eine sonderbare / jedoch mit einer auffrichtigen Liebe gemäßigte Ehrfurcht erwecket / daß sie allen seinen Gesetzen und Befehlen/ weil selbige nicht allein auff Gerecht- und Billigkeit gegründet seyn/sondern auch die angedrohete Bestraffung den Uber-

Ubertretern / wircklich zu gewarten ist/unausssetzlich nachleben.

Gerechtigkeit begleiten Treu und Wahrheit / als welche das Land/ durch welches des Königes und der Unterthanen Hertzen / unaufflößlich aneinander verknüpffet/ ja die Staaten unter sich selbst verbunden werden. Derowegen sind die Worte des Ophirischen Königes / wenn selbige auch nur gegen den armseeligsten Bettler und geringsten Menschen ausgesprochen werden / eben so unveränderlich und kräfftig / als die bedachtsamsten Eydschwüre anderer Leute/in deme diese seine Reden und Versprechungen mit reiffem Bedacht allzeit vorgebracht werden.

Uberdis stimmen die Worte desselben allzeit mit dem Hertzen überein/ sind von keiner Duppel-Deutung/ noch auch zum Betrug der Unterthanen oder anderer eingerichtet.

Die von seinen Vorfahren gegebene

ne und von ihm bestätigte *Privilegia* und Freyheiten werden auff keinerley Weise gebrochen/ und darff sich auch niemand solches bey unvermeidentlicher und darinn ausgedruckter Straffe unterstehen. Wie denn auch die einer Commun gegebenen *Privilegia*, deswegen nicht eingezogen werden/ wenn irgend ein- oder der ander derselben etwas böses verübet / sondern wenn die gantze Gemeine wider den Grund und Bedingungen der *Privilegien* gesündiget hat.

Die mit Ausländisch en Staaten gemachte Bündnüsse/ Verträge und getroffene Friedens-Schlüsse hält er jederzeit unverbrüchlich / und nimmt nicht das geringste darwider vor.

Diese Gerechtigkeit / Treu und Warheit aber hindern nicht/ daß der König nicht auch genädig/seyn solte/ aber nur gegen die/ so nicht aus Vorsatz/sondern aus Versehen/einer Ubereilung/ oder/geschwächtem Verstan-

de gemißhandelt. Absonderlich vergönnet er zu seinem Gnaden-Thron/ den Beleidigten / Verfolgten / Bedrängten/ wie auch Wittiben/Waisen/ und allen denen/ so eines Mitleidens werth seyn / den freyen Zutritt. Er höret die Klagen der Bedrängten Unterthanen selbst fleißig an/ und lässet nicht leicht iemanden betrübt von sich gehen/ so/daß er mit allem Recht/ sonder Heucheley oder Gewohnheit gnädigst kan genennet werden. Wiewohl auch dieses zu mercken / daß er von seinen Bedienten und Unterthanen nicht allein genädigster / sondern auch gerechtester Herr tituliret und genennet wird.

Weil aber der König genädig/so ist er auch freygebig und wohlthätig. Er kommet denen durch allerhand Zufälle verarmeten oder sonst in Unglück gerathenen Unterthanen / nicht mit gemeinen / sondern recht Königlichen jedoch aber auch nicht verschwenderi-

derischen oder pralerhafften Beysteu- ern zu Hülffe. Er nimmt die Mittel darzu aus seinem eigenen Schatz/ und greiffet sein eigenes Vermögen an/ in dem er dieses vor keine Freygebigkeit achtet/ wenn den Armen Statt eines Allmosens nur Bettel-Brieffe / zu vieljähriger Beschwehrung der Un- terthanen und Angewehnung liderli- chen Herumschweiffens gegeben wer- den.

Dieser Freygebigkeit genüßen aber keines Weges Narren / Faullentzer/ Nichtswerthe/ Gottlose/oder zu aller- hand Uppigkeiten/ Wollüsten / und liederlichen Händeln / Rathgebende und dieser Tugend unwürdige Leute.

Uber dieses lässet er auch die/so sich um das Königreich und das Königli- che Hauß verdient gemachet / ... Munificenz reichlich genüssen/ i... solcher E...stalt/ daß selbig... Schade... und Nachtheil ... thanen gereiche. Vielwen...

let er sich hierinnen / sondern forschet zuvor fleißig nach der Wahrheit und Grösse der Verdienste/ und überleget so wohl diese/ als auch die zuertheilende Belohnungen/ damit beyde einander gleich seyn mögen. Kurtz: Belohnungen und Straffen theilet er beyde nach Verdienst aus/weil jene zu mehren Dienstleistungen anlocken/ diese aber andern eine Abscheu von Lastern machen; da widrigen Falls die Verwegerte Belohnungen bey wohlverdienten Leuten Haß un̄ Trägheit erwecken/ die unterlassenen Bestraffungen hingegen zu grössern Freveltharen/ beyde aber nicht selten zu Auffwiglereyen veranlaßigen.

Wie nun der König allen bisher erzählten Tugenden/also ist er auch der Mäßigkeit ergeben. Er hat nicht allein vor sich selbst einen Abscheu vor der Trunckenheit / sondern er hasset auch alle Trucken-Bolde / und darff ihm keiner / bey Vermeidung grosser

Un-

Ungenade und harter Bestraffung
unter die Augen kommen.

Er verlachet diejenige Probe eini-
ger Herren / welche durch das Voll-
sauffen die Tüchtigkeit der anzuneh-
menden Diener erkennen wollen / in-
dem er nicht Säuffer/sondern Gotts-
fürchtige / mäßige / und nicht zum
Säuffen/sondern denen Amts-Ver-
richtungen geschickte und allezeit ver-
nünfftige/ verständige und vorsichtige
Leute haben will/dergleichen aber die
nach ihrer Art so genandten besten
Säuffer nicht allzeit seyn können.
Denn / ob sie schon alle Qualitäten
auch unter dem Truncke/wie doch fast
unmöglich/behalten/ berauben sie sich
doch durch solche Unmäßigkeit vor der
Zeit ihres Lebens/und ihre Herren der
getreuen Dienste. Ja / wenn auch
durch Sauffen sonst nichts versehen
würde/wird doch die/öffters bey wich-
tigen Geschäfften wohl in acht zuneh-
mende Zeit mit Sauffen zugebracht/

und

let er sich hierinnen / sondern forschet zuvor fleißig nach der Wahrheit und Grösse der Verdienste/ und überleget so wohl diese/ als auch die zuertheilende Belohnungen/ damit beyde einander gleich seyn mögen. Kurtz: Belohnungen und Straffen theilet er beyde nach Verdienst aus/weil jene zu mehren Dienstleistungen anlocken/ diese aber andern eine Abscheu von Lastern machen; da widrigen Falls die Verwegerte Belohnungen bey wohlverdien... Leuten Haß uñ Trägheit erwecken/ ...ie unterlassenen Bestraffungen hingegen zu grössern Frevelthaten/ beyde aber nicht selten zu Auffwiglereyen veranlaßigen.

Wie nun der König allen bisher erzählten Tugenden/also ist er auch der Mäßigkeit ergeben. Er hat nicht allein vor sich selbst einen Abscheu vor der Trunckenheit / sondern er hasset auch alle Trucken-Bolde / und darff ihm keiner / bey Vermeidung grosser

Un-

Ungenade und harter Bestraffung
unter die Augen kommen.

Er verlachet diejenige Probe eini-
ger Herren / welche durch das Voll-
sauffen die Tüchtigkeit der anzuneh-
menden Diener erkennen wollen / in-
dem er nicht Säuffer/sondern Gotts-
fürchtige / mäßige / und nicht zum
Sauffen/sondern denen Amts-Ver-
richtungen geschickte und allezeit ver-
nünfftige/ verständige und vorsichtige
Leute haben will/dergleichen aber die
nach ihrer Art so genandten besten
Säuffer nicht allzeit seyn können.
Denn / ob sie schon alle Qualitäten
auch unter dem Truncke/wie doch fast
unmöglich/behalten/ berauben sie sich
doch durch solche Unmäßigkeit vor der
Zeit ihres Lebens/und ihre Herren der
getreuen Dienste. Ja / wenn auch
durch Sauffen sonst nichts versehen
würde/wird doch die/öffters bey wich-
tigen Geschäfften wohl in acht zuneh-
mende Zeit mit Sauffen zugebracht

und

und dadurch nicht selten die Gelegenheit / etwas nutzbahres und mehres auszurichten versäumet.

Es lässet zwar der König bey vorfallenden Festivitäten und Besuchungen von fremden Herrschafften Magnifiqve Panqvete ausrichten / doch stehet dabey einem jedweden frey/von dem Vornehmsten bis auff den Geringsten / nach seinem eigenen Belieben sonder einiges Anmahnen und nöthigen zu essen und zu trincken. Hat aber jemand von den Seinigen einen Exceß begangen/und im vorsetzlichen Trunck etwas verbrochen/ so wird solches mit doppelter Straffe / wegen der Trunckenheit und Verbrechens uñ daß es wo nicht im Königlichen Hofe/ doch bey einem Freuden-Festin verübet worden/angesehen. Dannenhero hütet sich nicht allein jedermann für Trunckenheit / sondern des Königes Majestät und Autorität wird auch niemahls/ weder von ihm selbst durch

eine Völlerey prostituiret/ noch auch von Truncken-Bolden/ durch Hindansetzung der unterthänigen Reverence beleidiget/ vielweniger von denen Frevelern dem Könige wegen des zugesetzten Trunckes die Ursache des begangenen Fehlers beygemessen/ am allerwenigsten die angestellte Festivität gestöhret und mit Verdrüßligkeit begangen/ oder mit einer traurigen Begebenheit und verdienter Ungnade beschlossen.

Aus diesen Ursachen sind die Gesundheits-Trüncke in dem gantzen Lande/ absonderlich bey dergleichen Festinen verboten/ weil selbige überdis keinen Nutzen/ aber wohl Schaden verursachen können/ auch des Königes Gemüth viel zu Christlich und gegen die Unterthanen zu liebreich ist/ durch die/ ihme und seinem Königlichen Hause ja keinem Menschen zu Nutzen gereichende Gesundheits-Träncke/ derselben Gesundheit und Leben ver-

schwen-

schwenderischer Weise hinrichten zu-
lassen.

Von dieser Mäßigkeit rühret auch
her / daß in diesem Hoffe sonst keine
Verschwendung zuspühren. Jeder-
mann hat sein vergnügsames Aus-
kommen / aber keinen unnöthigen
Uberfluß. Die Gaben Gottes wer-
den hier nicht unverantwortlich durch-
gebracht / oder in einem Tage so viel
verschlemmet / als man sonst nur das
gantze Jahr durch / zu sehr wohl aus-
kommender Hoffhaltung gebraucht
hätte. Weswegen denn die Ausrich-
tungen alle Tage gleich und zuläng-
lich / nicht aber einen Tag Uberfluß/
den andern Mangel Küche-Meister
seyn.

Die Kleidung des Königes ist
so beschaffen / daß selbige zwar recht
Königlich und in solchem Ornat beste-
het / als sonsten niemanden als Köni-
gen zugelassen ist / und einer solchen
Majestät gebühret. Jedoch wird nicht

in der Pracht derselben/sondern in ei-
ner guten Regierung die Majestät ge-
zeiget/ und werden auch nicht die mei-
sten Einkünffte auff den Habit ge-
wendet. Wenn aber ausländische
Gesandten / absonderlich aus solchen
Orten sich einfinden/ allwo man aus
dem Pracht die Hoheit eines Herrn
und dessen Macht und Vermögen er-
kennen will/ ist hieran auch gantz kein
Mangel zuspühren.

Ausser diesen ist an dem Könige auch
eine sonderbahre Mäßigung aller
anderen Begierden zu mercken. Er
ist nicht dem Geitz und der Aussau-
gung der Unterthanen ergeben / und
hält niemanden seinen verdienten
Sold und Lohn vor / sondern lässt
jenes allen Bedienten Monathlich
dieses aber den Arbeitern bald nach
verrichteter Arbeit, oder auffs längst
wöchentlich reichen.

Die Gerechtigkeit verkauffet er
nicht ums Geld / und theilt nicht di-

Dien-

Dienste nach den Geschencken aus. Die Einkünffte seiner Cammer-Güther / und die Bestellung des Acker-baues und Wirthschafft lässet er sich nicht mehr als die Regierung angelegen seyn / oder versäumet diesewegen jener. Denn er weiß gar wohl/daß er von GOtt zum Regenten des Landes/ nicht aber zum Landwirthe gesetzet sey/ und man aus dergleichen Bemühungen mehr einen Eigennützigen/ als das gemeinen Beste beobachtenden Herrn erkenne.

Seine Leibes-Ergötzlichkeiten suchet er nicht im Karten-und anderen dergleichen Spielen/massen er dieselben für keinen Zeit-Vertreib/sondern Verderb hält/ und die öffters für Lust Unlust erwecken / auch nur das Gemüth eines Geitzigen/ Gewinnsüchtigen oder Betrügers vergnügen können; sondern im Jagen und Weidwerck/Beywohnung der Fischereyen/ Anlegung zierlicher / dabey aber auch

nutzbahrer Gärte und Bepflantzun derselben öffters mit eigener Han Angebung allerhand nützlicher bäue und Machinen/ anständigen un zur Gesundheit dienenden Ritterspi len und Kriegs=Exercitiis, jedoch m solcher Mäßigung / daß er sich nic prostituiret/ im geringsten die Regi ments= Geschäffte hindansetzet / od gar ein Handwerck daraus mache die Unterthanen zu sothaner Ergötz ligkeit nicht mehr als zu den Regi ments=Unkosten hergeben/ nicht meh rere Dienste darzu mit Versäumnü des Ihrigen / als zu Beföderung de gemeinen Bestens thun lässet / auc nicht mehr Hunde als arme Leute un terhält/und dadurch der Unterthane Aecker mehr/als im Kriege der Feind verwüstet / ja / daß er nicht vor eine bessern Bau= Jäger= und Exerciti en=Meister als Regenten ausgeschrie wird.

Diesen Leibes= Ergötzligkeit ...

het er alle Gemüths-Vergnügungen vor/ welche in Durchblätterung eines Geistlichen / oder zur Staats-Klugheit dienenden/ absonderlich Historischen Buches/wie auch in Besuchung der eigenen Hauß- und öffentlichen Bibliothecken und Schulen/ in admission Gelehrter/absonderlich in Geographischen / Historischen und Mathematischen Wissenschafften/(deren Er selbst wohl kündig) erfahrner Männer / oder auch in erbaulichen Lust=und Trauer-Spielen bestehet.

Aus diesem besuchet er die krancken Bedienten/ und spricht öffters nebst seinen getreuen und verschwiegenen Dienern bey seinen Unterthanen / in einer veränderten/doch nicht gantz unanständigen Kleidung unbekandter Weise ein. Forschet mit sonderlichen Manieren nach ihrem Zustande/ und ob sie mit ihrem Könige/ dessen Bedienten/Stadt- und Land-Obrigkeiten / den allgemeinen Aufflagen/

Dienst- und Lebens-Arten zufrieden? und wie hoch und wie viel derselben seyn/und anderes mehr/ was er gerne zuwissen verlanget. Wordurch er denn öffters mit inniglicher Vergnügung/ die Wahrheit mit eigenen Ohren/ und nicht durch/ohndem bey ihm verhaste Schalcks-Narren / anhören darff; der Unterthanen Gemüths-Neigungen gegen sich/und deren Zufriedenheit / wie auch seiner Bedienten recht- oder unrechtmäßige Amts-Verrichtungen erlernet/die mit unterlauffende Unterschleiffe erfähret/ und hierauff den vorlauffenden Fehlern abhelffen kan. Worüber er denn auch artig ihr Gutachten auszuforschen weiß / und öffters in einer schlechten Hütte bessern und treuern Rath / als in der geheimen Rathstube erhält. Und ob es sich auch schon manchmahl begiebet/daß ein und anderer mit unbedachtsamen Eyfer heraus fähret/ lässet er doch seine Affecten nicht

spüh-

spühren / vielweniger ziehet er solche Leute zu einiger Bestraffung/sondern forschet vielmehr noch embsiger nach den Ursachen ihres Eyfers / damit er desto besser hinter die Wahrheit komme/und niemand hinführo sich scheuen dürffe/selbige zueröffnen und frey heraus zusagen.

Den schändlichen Liebes-Reitzungen hänget er nicht nach/ sondern wie er seine Gemahlin mit hertzinniglichen Caressen bedienet/ also lässet er sich auch keine unzüchtige Neben-Liebe einnehmen/ in Erwegung/ daß hierdurch der Königliche Purpur mit unauslöschlichen Flecken beschmützet/ die Majestät und Hoheit beschimpffet / die gebührende Ehr-Furcht von den Unterthanen versaget/derer Gemüth geärgert / und mit gleichem unkeuschen Liebes-Feuer zu ihrem zeitlichen und ewigen Verderb angeflammet werde. Dannenhero sind alle seine Gebehrden / Worte und Wercke/

züchtig und keusch/und darff sich auch keiner von den Bedienten oder andern/mit ärgerlichen Zoten und Possen / absonderlich gegen das Frauen-Zimmer bey Hofe/heraus lassen/wofern er nicht einen gantzen oder mehr Tage/ nach Beschaffenheit des Verbrechens / öffentlich mit Tragung ein paar Schweins-Ohren auff dem Kopffe/will bestraffet werden.

Diejenigen aber / so unzüchtige Thaten bey Hofe vorgenommen/werden ohne Ansehen der Persohn / den Gesetzen nach / nicht allein gestraffet/ sondern auch weder sie/noch auch ihre Kinder zu einem Ehren-Amte und Dienste gelassen; es müsten denn diese von gar extraordinairen Gaben seyn/ und nicht das geringste von den Väterlichen Boßheiten an sich verspühren lassen.

Auff gleichmäßige Weise ist der König auch bescheiden in allem seinem Thun. Er nimmt zwar seine Hoheit

heit allenthalben in Acht und macht sich mit niemanden gemein / begegnet aber doch jedweden freundlich/nimmt auch bey ereigneter Gelegenheit die Suppliqven allemahl gnädig an/und macht hierinn keinen Unterscheid unter Hohen und Nidrigen.

Seine Bescheidenheit lässet auch nicht zu/ daß wenn nur etwas gemeines von ihme löblich verrichtet worden/solches alsbald/als etwas grosses in der gantzen Welt ausgeblasen/oder auch gar seine Fehler / als etwas löbliches gepriesen und ausgeruffen werden. Dannenhero sind Schmeichler und Fuchsschwäntzer gantz nicht gelitten/ sondern werden als die ärgsten Feinde verfolget. Jedoch verstattet er auch daß ihme wegen rühmlicher und solcher Thaten/die er an seinen Unterthanen und Bedienten mit Ehre zu belohnen pfleget/allerhand öffentlicher Ehren-Bezeigungen mögen erweisen/ und mit solchen Lob- Reden / die der

Wahrheit gemäß sind/kund gemachet werden. Es muß aber allemahl hierbey GOtt das meiste zugeeignet/und der gröste Danck abgestattet werden/ und darff sich niemand unterstehen dem Könige alles allein zuzuschreiben/ oder ihn als einen Gott heraus zustreichen/ oder gar über denselben zuerheben/ wofern er nicht mit ungnädigen Augen angesehen/ oder für einen unverschämten Fuchsschwäntzer gehalten/oder auch gar als ein Gotteslästerer bestraffet werden will.

Unter dieser Bescheidenheit leuchtet doch allenthalben die Großmüthigkeit / als einer Majestät gleichsam eigenthümlich zukommende Tugend/trefflich hervor;durch deren Antritt scheuet er / jedoch sonder einige Tollkühnheit keine Gefahr. Er fürchtet keinen Feind. Er verachtet in guten Verrichtungen die übele Nach-Rede. Er lässet sich von seinem Vorsatz/dem gemeinen Wesen zuhelffen/

kei-

keinen Eigennutz oder auch Schwerigkeit abwendig machen. In Bestraffungen sihet er keine Persohn/und in Belohnungen keine Unkosten an. Und was das meiste: Er ist Herr über seine eigene Neigungen. Er hasset die Laster / ob sie schon bey vielen Höfen zur Gewohnheit worden / und für wohlanständige Sitten gehalten werden; und liebet die Tugenden/ohn angesehen / selbige einer Majestät verkleinerlich zuseyn geschätzet werden. In Summa: durch seine Großmüthigkeit überwindet er nicht all. in die Feinde/sondern auch sich selbst. Derowegen sind alle seine Verrichtungen ungemein / alle seine Thaten heldenmüthig/und alle seine Wercke preißwürdig.

Zu allen diesen herrlichen Unternehmungen träget die durch / einem Könige wohlanständige Gelehrigkeit/ und durch eigene/ wie auch in Historien erlernte Erfahrung / befestigte

Wei- und Klugheit sehr viel bey. Er weiß was vor Leute zu ein- und anderem Amte erfodert werden/ und von was für Gemüths-Gaben/ Erfahrung und Geschickligkeit ein jeder seyn müsse. Weswegen er denn in Erwählung aller seiner Bedienten/ absonderlich aber der Räthe sehr schlau und behutsam verfähret. Er kennet auch einen jedweden derselben aus- und innwendig/ und weiß dessen Schwäche und Stärcke. Seiner Unterthanen Gemüths-Neigungen Laster und Tugenden ist er gleichfalls sehr wohl kundig/ und weiß die Hertzen derselben zu gewinnen. Seine Furcht und Hoffnung kan er überaus verbergen/ und in der Stille zuträgliche Mittel ersinnen/ jene aus dem Wege zuräumen/ und diese zur Vollkommenheit zubringen. Anderer Furcht und Hoffnung aber kan er artig heraus locken/und sich derselben zu seinem Vortheil bedienen. Die

Ge-

Gesetze weiß er nach der Unterhanen Gemüther wohl einzurichten. Er verstehet die Krieges-Künste trefflich/und kan den Krieg vortheilhafftig/und zum Schaden seiner Feinde führen/ massen er auch zu Friedens-Zeiten darauff bedacht ist. Jedoch ist er in Erhaltung des Friedes sorgfältig/ unterstützet denselben nach Mögligkeit / und lässet sich nichts als die äusserste Noth zum Kriege bringen. Er gehet aber alsdenn dem Friede nicht eher ein/bis er siehet / daß sein gantzes Königreich dadurch in beständige Ruhe gesetzet werde; und dannenhero schliesset er denselben mit trefflicher Vorsicht und Behutsamkeit daß auch seine Feinde allemahl bekennen müssen: sie haben dadurch mehr / als durch den Krieg verlohren/ und deshalb Bedencken tragen / sich einander mahl mit ihm in einen Krieg einzulassen. Er weiß sich in die Personen/ Zeit/Ort und Handlungen sehr

wohl

wohl zu [illegible]
geschriebe[illegible] wie [illegible]
verbergen [illegible]
alsz/ daß er [illegible]
alles reiflich [illegible]
auch dem ganzen [illegible]
aber dieselben [illegible]
oder etwas [illegible]
leget er die [illegible]
Da selbige [illegible]
heim alle [illegible]
hen/solcher Gewalt/ daß der [illegible]
Schluß nicht eher [illegible]
ziehung kan gemacht [illegible]
einer Zeit verrichtet werden. [illegible]
sen Ursachen schlagen alle [illegible]
schläge glücklich aus [illegible]
nach Wunsch [illegible]
mahlen/da er in deme [illegible]
angefangen/mit [illegible]
sigkeit und unveränderter [illegible]
beständigkeit fortfähret [illegible]
nachlässet/bis der [illegible]
rühmlich erhalten worden.

Alle diese bisher angeführte Tugenden werden noch mehr aus dieses Königes Regierung zu erkennen seyn/welche er vermittelst seiner Bedienten von vielerley Aemtern / über seine Unterthanen von vielerley Lebens-Arten/ und bey allerhand derselben Verrichtungen führet. Ehe wir aber hiervon etwas melden/ wollen wir vorher von der Königlichen Gemahlin / Aufferziehung der Königlichen Kinder und der Königlichen Hoffhaltung einige Nachricht geben / als woraus auch viele derselben hervor leuchten werden.

Das 2. Capitel.

Von der Königlichen Gemahlin.

Die Vermählungen der Ophirischen Könige werden nur mit Innländischen / Fürstlichen Princeßinnen vorgenommen / und solcher Ge-

Gestalt wird die gemeine Liebe des Vaterlandes / mit der Ehlichen Liebe verbunden. Massen sie die Erfahrung gelehret/daß von selbigem mehr Treue als von Ausländischen zuhoffen / und die Gemüths-Neigungen bey jenen besser als bey diesen bekandt und gleichstimmig sind/auch dadurch nicht Ausländischen Sitten oder vielmehr Laster mit gebracht / oder auch gar arglistige Anschläge zum Untergang des Staats oder Nachtheil des Königlichen Hauses befördert werden können. Uberdis werden auch viele und grosse Unkosten dem Königlichen Schatz und Lande auff solche Weise erspahret; bevoraus da die Häuser und Anverwandten sothaner Innländischen Princeßinnen und Gemahlinnen deswegen keinen Vorzug und Begnadigung/ auff einigerley Weise vor andern Fürstlichen Familien zugenüssen haben/sondern die gröste Genade darinn bestehet/daß dero Princeßin

Gesetze weiß er nach der Unterhanen Gemüther wohl einzurichten. Er verstehet die Krieges-Künste trefflich/und kan den Krieg vortheilhafftig/und zum Schaden seiner Feinde führen/ massen er auch zu Friedens-Zeiten darauff bedacht ist. Jedoch ist er in Erhaltung des Friedes sorgfältig/ unterstützet denselben nach Mögligkeit / und lässet sich nichts als die äusserste Noth zum Kriege bringen. Er gehet aber alsdenn dem Friede nicht eher ein/bis er siehet / daß sein gantzes Königreich dadurch in beständige Ruhe gesetzet werde; und dañenhero schliesset er denselben mit trefflicher Vorsicht und Behutsamkeit daß auch seine Feinde allemahl bekeñen müssen: sie habẽ dadurch mehr / als durch den Krieg verlohren/ und deshalb Bedencken tragen / sich einander mahl mit ihm in einen Krieg einzulassen. Er weiß sich in die Personen/ Zeit/Ort und Handlungen sehr

wohl

wohl zuschicken. Er ist behend und geschwind/wie auch verschwiegen und verborgen in den Rathschlägen / doch also/daß er sich nicht übereile/sonder alles reifflich und wohl überlege / ur.. auch dem guten Rath folge. Ehe .. aber dieselben zum Schluß bringet/ oder etwas hievon mercken lässet/überleget er die dazu gehörigen Mittel/un.. da selbige zulänglich/ machet er inge/ heim alle Anstalt dieselben zu vollzi. hen/solcher Gestalt/ daß der abgefasſ Schluß nicht eher als durch die Vollziehung kund gemachet/ beyde aber zu einer Zeit verrichtet werden. Aus diesen Ursachen schlagen alle seine Anschläge gelücklich aus / und werden nach Wunsch bewerckstelliget. Zumahlen/da er in deme/was er einmahl angefangen/mit unaussetzlicher Emb sigkeit und unverändeter Hurtigkeil beständigkeit fortfähret/und nicht el nachlässet/bis der vorgesetzte Entzweck rühmlich erhalten worden.

Al

Alle diese bisher angeführte Tugenden werden noch mehr aus dieses Königes Regierung zu erkennen seyn/ welche er vermittelst seiner Bedienten von vielerley Aemtern / über seine Unterthanen von vielerley Lebens-Arten/ und bey allerhand derselben Verrichtungen führet. Ehe wir aber hiervon etwas melden/ wollen wir vorher von der Königlichen Gemahlin / Aufferziehung der Königlichen Kinder und der Königlichen Hoffhaltung einige Nachricht geben / als woraus auch viele derselben hervor leuchten werden.

Das 2. Capitel.

Von der Königlichen Gemahlin.

Die Vermählungen der Ophirischen Könige werden nur mit Innländischen / Fürstlichen Princeßinnen vorgenommen / und solcher

Gestalt wird die gemeine Liebe des Vaterlandes / mit der Ehlichen Liebe verbunden. Massen sie die Erfahrung gelehret/daß von selbigem mehr Treue als von Ausländischen zuhoffen / und die Gemüths-Neigungen bey jenen besser als bey diesen bekandt und gleichstimmig sind/auch dadurch nicht Ausländischen Sitten oder vielmehr Laster mit gebracht / oder auch gar arglistige Anschläge zum Untergang des Staats oder Nachtheil des Königlichen Hauses befördert werden können. Uberdis werden auch viele und grosse Unkosten dem Königlichen Schatz und Lande auff solche Weise erspahret ; bevoraus da die Häuser und Anverwandten sothaner Innländischen Princeßinnen und Gemahlinnen deswegen keinen Vorzug und Begnadigung/ auff einigerley Weise vor andern Fürstlichen Familien zugenüssen haben/sondern die gröste Gnade darinn bestehet/daß dero Princeßin

ceßin und Anverwandten zu einer Kö-
niglichen Gemahlin vor andern gnä-
digst erkieset worden. Und nachdem
dieses eine uhralte und zu einer
Staats-Regul gedihene Gewohnheit
ist / sind auch alle Fürstliche Häuser
nunmehr mit dem Königlichen Stam̃
verwandt / und auch zum Theil dar-
aus entsprossen / und daher keine Un-
gleichheit bey diesen Vermählungen
zu spühren.

Dafern aber in dem gantzen Kö-
nigreiche gantz keine gebührends-qua-
lificirte Persohn verhanden / wenden
zwar die Ophirischen Könige ihr Ge-
müth nach vorhergegangener Berath-
schlagung und reiffer Uberlegung / auff
Ausländische / jedoch wo müglich / auff
nah- angräntzende Princeßinnen.
Diese werden von ihnen selbst / wie-
wohl unbekandter Weise / in Augen-
schein und Conversation gezogen /
und niemahls dem Lügenhafften / auch
öffters erkaufften und die Gemüths-

Gaben

Gaben abzuschildern unvermögendem Mahler-Pinsel/noch einem allgemeinen Geschrey/ vielweniger einem falschen und zu seinem eigenen Vortheil mäcklendem Munde/sondern eigenen Sinnen und Gemüths-Ausforschungen/Glauben beygemessen.

Bey allen Vermählungen aber/es mögen selbige/mit Inn- oder Ausländischen vorgenommen werden / wird vor allen Dingen auff die Gleichheit der Religion/Gottesfurcht/gute Aufferziehung/Christ-Fürstliche Sitten/Majestätische Geberden und Minen/fruchtbares Geschlecht/niemahls aber auff Mitbringung grosser Güter und auswärtiger Ländereyen gesehen/weil diese nur zu einem Zanckapffel und verderblichen Kriege Anlaß geben/da doch die Verfaßung und der Grund-Riß des Ophirischen Staats/wie unten wird gemeldet werden/ mehr auff Erhalt- als Erweiterung des Königreichs beruhet.

Dieser Gemahlin wird nicht eine gene und des Königes gleiche / oder auch an Pracht übersteigende Hoff-Staat/sondern nur ihr eigenes Frauen-Zimmer und auffwartende Diener gehalten / und also dem Königreiche viele und grosse Unkosten erspahret. Sie wird zwar der Majestät des Königes mit theilhafftig / und ihr die Crone auffgesetzet/ darff sich aber der Regierung nicht anmassen. Sie wird als eine Königin von den Unterthanen mit unterthäniger Reverence beehret/ aber vor keine gebietende Regentin erkennet. Der König liebet und ehret sie / als seine Gemahlin mit inbrünstiger und unverrückter Liebe/ und lässet nichts zu / was ihrer Majestät nachtheilig seyn kan. Jedoch ziehet er sie auff keinerley Weise mit zu den Regiments-Geschäfften/verstattet auch nicht / daß sie denen Räthen und Bedienten einige Befehle ertheile. Er höret ihren Rath in öffentlich

be-

bekandten Sachen / folget aber demselben nicht/wenn er nicht auf Gerechtund Billigkeit gegründet. Er vertrauet ihr keine Staats-Heimligkeitẽ/viel-weniger lässet er ihr eine Herrschafft über sich selbst zu / damit selbige sich nicht auch hernach über die Unterthanen erstrecken / und die Kühnheit genommen werden möge/ihme den Regiments-Stab gar aus den Händen zu winden / oder zum wenigsten durch ihn die Regierung zuführen / sondern er hält es für eines / sich von der Gemahlin regieren / oder ihr das Regiement gar überlassen.]

Das 3. Capitel.

Von Aufferziehung der Königlichen Kinder.

Wenn dieser Königlichen Gemahlin durch Göttliche Genade einen Eh-Seegen bescheret worden/säuget sie denselben selbst/ und lässet ihn nicht frembde Nahrung genüssen/

nüssen / es müste denn die äusserste Noth ein anders erfodern. Bey welcher aber keine andere / als eine mit herrlichen Tugenden begabte und recht gesunde Persohn / damit nicht mit der frembden Milch / auch frembde Laster mögen eingeflösset werden / gebrauchet wird.

Hernach werden die Königlichen Princeßinnen von der Königin selbst / nach innbrünstig erbethenem Seegen / in der wahren Christlichen Religion / ungeheuchelten Gottesfurcht und allen Königlichen Tugenden aufferzogen / ihnen auch zu desto besser Beobachtung eine eigene / mit dergleichen Qvalitäten wohlbegabte Hoffmeisterin zugeordnet / zur Information aber aus den Pfarr-Wittiben-Häusern eine solche Frau ausgesuchet / die vor andern wegen ihrer Gottesfurcht / herrlichen Tugenden und guten Gemüths-Neigungen / manierlichen Sitten und Gebärden / auch

auch vielen abgelegten Proben einer guten Information, vor andern berühmet ist.

Die Aufferziehung der Königlichen Printzen wird mit der allergrösten Sorgfalt vorgenommen/ und von dem Könige mit allen äussersten Kräfften dahin getrachtet / daß hierinnen nichts versäumet werde/und die Nachkommen die Nachläßigkeit nicht bejammern / und den unersetzlichen Schaden beweinen/sondern vielmehr von des Königes Gottesfurcht/ Klugheit und Verstand / und daß er sich das gemeine Beste sehr wohl habe angelegen seyn lassen / aus dem wohlgezogenen Nachfolger zur Genüge urtheilen mögen.

Und diese wird auch desto mehr mit grossem Eyfer getrieben/ weil die gute Aufferziehung eines so hohen Printzen / der Grund zu einem glücklichen Regiment / wie auch dem Auffnehmen und Wachsthum eines gantzen

Kö-

Königreichs ist. Uberdis andere Potentaten und Fürsten/ einen wohlauffs-erzogenen Printzen hold und günstig seyn/die Unterthanen ihn wegen seiner Tugenden/ als einen rechten Landes-Vater lieben/ und als einen gerechten Richter fürchten/ seinen Gesetzen gehorchen/ ihme allezeit treu verbleiben/ sich wegen eines so löblichen Regentens glückseelig schätzen/ und jedermann so wohl Inn- als Ausländer/ über einen solchen König verwundern/ und seine Majestät allenthalben mit gebührender Reverencè beehren.

Damit aber dieses überaus wichtige und grösseste Werck eines Regenten glücklich von statten gehen/und nach Wuntsch ausschlagen möge/ruffet der König und dessen Gemahlin/ nebst allen und jeden Unterthanen/ bey allen Predigten und öffentlichen Gebeten/ ja auch zu Hause in allen Betstunden/ mit gebogenen Knien/ gen Himmel erhabenen Händen und

von Hertzen Grund gehendem Seuff-tzen / die Göttliche Majestät um kräfftigen Beystand und mildreichen Seegen/ inbrünstig an / fahren auch hiermit so lange / bis der Königliche Printz aufferzogen worden / in unermüdeter Andacht fort. Diese Aufferziehung wird auff folgende Weise vor genommen.

So bald der Printz ein wenig reden gelernet / wird er zu Nachsprechung des Vater Unsers/anderer kurtzen Gebete und kleinen Biblischen Sprüche angewehnet/ und darff niemand / bey Verlust aller Königlichen Gnade / seine Zunge übele Wörter oder Redens-Arten lernen/seinen Augen unzüchtige Gebärden/ oder boßhafftige Minen vorstellen/und seinem zarten Hertzen etwas böses eindrücken / als worauff überaus scharffe Auffsicht gehalten/ und denen/ so solches anzumelden verschwiegen / mit gleichmäßiger Ungnade belohnet wird.

Damit

Damit aber dessen Gemüth nicht zu weichen und Weibischen Manieren in der Kindheit gewehnet werde/ wird solcher nicht in das Frauen-Zimmer gelassen/ vielweniger in demselben aufferzogen/ sondern man giebet ihn / so bald er vollkommen reden gelernet / unter die Zucht und Aufferziehung eines eigenen Hoffemeisters und Informatoris.

Zu der Information wird eine solche Persohn erwählet / die aus dem Königreich gebürtig/ und von Natur zu dem Vater-Lande / und dem Vater des Vaterlandes grosse Liebe träget. Die nicht allein gute und gründliche Wissenschafft von der wahren Christlichen Religion und den Göttlichen Dingen hat / sondern auch ein Gottseeliges und tugendhafftes Leben jederzeit geführet / und sich allenthalben als einen rechtschaffenen Christen bezeiget hat. Die vorher sattsame Proben einer guten und treuen Infor-

mation abgeleget / und gar wohl versteher / was dieses vor eine wichtige Verrichtung / wie darauff nicht allein des Printzens zeitliche und ewige Wohlfarth / sondern auch des gantzen Königreichs Wohlstand beruhe / und deshalb GOtt / dem Könige und dem Vaterlande genaue Rechenschafft zugeben sey. Die in allen denen Wissenschafften / welche dem Printzen sollen beygebracht werden / grundgelehrt / von vieler Erfahrung / durchtriebenem Verstande und Judicio, gutem Ansehen / lieb- und huldreichen Gebärden und wohlanständigen Sitten / nicht auffgeblasen / eigensinnig / verdrüßlich / leichtsinnig oder zänckisch ist. Die mit sonderbarem Fleiße und Treue einem so hohen Printzen nur nützliche und nothwendige Sachen / und zwar auff eine leichte Art beyzubringen weiß / nicht aber alles thut / bloß um eigene Gelehrigkeit sehen zu lassen. Die das Gemüth und Neigungen des Printzen

tzen wohl ausforschen/sich nach dessen Verstand und Fähigkeit richten/ und nach dessen guten Neigungen alles einrichten kan/damit er alles mit Lust lerne und fasse/ und weder einen Eckel vor dem/ was er thun soll/ bekomme/ noch auch gar alles Lernens überdrüssig werde/ und dazu gantz und gar nicht mehr zubringen sey.

Die Inspection und Hoffmeister-Stelle so wohl über den Printzen als Informator wird einem von den vornehmsten Räthen ertheilet; der des Staats wohl kundig/ gelahrt/ in den Regiments-Geschäfften wohlerfahren und durchtrieben/allzeit treu/auffrichtig/ gottsfürchtig und eines gottseeligen Lebens und Wandels jederzeit befunden worden/ der zwar schon bey Jahren doch aber weder dem Ehr- noch Geldgeitz ergeben und verdrüßlich ist noch auch eine grosse anhängige Freundschafft hat/ damit er wegen seines Alters nicht höhere Ehre/ von

dem dermahleins zur Regierung kommenden Printzen zugewarten habe/ noch auch durch vieles Nachsehen und Verführung zu allem Bösen/mehr die Beförderung seines eigenen Nutzens und der Seinigen / als des Printzen und des Königreichs Auffnehmen suchen / und dadurch sich den zeitlichen und ewigen Fluch auff den Hals laden möge.

Hierauff wird der Printz nach/alle Tage vorher gegangenen/und wiederholtem Kirchen-Gebet um glückliche Auferziehung/im Lesen und Schreiben auffs allerleichteste unterwiesen; den Anfang im Lesen machet man mit dem wahren Christlichen Glaubens-Bekändtnüß/ und lässet solches/ wenn es zu Ende/ auffs neue anfangen/ damit er es durch öffters Wiederholen möge gleichsam spielende lernen. Man schreibet ihm auch allerhand Biblische/ zu einem Gottsfürchtigen Leben anmahnende und zum künfftigen Nu-

tzen

tzen dienliche Sprüche/ bevoraus aus den Sprüch-Wörtern Salomonis/ und dem Jesus Syrach vor / um solche ihm von Kindesbeinen an / ob er schon selbige noch nicht völlig verstehet / bekand zumachen und ins Gedächtnüß zu bringen. Absonderlich wendet man allen Fleiß an/ daß der Printz wohl fertig/und recht schreiben lerne/damit einsmahls seine geheime/ anderen Potentaten zugeschriebene Handbriefgen/ mögen können von ihnen selbst gelesen/ nicht andere darüber dürffen zu Rath gezogen / und auff solche Weise die Heimligkeiten verrathen werden.

Nechst diesem werden ihme die Sprachen/absonderlich der benachtbarten Völcker / in wenigen Reguln/ aber mit fleißigem Reden und öffterem Ubersetzen/einiger kurtzen/lehrreichen / und dermahleins bey der Regirung nutzenden Historien/treulich beygebracht / und er hierdurch fähig ge-

macht / ihre Gesandten ins künfftige ohne / manchmahl nicht allzugetreue/ oder auch der Sprachen nicht gründlich kundige Dollmetscher anzuhören/ und einem jedweden in eigener Sprache Antwort zu ertheilen.

Unter diesen Bemühungen fähret man fort ihme den Grund der wahren Christlichen Religion je mehr und mehr bekandter zu machen / und ist bey nebenst eyfrig bedacht ihn zur Erkändtnüß seiner selbst zu bringen. Man lehret ihn betrachten/daß er ein Mensch wie andere Menschen/ und dieses könne er daher erkennen/ weil er auff eben solche Weise wie andere/gebohren/mit eben der Nahrung wie andere unterhalten worden. Er habe solche Gliedmassen/ wie sie; solche Sinnen wie sie / und bestehe aus Seel und Leib wie sie. Weinen sey gleichfalls seine erste Stimme gewesen / und darzu sey er wie andere/ wegen einiger ihme zugestossenen Schmer-

Schmertzen und Widerwärtigkeiten/ und daß er sich selbst nicht helffen/noch auch / was ihme fehle oder zu wider/ besser andeuten können/bewogen worden. Er wachse und nehme mit mählichem zu wie sie/ und sey eben dergleichen Schwachheiten und Unvermögen unterworffen. Er brauche der Aufferziehung und Unterrichts anderer Leute/und könne sich hierinn so wenig als sie/ selbst helffen. Er empfinde so leicht einen Schmertzen/ werde so leicht von einer Kranckheit überfallen / und könne so leicht in allerhand Unglücks-Fälle gerathen/als sie. Endlich sey er/so wenig als sie/keine Stunde vor dem Tode sicher/und könne sich seines Lebens-Ziel / so wenig als sie/ keinen Augenblick verlängern. Seine gesunden Gliedmassen/ Verstand/ Gemüths- und andere Gaben/ ja alles/ habe er nicht von sich selbst/ sondern wie alle andere Menschen / von GOtt. Er sey in Sünden empfan-

gen und gebohren wie sie / und habe dannenhero durch das heilige Tauff-Bad/ gleichfalls von Sünden müssen abgewaschen / und in GOttes Gnaden-Bund auffgenommen werden. Weil er nun hieraus zur Gnüge sehe/ daß er ein blosser Mensch / und zwar ein sündiger Mensch wie alle andere/ habe er nicht Ursache sich mehr einzubilden als andere/ mehr seinen Kräfften zuzuschreiben als andere / sondern er müsse seine Gerechtigkeit erkennen/ und sich als ein nichtiger Thon vor GOtt dem Schöpffer und Erhalter aller Menschen/demüthigen. Wiederum/ weil er ein Mensch wie andere Menschen/so könne er sich selber nicht helffen / sondern er brauche anderer Hülffe. Die Hülffe aber/die er von andern verlangte/müste er ihnen auch leisten/und sie nicht Hülff-loß oder in nöthen lassen. Wie sie aber diese Hülffe aus Mitleiden thäten/so müsse er auch Mitleiden haben/mit anderer

Leut

Schmertzen und Widerwärtigkeiten/ und daß er sich selbst nicht helffen/noch auch / was ihme fehle oder zu wider/ besser andeuten können/bewogen worden. Er wachse und nehme mit mählichem zu wie sie/ und sey eben dergleichen Schwachheiten und Unvermögen unterworffen. Er brauche der Aufferziehung und Unterrichts anderer Leute und könne sich hierinn so wenig als sie/ selbst helffen. Er empfinde so leicht einen Schmertzen/ werde so leicht von einer Kranckheit überfallen / und könne so leicht in allerhand Unglücks-Fälle gerathen/als sie. Endlich sey er/so wenig als sie/keine Stunde vor dem Tode sicher/und könne sich seines Lebens-Ziel / so wenig als sie/ keinen Augenblick verlängern. Seine gesunden Gliedmassen/ Verstand/ Gemüths- und andere Gaben/ ja alles/ habe er nicht von sich selbst/ sondern wie alle andere Menschen / von GOtt. Er sey in Sünden empfan-

gen und gebohren wie sie / und habe dannenhero durch das heilige Tauff-Bad/ gleichfalls von Sünden müssen abgewaschen / und in GOttes Gnaden-Bund auffgenommen werden. Weil er nun hieraus zur Gnüge sehe/ daß er ein blosser Mensch / und zwar ein sündiger Mensch wie alle andere/ habe er nicht Ursache sich mehr einzubilden als andere/ mehr seinen Kräfften zuzuschreiben als andere / sondern er müsse seine Gerechtigkeit erkennen/ und sich als ein nichtiger Thon vor GOtt dem Schöpffer und Erhalter aller Menschen/demüthigen. Wiederum/ weil er ein Mensch wie andere Menschen/so könne er sich selber nicht helffen / sondern er brauche anderer Hülffe. Die Hülffe aber/die er von andern verlangte/müste er ihnen auch leisten/und sie nicht Hülff-loß oder in nöthen lassen. Wie sie aber diese Hülffe aus Mitleiden thäten/so müsse er auch Mitleiden haben/mit anderer

Leute

Leute Elend. Zu diesem Mitleiden würden sie aus Liebe beweget / und dannenhero müste er dergleichen Liebe auch zu andern tragen / und keinen Menschen hassen / keinen verachten / keinen gering schätzen / sondern alles / was er sich gerne gethan haben wolte / andern auch thun. Er hätte zwar die Gnade von GOtt / daß er ein Königlicher Printz wäre gebohren worden / und sich Hoffnung machen können / dermahleins auff den Königlichen Thron zu gelangen ; allein / deswegen wäre er nicht mehr ein Mensch als andere / sondern er wäre nur mit etwas mehrer Ehre als andere Menschen / von GOtt begnadiget worden. Nachdem er aber nun erkennen müste / daß dieses Geburths-Glücke nicht von ihm herrühre / oder er sich solches selbst habe geben können / wäre er verbunden dem Gnaden-reichen GOtt für sothane Wohlthat hertzinniglich zu dancken / ihn mehr zu fürchten / mehr

zu lieb[illegible] / ihm mehr zu vertrauen als andere und sich eines heiligen Lebens-Wandels / damit er diese Ehre nicht beschimpffen möge/ eyffrigst zu befleisigen. Es wäre zwar wahr / daß die Geburth ihme vor andern den Weg zum Königlichen Throne bähne/ aber es sey auch daß nicht ein Werck welches in seinen Kräfften stehe / sondern er müste ebenfalls durch die Gnade des grossen GOttes / welcher allein Könige ein- und absetzet / und diesen Weg auff allerhand Weise verschräncken / auch dem / so sich wider seinen Willen darauff setzen/ schändlich herab stürtzen und zu Boden werffen kan/ denselben besteigen. Jngleichen müste er auch gar wohl beherzigen/ daß wenn er den Regiments-Scepter führen solte/ er doch nicht mehr als ein Mensch seyn / und nur für andern die Ehre haben würde / daß er ein König/ das ist / Gottes Amts-Verwalter seyn werde. Je höher er alsdenn auff

dem

dem Throne sitzen würde/desto näher würde er auch GOtt und dessen Auff-sicht seyn/und desto mehr würde er Ur-sache haben/ sich vor ihm zu demüthi-gen/und von seiner Gnade zuschreiben. Deñ/weil er dessen Amts-Verwalter wäre/ müste er auch nothwendig den-selben für seinen Herrn/und noch mehr als andere Menschen/ erkennen. Er müste allen seinen Befehlen gehorsa-men/und sich bemühen nach dieses sei-nes Herrn Willen allein zuthun. Er müste die Leute/ über welche er herr-schen solte/nicht als seine/ sondern als GOttes Unterthanen erkennen/ und über welche er ihm nur die Gewalt vertrauet:und allzeit zu bedencken hät-te/daß er gleichfalls unter dieser seiner Gewalt lebete/und wegen dieses auff-getragenen Amts / wenn er es nicht nach Göttlichem Willen geführet/ schwere Rechenschafft würde geben müssen. Er müste sich bemühen/ al-so/ über die ihm anvertrauete Unter-

thanen zu herrschen/als wie der allge-
waltige Welt- und Himmels-Be-
herrscher über ihn und andere Men-
schen das Regiment führet. Wie
demnach GOtt ein gerechter Richter/
also müsse er auch niemanden Unrecht
thun / sondern die Beleidigten schü-
tzen/ einem jeden zu seinem Recht ver-
helffen/und das Unrecht straffen. Wie
GOtt barmhertzig / so müsse er sich
auch gegen die / so aus menschlicher
Schwachheit und Versehen mißge-
handelt / oder in Unglück gerathen/
gnädig und mitleidig bezeigen. Wie
GOtt ein reicher Vergelter alles Gu-
ten / so müsse er auch die / so ihm gute
und treue Dienste geleistet / nicht un-
belohnet lassen. Wie GOtt wahr-
hafftig und treu / so müsse er auch ge-
gen niemanden falsch oder untreu
handeln / sondern alles / was er ver-
sprochen / treulich halten. Wie alle
Gesetze GOttes gerecht und billich/
also müsse er auch alle seine Gesetze auff

Ge-

Gerecht- und Billigkeit gründen. Wie GOtt in allem seinem Thun/ weil er das höchste Guth/ beständig/ also müsse er auch in guten Verrichtungen eyffrig fortfahren. Wie GOtt alle Menschen liebete/so müsse er auch gegen alle seine Unterthanen ein rechtes Vater-Hertze haben. Wie GOtt alle versorget/ so müsse er auch seiner Unterthanen Wohlstand zu befördern sich angelegen seyn lassen. Wie Gott ein GOtt des Friedes / also müsse er auch keine unnöthigen Kriege anfangen / noch seiner Unterthanen Blut vergiessen. Wie GOtt das Menschliche Geschlecht beschütze/ so käme ihm auch zu die Unterthanen wider unrechtmäßige Gewalt und feindliche Anfälle zu vertheidigen; Wie GOtt alle Menschen zu seinem Gnaden-Thron Zuflucht nehmen liesse / also müste er auch niemanden den Zutritt zu sich versagen. Endlich/ wie GOtt heilig/ ja die Heiligkeit selbst / also müsse er

nicht

nicht allein vor sich bemühet seyn/ ein heiliges Leben zu führen/ sondern auch andere durch gute Policey-Ordnungen dazu anhalten/und dahin beflissen seyn / daß er niemanden zum Aergerniß werde/und durch sein böses Exempel seine Unterthanen nicht zum bösen Leben verleite / und seinem allherrschendem GOtte dadurch aus getreuen Unterthanen widerspenstige Rebellen oder gottlose Leute mache / auff sich aber dessen gerechten und unausbleiblichen Zorn / mehr als andere Menschen unverantwortlich lade.

Nachdem er nun aus allen diesen angeführten Gründen nicht leugnen können: daß er ein Mensch wie andere Menschen/über diese aber zu herrschen ein Werck seyn / welchem auch die Klügesten in der Welt nicht recht gewachsen seyn können/müsse er vor allen Dingen die selbstständige Weißheit / um hierzu benöthigte Klugheit und Verstand mit gebührender Her-

zens-

tzens-Andacht / auch schon in seiner Jugend unermüdet anruffen/und weil er nach GOttes Willen die Regirung dermahleins führen solte / Tag und Nacht bemühet seyn / denselben aus seinem Göttlichen Worte zu lernen/ und dannenhero die Lesung der heiligen Bibel sich wohl angelegen seyn lassen / auch sonst alles Fleisses dahin streben/ daß er die Regier-Kunst/und andere darzu nöthige Wissenschafften wohl lerne und sich beylege.

Wenn nun dieses alles dem Königlichen Printzen zur Genüge vorgestellet/und zu Gemüthe geführet worden / nimmt der Informator die heilige Schrifft/ aus welcher ohndem täglich ein Capitul gelesen wird / mit ihm selbst vor / zeiget ihm nicht allein darinnen den Göttlichen Willen und Recht mit mehrerm/sondern auch wie GOtt selbst über das Jüdische Volck, dz Regiment geführet/wie er hernach/ als er solches durch die Jüdisch- und Israe-

Israelitische Könige verwalten lassen/ denselben allzeit Rath/Weißheit und Verstand / wenn sie solche gesuchet/ mitgetheilet; ihre Feinde/wie groß und mächtig dieselben gewesen / wenn sie sich nur auff ihn verlassen / offt mit einer Hand-voll Volcks zu Boden geschlagen und vertilget ; wenn sie aber hingegen auff ihre Macht und Stärcke vertrauet/auch mit den Zahl-reichsten Krieges-Heeren/ einem geringen und ohnmächtigen Feinde nicht gewachsen gewesen / sondern demselben unterliegen müssen. Wie er ihre löblichen Regirungen belohnet / und auff die Nachkommen fortgepflantzet; die gottlosen Könige aber und ihr gantzes Geschlecht ausgerottet / sie schmählich von ihren Feinden hinrichten/ oder eines elenden Todes sterben/ und ihre Gebeine nicht einmahl in der frommen Könige / obschon sich im Leben auch zugeeignete Erbbegräbnüsse habe kommen lassen. Um dieses alles

desto

desto besser darzuthun / werden ihn aus den Biblischen Geschichts-Büchern der Regenten gute und löbliche Thaten / und wo mit Klugheit und Verstand löblich / oder aus Boßheit und Unverstande tyrannisch oder närrisch regieret worden / treulich gewiesen / und zum Nutzen seiner künfftigen Regierung / daraus allerhand dienliche Maximen gezogen.

Weil aber in den Sprüchwörtern Salomonis und dem Buche Jesus Syrach viel und gute Lebens- und wo nicht mehrere doch bessere Staats- und Hoffhaltungs-Reguln / als in andern / auch besten Staats- und Wirthschaffts-Büchern zufinden / so wendet man grossen Fleiß an / ihm diese beyden Bücher gründlich zu erklären / und Handleitung zu geben / wie die darinn befindliche Klugheit / und daraus einmahl zu habende Vortheile / bey dem Regiment und der Hoffhaltung weißlich werden anzugewehnen seyn.

Neben

Neben diesen Verrichtungen wird ihm die Rechenkunst auff eine gantz vortheilhafftige und leichtbegreiffliche Art / nebst der Geographi beygebracht. Jene/ daß er Einnahme und Ausgabe wohl gegen einander zu halten/ und der Cammer-Bedienten die Rechnungen/obschon nicht alle mahl/ doch zu mancher Zeit selbst/ und nicht durch andere / mit ihnen öffters sich wohl verstehende/durch zu sehen fähig werde; diese/damit er das Lager und Entlegenheit der Oerter in seinem eigenen / als auch auswärtigen Ländern wissen und erfahren / und sich sowohl bey Kriegs- als Friedens- Zeiten zu allerhand Nutzen seines Königreiches darnach richten / und zum wenigsten in Durchlesung Historischer Bücher besser fortkommen könne.

Massen denn auch hierauff die Historia Universalis, und aller Potentaten merckwürdige Reden und Thaten in einem kurtzen Begriff vorgenom-

nommen werden / und worinnen von ihnen löblich/oder übel gehandelt/und/ wie deren gute und böse Thaten von GOtt belohnet oder gestraffet / auch von der Nachwelt mit Beylegung allerhand Zunamen gelobet oder getadelt worden gezeiget wird.

Weit ausführlicher aber und mit grösserm Fleiße tractiret man die Historie des Ophirischen Königreichs und die Lebens-Geschichte seiner Vorfahren / wie auch die Beschreibung der angräntzenden Königreiche und Potentaten; die mit ihnen gehabte Kriege getroffene Verträge / gemachte Bündnüsse/ aufgeworffene und streittige Prætensiones, Gräntzscheidungen und anders mehr. Und dieses alles/ um den Königlichen Printzen klug / und zu heilsamen Rathschlägen / zu vernünfftiger und reiffer Beurtheilung der ereignenden Fälle / zur Vorsicht und Behutsamkeit in allen Verrichtungen / und

zu allen Reichs-Geschäfften geschickt zu machen.

Damit er aber hierinn noch vollkommener werde / werden ihm die Arten der Respubliquen / nebst denen Beschreibungen und Eigenschafften / wie auch einer jedweden Grund-Reguln mitgetheilet und zugleich beygebracht / daß keine derselben an sich selbst gut oder böse sey / sondern weil sie nach / oder wider Beschaffenheit der Oerter und Gemüther derer / in selbigen befindlichen Leute wohl oder übel eingeführet worden / gut oder böse werden.

Aus diesen und anderen zur Regierung / absonderlich aber wegen Erwählung der Diener nöthigen Ursachen / zeiget man ihm den *Process* der Menschlichen Gemüths-Handlungen / und lehret ihn zur Erkändtnüß der Menschlichen Gemüther und Neigungen dienliche Reguln / bewähret solche auch unter täglicher Conver-

sation

sation mit denen in gemeinem Leben vorfallenden Exempeln/und zeiget zugleich/zu was vor Verrichtungen jedwedes derselben Gemüther geschickt/ oder ungeschickt/zu gebrauchen oder zu verwerffen sey/und wie nach deren Beschaffenheit/ die absonderlich in Mitteldingen zugebende Gesetze einzurichten/und die Straffen zu mildern oder zu schärffen seyn.

Hierbey lernet man ihn zugleich die bösen Gemüths-Neigungen dämpffen/ stellet ihm die Zierde der Tugengen/ und Abscheuligkeiten der Laster/ wie auch jener und dieser Schaden vor / und befiehlet den ersten nach zustreben/die letzten aber zu fliehen. Untersaget ihm auch deswegen alle Conversationes mit Lasterhafften/ absonderlich Schmeichlern und Fuchsschwäntzern / und verstattet ihm nur mit Gottsfürchtigen / Klugen und Verständigen umzugehen.

Hernach gehet man auch das natür-

türliche Recht / wiewohl sonder Weitläufftigkeit / doch aber recht gründlich mit ihm durch / weil auff das Göttliche geschriebene/und dieses Recht alle Gesetze zu gründen/ und in allen Menschlichen Händeln/wo man anders nicht wider Gewissen verfahren will/ein sonderbares Absehen darauff zu machen ist.

Wenn dieses verrichtet/ wird al denn Anleitung gegeben/wie gute G. setze nach diesen beyden Rechten/ wie auch den Gemüthern der Unt... nen/ und dem Staat des Königreich und Regierung zu machen und ein.. richten/ die Gerichte zu bestellen/ un. Gerechtigkeit zu handhaben/gu[illegible] the zu erwählen/dieselben wohl in ac[illegible] zu nehmen / ihrem treuen Ra[illegible] folgen/und in Berathschlagungen ..n. Vollziehung derselben zu verf[illegible] sey.

Unter diesen Bemühun[illegible] get man ihm in den [illegible]

den/auch die Bürgerliche und Krieges Bau-Kunst in etlichen wenigen Reguln bey/ zeiget ihm aber bey allen Gelegenheiten / wo dieselbe beobachtet/ oder darinn geirret worden/ und lehret ihn also mehr durch Exempel als viele / leicht vergeßliche / öffters auch unnöthige und nicht practicirliche Reguln.

Damit aber der Königliche Printz eine gute und kluge Regierung / auch durch eigene Erfahrung lerne und durch diese desto besser und fester eindrücke/was er gelehret worden/nimmt man ihn bey nunmehr zu genommenen Jahren und Verstande in die Staats- Justitz- Policey- und Cammer-Collegia mit/ in welchem er nach Beschaffenheit derselben/ und der Fähigkeit seines Verstandes/auff ein halb oder gantzes Jahr nur stillschweigend zu hören muß / in seinem eigenen Zimmer aber stellet man ihm die berathschlagete Sache mit ihren

Umständen eigentlich vor / zeiget und wiederhohlet noch mehr die Ursachen/ warum so und nicht anders geschlossen worden / bringet ihm bey vorfallenden Gelegenheiten die Grund-Reguln des Ophirischen Staats/ die dem Könige zukommende Regalia und Hoheiten/ die Natur und Beschaffenheit der Innwohner / die Freyheiten der Stände und Städte / die Verwaltungen der vielerley Aemter / und die Verrichtungen derer Bedienten / die Einkünffte aller Orten / die vielerley Gerichte/ die Lands- und andere Ordnungen / die Einrichtung des Königlichen Hofes/ die Bestallung aller Königlichen Hoff- und anderer Bedienten recht gründlich bey/ und giebet ihm von allem rechtschaffenen Unterricht und gründliche Ursache / warum dieses oder jenes also und nicht anders eingerichtet worden/ oder werden könte. Dieser Unterricht aber/ geschiehet entweder von dem Könige selbst/ oder

auff

auff dessen Befehl von einem Rathe desselben Collegii, in welchem der Printz den Rathschlägen beygewohnet hat. Wie denn auch der König Zeit währender Information öffters nach den *Profectibus* des Printzen forschet / und ihn auch selbst examiniret.

Wenn nun die Zeit des stillschweigenden Beysitzens vorbey / wird der Printz zu *Hand-anlegung* einiger Verrichtungen / um daß er dieses vorhergehende noch besser fassen / und begreiffen möge / gebrauchet. Man lässet ihn erstlich nebst ein paar zugegebenen Räthen die Rechnungen von den Bedienten abnehmen / brauchet ihn zur Entscheidung einiger / nicht allzu wichtigen Streitigkeiten / und lässet ihn in den Collegiis auch sein Votum und Stimme geben.

Diese bisher erzählte Information aber wird nicht unauffhörlich getrieben / sondern mit allerhand Ergötzlig-

 kei-

keiten untermischet / damit nicht der
Verstand des Printzen geschwächet/
oder einen Eckel dafür bekomme/ und
dieser ernsthafften Sachen überdrüs-
sig/ sondern vielmehr durch allerhand
Abwechselung-und Aenderungen/ be-
gieriger / mehr auffgemuntert / und
bey unverrückter Lust erhalten werde.

Die Ergötzungen sind allerhand
nach der Stärcke und Gesundheit des
Leibes/ zugelassene Leibes-Ubungen/
als Ballen-Spiele / Wettelauffen/
Zeichnen / Kugelwerffen / Spatzier-
Farthen zu Wasser als Land / Be-
sichtigung allerhand Kunst- und Na-
tur-Wercke / Besuchungen wohlan-
gelegter Gärte/ Pfropff- Oculir-und
Ablactirung der Bäume / Anschau-
ung erbaulicher Schau-Spiele/
Schüssen/ Reiten/ Jagen/ allerhand
Kriegs-Exercitia, Fahnen-Schwin-
gen/ Picquen-Spielen/ Feuer-Wer-
ckereyen / Commendiren / Vorneh-
mung blinder Belägerungen und
Feld-

Feld-Schlachten / und sonst andere jedoch einigen Nutzen habende Ergötzligkeiten; massen denn derselbe allemahl dabey gemeldet wird / und sonst erbauliche Discurse geführet/und mit untermischet werden. Hierinn aber verfähret man mit solcher Vorsichtigkeit/daß man nicht allein öffters abwechselt / sondern auch diejenige Lustbarkeit/wozu der Printz am meisten Neigung hat/gar selten vornimt/ damit diese nicht noch mehr vermehret / und jene zu einem täglichen Gebrauch / mit Unterlassung nöthiger Verrichtung / gemachet werde / oder der Printz durch deren Angewehnung in der Jugend/ hernach bey auffgetragener Regierung täglich/mit Hindansetzung der Regiments-Geschäffte darinn fortfahre.

Zu auswärtigen Reisen und Besuchung anderer Königreiche und Länder / wird der Königliche Printz/ wie auch andere Fürstliche Printzen

des Königreichs Ophir nicht gelassen/ damit nicht die gute und mit vieler Mühe / etliche Jahr lang verrichtete Aufferziehung in kurtzer Zeit durch böse Exempel möge zernichtet/und die Laster vieler Ausländischen Höfe/als Schwelgerey / unzüchtige Liebe/ gewinnsüchtige Spiele / verschwenderische Hoffhaltungen / üppiges Leben/ Atheisterey/Heucheley/zwey-zünglerische Reden/ Falschheit/ List/ Betrug/ Hindansetzung Treu und Glaubens/ Eydbruch / Aussaugungen und Plackereyen der Unterthanen/ Mißtrauen/ Argwohn/ Unterdrückung der etwas zunehmenden und mächtigen Häuser/meuchelmörderische Vergifftung / unnöthiges Krieg-Anfahen/ Blutvergießen unschuldiger Unterthanen/kurtz: alles nach Belieben zuthun / und seine Begierden für Gesetze zu achten / dagegen angenommen und für Königliche Tugenden gehalten werden.

Ab-

Absonderlich/da die Erfahrung gelehret hat/daß man in manchen frembden Höfen alle Kräffte anwendet/ der frembden Printzen Gemüth/ mit allerhand verderblichen und nach ihren natürlichen Neigungen / eingerichteten Divertisfimenten / absonderlich aber mit sehr kostbahren und zur unzüchtigen Liebe reitzenden Schau-Spielen / wollüstigen Conversationen unter / zu Einnehmung auch züchtiger Gemüther wohl abgerichteten Frauen-Zimmer / üppigen Täntzen und verschwenderischen Aufzügen/ weitläufftigen/ zu Ruinirung der Unterthanen / und Versäumnüß ihrer Arbeit/ angestellten Jagten / täglich zu erlustigen und zu gewinnen/um dadurch sothane Printzen dahin zu verleiten / daß sie bey der Rückkunfft in ihre Länder / nur dergleichen Dinge vor/ und sich der Regierung entweder gar nicht / oder doch nachläßig annehmen/ihre Schätze angreiffen/und nach

Verschwendung derselben/die Unterthanen vollends in Grund verderben/ alsdenn aber sie hernach desto besser überfallen/ und sich ihrer bemächtigen könne / oder wenn man andere unter seine Bothmäßigkeit zubringen trachtet / sie demselben Hülffe zu leisten/ ohnmächtig und unvermögend seyn mögen. Massen man denn auch zu glücklicher Ausführung nicht selten ihre mithabende Reise-Gefehrten und Bedienten durch grosses Versprechen und auch Pensionen auff seine Seite zu ziehen beembsiget ist/ und/ wenn es geschehen / bey dem Printzen als sehr kluge und überaus verständige Diener lobet/ oder/ wenn dieses nicht ins Werck zurichten/ bemühet ist/ einige von den eigenen Unterthaneu und Dienern in ihre Dienste zu bringen/ und dadurch heimliche Verrätherey-en zu unterhalten.

Wegen aller dieser Ursachen / und noch mehr/damit der Königlich Printz

die

Absonderlich/da die Erfahrung gelehret hat/daß man in manchen frembden Höfen alle Kräffte anwendet/ der frembden Printzen Gemüth/ mit allerhand verderblichen und nach ihren natürlichen Neigungen / eingerichteten Divertisfimenten / absonderlich aber mit sehr kostbahren und zur unzüchtigen Liebe reitzenden Schau-Spielen / wollüstigen Conversationen unter / zu Einnehmung auch züchtiger Gemüther wohl abgerichtetem Frauen-Zimmer / üppigen Täntzen und verschwenderischen Auffzügen/ weitläufftigen/ zu Ruinirung der Unterthanen / und Versäumnüß ihrer Arbeit / angestellten Jagten / täglich zu erlustigen und zu gewinnen/um dadurch sothane Printzen dahin zu verleiten / daß sie bey der Rückkunfft in ihre Länder / nur dergleichen Dinge vor/ und sich der Regierung entweder gar nicht / oder doch nachläßig annehmen/ihre Schätze angreiffen/und nach

Verschwendung derselben/die Unterthanen vollends in Grund verderben/ alsdenn aber sie hernach desto besser überfallen/ und sich ihrer bemächtigen könne / oder wenn man andere unter seine Bothmäßigkeit zubringen trachtet / sie demselben Hülffe zu leisten/ ohnmächtig und unvermögend seyn mögen. Massen man denn auch zu glücklicher Ausführung nicht selten ihre mithabende Reise-Gefehrten und Bedienten durch grosses Versprechen und auch Pensionen auff seine Seite zu ziehen beembsiget ist/ und/ wenn es geschehen / bey dem Printzen als sehr kluge und überaus verständige Diener lobet/ oder / wenn dieses nicht ins Werck zurichten/ bemühet ist/ einige von den eigenen Unterthaneu und Dienern in ihre Dienste zu bringen/ und dadurch heimliche Verrätherey-en zu unterhalten.

Wegen aller dieser Ursachen / und noch mehr/damit der Königlich Printz

die

Absonderlich/da die Erfahrung gelehret hat/daß man in manchen frembden Höfen alle Kräffte anwendet/ der frembden Printzen Gemüth/ mit allerhand verderblichen und nach ihren natürlichen Neigungen / eingerichteten Divertisfimenten / absonderlich aber mit sehr kostbahren und zur unzüchtigen Liebe reitzenden Schau-Spielen / wollüstigen Conversationen unter / zu Einnehmung auch züchtiger Gemüther wohl abgerichteten Frauen-Zimmer / üppigen Täntzen und verschwenderischen Auffzügen/ weitläufftigen/ zu Ruinirung der Unterthanen / und Versäumnüß ihrer Arbeit / angestellten Jagten / täglich zu erlustigen und zu gewinnen/um dadurch sothane Printzen dahin zu verleiten / daß sie bey der Rückkunfft in ihre Länder / nur dergleichen Dinge vor/ und sich der Regierung entweder gar nicht / oder doch nachläßig annehmen/ihre Schätze angreiffen/und nach

Verschwendung derselben/die Unterthanen vollends in Grund verderben/alsdenn aber sie hernach desto besser überfallen/ und sich ihrer bemächtigen könne / oder wenn man andere unter seine Bothmäßigkeit zubringen trachtet / sie demselben Hülffe zu leisten/ ohnmächtig und unvermögend seyn mögen. Massen man denn auch zu glücklicher Ausführung nicht selten ihre mithabende Reise-Gefehrten und Bedienten durch grosses Versprechen und auch Pensionen auff seine Seite zu ziehen beembsiget ist/ und/ wenn es geschehen / bey dem Printzen als sehr kluge und überaus verständige Diener lobet/ oder / wenn dieses nicht ins Werck zurichten/ bemühet ist/ einige von den eigenen Unterthaneu und Dienern in ihre Dienste zu bringen/ und dadurch heimliche Verrätherey-en zu unterhalten.

Wegen aller dieser Ursachen / und noch mehr/damit der Königlich Printz

Die

die Liebe von seinem Vater-Lande und Unterthanen / und diese hinwiederum von ihm nicht abwenden mögen / noch auch Frembde / zu grosser Beschimpffung des Ophirischen Königreichs sich ruhmredig / wiewohl fälschlich heraus lassen dürffen ; daß andere Printzen / die Klugheit bey ihnen hohlen und erlernen müssen / da hingegen sie ihre Printzen / ohne Besuchung ausländischer Königreiche zur Regierung geschickt machen könten / so lässet man den Königlichen Printzen wohl nicht allzeit am Königliche Hofe leben / sondern an statt Frembder / sein eigenes Königreich durch reisen.

Auff diese Reise werden ihm / ausser dem Hofe-Meister und Informator / auch ein paar Policey-Räthe und eigener Medicus nebst auffwartenden getreuen Dienern mitgegeben. Worauff dann der Königliche Printz alles dieses / was er gelehret und be-

nachrichtiget worden/ anzugeweh
und in eigenen Augenschein und
fahrung zuziehen suchet.

Er giebet allenthalben acht auff
ne künfftige Unterthanen /
dieselbe nicht so wohl wegen ihrer
bes-Grösse und Stärcke / als Ch
stenthum / Gottesfurcht / Laster u
Tugenden / Gemüths-Neigung
Liebe zu dem Könige / und dessen
gierung / Eintracht/ Häußlicher
bens-Art und Nahrung beschaf
seyn. Wie sich die Ehleute begehen/
Kinder-Zucht geführet / und
Dienst-Bothen gehalten werden.

Er besichtiget die Gräntzen d
gantzen Königreichs/und auff w
für Art und Weise dieselben von N
tur oder Kunst befestiget / und
was für Leuten und Mannschafft
bewohnet oder besetzet seyn. Fra
allenthalben nach / wie weit selb
sich erstrecken? auff was für Nac
barn sie stossen? und ob dieselben a

frie

friedlich leben? und da einige Zwistigkeit obhanden / woher dieselbe rühre / oder ihren Ursprung genommen habe?

Bey den Städten betrachtet er gleichfals das Lager / die Gesundheit der Lufft / wie auch die Befestigung und derer Art / und ob dieselbe zum Widerstande tüchtig / und / da er einige neue Wercke siehet / fraget er fleißig nach / ob auff des Landes oder der Stadt Unkosten solche auffgeführet? Wie viel darauff gewendet? wie lange und mit wie viel Arbeitern täglich / darüber gebauet / und wie viel dazu von einem jedweden Innwohner gegeben worden?

Die öffentlichen Gebäue nimmt er nicht allein nach ihrer äusserlichen und innerlichen Structur, und ob dieselben nach den Reguln der Bau-Kunst auffgeführet / und zu dem / wozu sie gebrauchet werden / bequem seyn / oder nicht? in Augenschein; sondern er forschet auch nach denen darinn

vorhabenden Verrichtungen fleißig. Denn

Bey den Kirchen giebt er acht auf die Geistlichen und ihre Lehre und Leben. Ob sie wohl studiret? in ihrem Amte treu und fleißig seyn? die Texte gründ- und verständlich erklären? wohl eintheilen? die darinn befindliche Nutzen ungezwungen heraus ziehen? die Zuhörer im Grunde des Glaubens treulich unterrichten? die Catechismus-Lehren fleißig halten? nach dem Leben aller ihrer Zuhörer / absonderlich aber der Beicht-Kinder / ohne Ansehung der Persohn / fleißig forschen? im Straff-Amt recht brüderlich verfahren? auff die im Schwange gehenden Sünden gebührends eyfern? mehr GOttes Ehre und der Zuhörer Erbauung / als ihre eigene Ehre und Nutzen suchen? ob sie die unnöthigen Controversien bey Seite setzen? oder die längst begrabene Kätzer und Kätzerinnen / wiederum von den

od-

Todten aufferwecken und hervor suchen / und hierdurch die zu nöthigen Lehren und Unterricht gewidmete Zeit unverantwortlich zu verderben / und die Zuhörer nur irre machen? ob sie die / mit denen in der Nähe befindlichen Falschgläubigen obhandene Controversien / ohne eigene Zusätze / mit ihren eigentlichen Worten vortragen? den Grund und Falschheit derselben recht verständlich zeigen? recht gründlich und ohne Schimpff-Worte bescheidentlich / mit denen in der heiligen Schrifft gegründeten Antworten nachdrücklich / jedoch kürtzlich widerlegen?

Ob sie ein heiliges Leben führen? friedlich und einig unter einander leben? die Ihrigen zu aller Gottesfurcht / Zucht und Erbarkeit anhalten? ihrem Hause wohl vorstehen? und in allem Lehr und Leben mit einander überein kommen / und also mit beyden erbauet werde? wie sie wegen dieses so wich-

tigen und mühseeligen Amts besoldet werden? wo diese Besoldungen her kommen? ob sie richtig und zu rechter Zeit geliefert werden / und zu ihrer Haußhaltung austräg- und zulänglich seyn? in was das Einkommen der Kirche bestehe? wie dieselbe in acht genommen und vermehret werde?

Bey den Schulen fraget er nach der Anzahl der Lehrenden und Lernenden; nach den Lectionibus und wie dieselben getrieben werden? ob die Lehrenden geschickt/ sind die Ingenia der Untergebenen zu erkundigen? sich nach demselben wohl zurichten/ und ihre Information anzustellen/ auch mit Straffen wohl und bescheidentlich zu verfahren/ und mit den langsamen Ingeniis Gedult zu haben wissen? ob sie ihre Autorität wohl in acht nehmen? ihrem Amte embsig obliegen? keine Stunde ohne unumgängliche Noth versäumen? die Schüler

verständlich/ und mit leichter Manier in denen vorgeschriebenen Lectionibus unterrichten? ihnen alles mit Lust und gleichsam Spielende bey bringen? nur nützliche Sachen tractiren? keinem/ er gehöre auch an/ wen er wolle/ durch die Finger sehen? sie zur wahren Gottesfurcht / Christlichen Tugenden / wohlanständigen Sitten/ Höffligkeit im Reden und Gebärden angewehnen? ob sie ihren vorgesetzten Oberen und Inspectoren gebührenden Respect erweisen und ihnen gehorchen? ob sie sich selbst in allem ihren Schülern zum guten Exempel vorstellen / und keinem Aergernüß geben? endlich wie hoch sie von den Leuten gehalten werden? was ihr Einkommen / und ob sie sich nicht elendiglich dabey behelffen müssen?

Bey den hohen Schulen ob fleißig gelesen? die Privat-Collegia wohl abgewartet/ hergegen die Lectiones publicæ gantz unterlassen werden/

den / und ausser dem Titul keine Professores Publici daselbst zu finden? oder / ob beyde gantz und gar versäumet/und die Zeit mit Müßiggang un/gewissenhaffter Weise zugebracht werde? ob die Professores auff die Lectiones fleißig studiren/ die Disciplinen treulich und gründlich/ohne weitläufftiges Geschwätz unnöthige Zänckereyen/ in ihren eigenen Gehirn gewachsene / und aus blosser Eigensinnigkeit / und wegen närrischer Ruhmerjagung auffs äusserste vertheidigte Meynungen vortragen? ob sie die Studiosos nach ihrem Verbrechen/ ohne Ansehung ihrer Ankunfft und Vermögens / gebührende und nach den Academischen Gesetzen straffen? ob sie auff die Communitäten gute Auffsicht haben? die darinn Speisenden mit gesunden / wohl zubereiteten und ausgesetzten Speisen und Tranck versehen? die unterhanden habenden Legata nur den Armen und Würdigen/ nicht

nicht aber bloß ihren Verwandten und guter Freunde Kindern/ oder denen/so die Hände wohl schmieren/mit Verletzung ihres Gewissens und gantz gewissem Untergang ihres eigenen Vermögens/zuschlagen? ob sie den Studiosis keine Uppigkeit und liederliches Leben verstatten? hingegen aber sie auch nicht übel tractiren lassen? ob sie die Academische Würden nur den Tüchtigen/ nicht aber ohne Unterscheid allen/die nur die dazu erfodernde Unkosten auffbringen/ ertheilen? ob sie die Collegia in beständigem Bau erhalten/oder die dazu gehörige Unkosten/und einlauffende Gelder in ihrem Beutel stecken? ob sie mit dem Stadt-Magistrat in gutem Vernehmen stehen/ und da sie in Uneinigkeit mit einander leben/ woher dieselbe rühre? ob sie den Disputirenden die Disputationes verfertigen/ der Respondenten ihre Namen aber als Autores betrüglich unterschreiben lassen?

sen? ob sie denen Studiosis gewisse und wahrhafftige/ oder falsche Zeugnüsse wegen ihres geführten Wandels und Studirens mittheilen?

Bey den Bibliotheken betrachtet er das Lager / wie dieselbe eingerichtet / und die Repositoria und Bücher eingetheilet; was für Bücher darinnen/ und die Menge derselben/ was für Manuscripta, Schildereyen/ Müntzen und andere Seltenheiten verhanden; woher der Anfang darzu gemachet worden/ und auff was Weise selbige vermehret werde; ob der darüber gesetzte Bibliothecarius zu diesem Amte geschickt / gute Wissenschafft von Büchern habe; ob er nur die Namen / Format und Editiones der Bücher sich auswendig gelernet/ sonst aber nicht leicht wisse / was darinnen stehe; ob er mit den Leuten wohl umzugehen wisse/ und dienstfertig sey; ob er alles in guter Ordnung halte; sich fleißig auff derselben finden lasse/ bemüh-

bemühsam sey gute und rare Bücher mit leichten Unkosten anzuschaffen; ob er gute Correspondence führe/ und treulich sein Amt nach der vorgeschriebenen Instruction verrichte.

Bey den Hospitalien und vielerley Arten derselben/und zwar bey den Kindern und Waisen-Hospitalien fraget er/was vor Kinder man hinein nehme? ob nur verwaisete oder auch armer annoch lebender Eltern/ und ob nur einheimischer oder auch frembder Leute Kinder? ob nur ehliche oder auch unehliche und findinge eingenommen werden? wie man dieselbe warte/verpflege/unterrichte und kleide? ob man ihnen einen eigenen Informatorem halte? worzu man die erwachsenen brauche? ob man die geschickten Ingenia zum studiren halte und verpflege?

Bey armer und verlebter Leute Hospitalien; ob man nur rechtschaffene und durch Unglück / oder

auch durch liederliches Leben verarmete annehme? ob man ein gesetztes und gewisses An- und Einschreibe-Geld von ihnen fodere? ob man dasselbe unverantwortlich zu seinem eigenen Nutz erhöhe? ob man diejenigen/ so noch etwas Mittel haben/ sie mögen ihrem Leben nach/ beschaffen seyn/ wie sie wollen/ vor den Armen ungewissenhafft und wider die Fundation einlasse? ob man mehr auff die eingelegte Fürbitte/ als die Nothdurfft der Einzunehmenden acht habe? ob mehr Gesunde/ Starcke und Junge / als Sieche / Schwache und Alte eingenommen worden / damit sie von dem Vorstehenden zu allerhand Diensten und Arbeiten gebraucht werden können? ob man die gesetzte Anzahl der Hospital-Leute vermindert oder vermehret habe?

Bey den Krancken-Hospitalien: was für Krancke / und ob nur allein Einheimische oder a[illegible]nbde/ und

nur

nur einer Religion zug..han. darein kommen? ob sie nebst der Cur zugleich auch mit Speise/ Tranck und Betten versehen werden? ob sie leicht oder schwer hinein kommen können? auff was für Art solches müsse gesuchet werden? ob man sie vorher besichtigen lasse / ob sie wahrhafftig kranck oder sich nur so stellen / um Verpflegung auff eine Zeit zu erhalten? was für Wartung sie darinnen haben? ob man gute Auffsicht habe / daß die zu völliger Gesundheit gelangete / sich bey Zeiten wiederum heraus machen/niemanden aber zu zeitlich heraus jage? ob sie mit verständigen/erfahrnen und treuen Medicos und Chirurgis versehen. Ob diese die Krancken fleißig und täglich besuchen? und den Kränckesten allzeit/nicht aber dem / so noch etwas zugeben hat / vor andern zu lauffen? ob die Artzneyen alle/ oder nur gewisse/umsonst gegeben oder bezahlet müssen werden? ob eine eigene Apothecke

darinn

darinn verhanden? ob junge Medici und Chirurgi mit hinein genomm[illegible] und zum curiren und heilen angewi[illegible]sen werden?

Bey allen Hospitälen aber er[illegible]kundiget sich der Königliche Printz/ ob die Bet-Stunden fleißig und mit Andacht gehalten? ob die Hospital-Leute von ihren Pfarren öffters besi[illegible]chet? im Catechismo und wahren Christenthum treulich unterw[illegible]n? bey ihrer Unpäßligkeit trefflich [illegible]stet/ und wenn sie gestorben/ mit [illegible]gen versehen werden? ob die [illegible]in[illegible]n[illegible]kommenden alles das Ihrig[illegible] und was ihnen irgend von Erbschafften zufällt/ einbringen müssen/ oder ob sie ihren Kindern eine Legitimam davon verschaffen mögen? ob die denen Hospitälen vorgesetzten Vorsteher und verordneten Schaffer Gottsfürchtige/ gerechte/ mitleidige und barm[illegible] Leute seyn? ob sie im [illegible]irthsch[illegible]afften und Haußhalten/ Kin[illegible] und

Pflegung der Krancken wohl durchtrieben? ob sie auff alles und jedes genaue Achtung geben/den Armen nichts entziehen/ und nicht das Beste in ihre eigene Küche bringen lassen? ob sie die Speisen wohl und reinlich zurichten/ auch täglich nach gesetzter Masse und Ordnung speisen / und in allem der Fundation gemäß sich verhalten? die darzu gehörigen Gelder niemahls müßig liegen lassen/sondern an sichere Oerter ausleihen?die Einkünffte nicht vermindern / sondern vielmehr alles Fleißes darob seyn/ selbige zu vermehren?nichts davon veräussern? zu wohlfeiler Zeit so viel/ als das Vermögen des Hospitals zuläst / einen guten Vorrath einschaffen?die milden Stifftungen fleißig eintreiben/ und zu gehörigen Nutzen/und nach Verordnung derer Stiffter wohl anlegen/und durch ihr übeles Verhalten nicht verhindern/ daß keine mehr verschaffet werden? ob sie auff das Leben und Thun

der

der Hespital-Leute genaue Obsicht halten? die liederlichen gebührends straffen/ und die sich nicht bessern/ gar heraus stossen? ob? und wie offt? und wenn sie Rechnung ablegen müssen.

Bey den Rathhäusern erkundiget er sich/ wie? und mit was für Persohnen dieselben besetzet? wie sie darzu gelanget? ob sie tüchtig und denen Verrichtungen gewachsen? wie sie die Gerechtigkeit handhaben? den Königlichen Befehlen nach leben? ob sie der gemeinen Stadt Bestens oder ihr eigenes und worinn sie dasselbe suchen? ob sie nur Gottsfürchtige/ ehrliche und wohlverhaltene Leute zu Bürgern/ oder alle ohne Unterscheid annehmen? ob sie die Policey-Ordnungen wohl beobachten und fest darüber halten? ob sie ihre Jurisdiction wohl behaupten/ und sich in allem so verhalten/ wie einer Christlichen Obrigkeit zu kommt? was sie für An-

lagen

lagen machen? was sie für Einkünffte haben/ und worinn dieselben bestehen?

Bey den Zeughäusern gibt er Achtung auff die Art / Nutzbarkeit/ Menge und Sauber-haltung des groben und kleinen Geschützes/ wie schwer ein iedes von dem ersten schüsse? was vor Ladung es brauche / und wie weit es trage? ingleichen auff die Mannigfaltigkeit des Gewehres und dessen Vielheit / Zelten zu Krieges-Zeiten dienliche Machinen und Instrumente/ Wagen und Wagengeschirr/ Munition, die Weise solches alles zu verwehren / zu bewahren/ und für aller Gefahr sicher zu halten. Die dabey befindlichen Auffseher und Bedienten / Beobachtung ihres Amts und Pflicht; die Menge der Feuer-Wercker/ Constabler und ihre Arbeit

Bey den Magazinen nnd Kornhäusern auff die Art / Güthe und Summa des Getraides / Saltzes/

Zwiebackens/geräuchertes und einge-
peckeltes Fleisch/ die Mittel zur Ein
schaffung / die Wartung und Ge-
brauch desselben.

Bey den Mühlen die Art und Vielheit derselben und der Gänge/ Nützbar- und Dauerhafftigkeit/ Form und Stractur, Beschaffenheit des Triebs / erfodernde Unkosten zur bauständigen Erhaltung/ die den Eigenthums- Herren und Müllern davon zukommende Nutzungen. Die Mühlen-Ordnungen/ und ob in denselben nur der Nutzen des Mühlherrn / nicht aber der Mahlgäste beobachtet worden?

Bey den Wasser-Künsten und Röhren / das Lager und derselben so wohl inner- als äusserlichen Bau/der Trieb und Menge des Wassers/Steig- und Fallung/Einleit- und Abführung desselben / der Gang des Geleite/die Druck= Pomp- und Ziehwercke; Beschaffenheit und Vers[illegible]

der Wasser-Kunst-Meister/die darzu gehörigen Unkosten und Hernehmung derselben/ und so wohl bey diesen als auch den Mühlen / ob der Feind das Wasser könne benehmen / oder die Wasser-Künste und Mühlen mit leichter Müh ruiniren?

Bey den öffentlichen Zeiger-Schlag- und Sonnen-Uhren/ das Lager/Figur/ Erfindung/ Kunst/ Einricht- und Stellung / und deren Richtigkeit.

Bey den Marcktplätzen / die Grösse und Eintheilung/Bequemligkeit / Zuführe/ Marcktrecht und Ordnung/Elle/Maaß und Gewicht/Auffsicht auff die Feilhabenden und deren Wahren.

Bey den Zucht- und Spinn-Häusern/was für Frevler und Missethäter hinein gethan werden? die Arten und Staffeln der Straffen; die Gemächer und Vielheit derselben; die Mannigfaltigkeit und Schwere

der Arbeiten; die tägliche Zahl derselben; die Kost und Verdienst der Arbeitenden; der Unterschied der Züchtlinge/ und welche auff gewisse oder gantze Lebens-Zeit darinn bleiben müssen; den Preiß der Wochen-Gelder oder Summa für die/ so von andern hinein gethan werden. Die Betstunden / der darinn zupflegende Gottes-Dienst/ Unterricht im Christenthum/ Besserung der Züchtlinge. Die Nutzungen/ Einkünffte un.. haltung des Zucht-Hauses und d.. Spinnhäuser; die Vorsteher un.. Auffseher/deren Gottesfurcht/Ambt/ Verwaltung und Bestallung; letzlich die Beobachtung der heraus-gegebenen Ordnungen.

Nach den öffentlichen Gebäuen betrachtet er auch die Privat-Häuser/und die Art so wohl inn- als auswendig/solche zu bauen. Er fraget ob einem iedweden frey gelassen ist/ so hoch zu bauen als er wil? oder/ e.. ne gewisse Höhe vorgeschrieben?

die Leute mehr aus Praleren und Nach-Affung als Noth bauen? mehr in die Häuser stecken / als daraus Nutzen zu heben? ob einem jedweden ohne Unterscheid / prächtige Häuser auffzuführen / die Gemächer mit kostbaren Glase-Fenstern/Gibs- und Stuccatur-Arbeiten auszuputzen/ und als Fürstliche Zimmer zu meubliren verstattet? ob die Bäue vor Feuer- Wind-und Wassers-Gefahr dauerhafft geführet werden? ob ein Eigenthums-Herr nur nach dem Austrag seines Vermögens bauen dürffe? oder/ob er sich dabey in Schulden vertieffen / und in den äussersten Ruin bringen möge/ wenn nur die Gassen zierlicher / und das Ansehen der Stadt prächtiger wird? ob die Bau-materialien in der Nähe zu bekommen? von was für Güthe dieselben und wie hoch der Preiß sey? ob die Werck-Meister die Baukunst wohl verstehen? und ob keiner zu dem M ster-Recht gelassen werde / der

nicht derselben gründliche Wissen schafft habe? ob über der Bau-Ordnung ohne Unterscheid der Personen fleißig gehalten werde? und ob nur die Architectonicam civilem gründl... innhabende Männer zu Bau... und Auffsehern genommen werden/ und wie dieselben ihr Amt in acht nehmen?

Hierauff siehet er auch die Strassen und Gassen/ uñ deren Breite und Länge an/ und ob sie wohl miteinander überein treffen/ reinlich/ wohl und gut gepflastert erhalten werden? und/ wo das Wasser durch eine Stadt laufft/ fragt er fleißig nach der Tieffe/ Güthe und Geschmack desselben/ und ob es Schiff- und Fisch-reich? der Stadt schlechten oder grossen Nutzen bringe/ und durch andere und grosse Ergüssungen grossen Schaden und schwehre Bäue verursache? wie diese Bäue geführet? ob bey einem feindlichen Einfall dasselbe könne a... chen/und anders wohin ...

durch dabey befindliche Schleussen dem Feinde zum Schaden alles unter Wasser könne gesetzet werden?

Uberdis forschet er fleißig nach der Bürger Menge/ Gottesfurcht/ Tugenden/ Gemüths-Neigungẽ/ Treue/ Gehorsam gegen die Obrigkeit/ Nahrungen / Handlungen / und in was beyde bestehen? was für sonderbare Künstler und in was für Art daselbst verhanden? was für Arbeit/ dergleichen in andern Orten nicht zufinden/ daselbst gemachet werde?

Bey den Fürstlichen Residencen beobachtet er die Fürstlichen Personen selbst und deren Gottesfurcht/ Verstand/ Gemüths-Neigung/ Aufferziehung der Fürstlichen Kinder/ Art zu regieren/ ihre Hoffhaltung und derselben Einrichtung / ihre Bedienten und eines ieden Qualitäten insonderheit vom Höhesten bis auff den Niedrigsten / und ob ein ieder zu seiner Verrichtung geschickt sey/ und derselben treulich obliege? ob sie unter einan-

der fried- und verträglich leben? oder/ ob einer den andern aus dem Sattel zu heben trachte? ob derer mehr oder weniger als nöthig? wie die Rath-schläge in denen Rathstuben geführet? wie die Staas-Geschäffte beobach-tet? die Gerichte bestellet/und mit was für Personen? die Gesetze und Ge-rechtigkeit gehandhabet? das Policey-Wesen in acht genommen werde? in was die Cammer-Gefälle bestehen? wie dieselben eingetrieben/und zu was für Nutzen angeleget und ausgegeben werden? ob bey der Camer grosser Vor-rath oder Mangel? ob die dahin an-gewiesenen sonder Verzug ausgezah-let werden/ oder lange Zeit mit grossen Schaden darauff warten müssen und nicht eher ihre Bezahlung erhal-ten können/bis sie entweder dem Aus-zahlenden die Hände genung geschmie-ret/ oder von ihren Anfoderungen ei-nen grossen Theil schwinden lassen: und die nach Hofe Arbeitenden ... wegen in Armuth und ruin ... ath

was alle Bedienten für Besoldungen und Ausrichtungen haben/ und ob ihnen dieselben richtig gereichet werden? ob die Bewirthungen bey Ankunfft frembder Herrschafften sehr prächtig und kostbar/ aber hingegen mit Borgen vorgenommen werden / und die Hoff-Staat hernach desto länger darben und nothleiden müsse? was vor Ergötz- und Lustbarkeiten in demselben Hofe gepflogen / und ob dieselben mit Hindansetzung der wichtigen Regiments-Geschäffte/auch offtermahls zu grossem Schaden der Unterthanen vorgenommen werden? ausser diesem beschauet er auch die Schloß-Gebäue / Einricht- und meublirung der Zimmer? ob dieselben allzu weitläufftig oder allzu enge/und nicht einmahl für die Hoff-Staat / geschweige zu Einnehmung frembder Fürstlicher Personen/weit genung seyn? was für ein Lager und Prospect sie haben? ob dieselben nach den Reguln der Baukunst recht wohl und ordentlich an-

geleget und auch dauerhaft gebauet seyn.

Er begiebt sich in die dabey befindliche oder anderswo angelegte Thier- und Lustgärte und nimmt so wohl derer General- als Special-Einrichtung in acht, und zwar in jenen / die Herbeyschaffung / Menge / Seltenheit / Wart- und Verpfleg- und Einschliessung ieder Gattung der Thiere; in diesen die Einricht- und Accordirungen der Gänge und mit was selbige besetzt / die dabey befindliche Bogen / Bindwercke / Statuen / Pyramiden; Lust-Häuser / Schildereyen / Blumenstuben / Allèen / Wasser-Wercke / deren Arten / Steigen und Fallen / Auffsätze / Vogel-Häuser u. a. m. Die Blumen-Stücke / derer Figurn und Eintheilung / wie auch Arten / Seltenheiten / Mannigfaltigkeiten und Uberfluß der Blumen / die Winter- Frühling- Sommer- und Herbst-Gewächse / Sträuchwercke / Bäume / Baum-Schulen / Früchte;

Gräsereyen und die Arten derselben/ Artzney- Kräuter- und Küchen-Gewächse; die Blumen-Scherben und Kasten / und die darein gepflantzete inn- und ausländische Blumen- Baum-und Stauden-Gewächse.

Allenthalben durch das gantze Königreich nimmt er der Bestellung des Feldes und Ackerbaues wahr/ und mit was für Saamen die Aecker in iedwedem Creiß besäet? ob dieselben mehr mit Sachen zur Leck- und Schwelgerey oder zur Handlung dienlich/ als Getraide bepflantzet/und ob diese wohl oder schlecht / und mit was für Getraide angebauet seyn? ob das Getraide nach dem gesetzten Preiß verkauffet werde/und wie hoch derselbe sey?

In den Weinbergen fraget er nach dem Weinwachs/ dessen Güthe und Art zu pressen / Verhandelung und Oertern/ wohin derselbe verführet werde?

Bey der Viehzucht beobachtet

er/ was vor Art des Viehes in jedwedem Orte gezogen werde? ob eine grosse Menge verhanden? was vor Weide und Trifft darzu gehöre? wie dasselbe müsse gewartet und überwintert werden? ob nur derselbe Creiß/ oder auch andere Creisse und Länder damit versehen/ und was sonst für Nutzungen von denselben gehoben werden?

Bey den Land-Strassen betrachtet er fleißig; ob dieselbigen in beständigem Bau erhalten? ob viele und unnöthige Strassen gemachet/ und den Leuten die Aecker ausgefahren? dieselbigen rein gehalten/ wohl beritten und genugsame Geleits- und Zollbereuter unterhalten werden?

In den zugelassenen Wäldern beobachtet er/ ob das Holtz unordentlich oder gröblich geschlagen und gerodet/ und keine junge Bruth hingegen angeleget oder gelassen worden? ob es in höherm Werth/ als geordnet/ ver-

kauf-

Gräsereyen und die Arten derselben/ Artzney- Kräuter- und Küchen-Gewächse; die Blumen-Scherben und Kasten / und die darein gepflantzete inn- und ausländische Blumen- Baum-und Stauden-Gewächse.

Allenthalben durch das gantze Königreich nimmt er der Bestellung des Feldes und Ackerbaues wahr/ und mit was für Saamen die Aecker in iedwedem Creiß besäet? ob dieselben mehr mit Sachen zur Leck- und Schwelgerey oder zur Handlung dienlich/ als Getraide bepflantzet/und ob diese wohl oder schlecht / und mit was für Getraide angebauet seyn? ob das Getraide nach dem gesetzten Preiß verkauffet werde/und wie hoch derselbe sey?

In den Weinbergen fraget er nach dem Weinwachs/ dessen Güthe und Art zu pressen / Verhandelung und Oertern/ wohin derselbe verführet werde?

Bey der Viehzucht beobachtet

er/ was vor Art des Viehes in jedwedem Orte gezogen werde? ob eine grosse Menge verhanden? was vor Weide und Trifft darzu gehöre? wie dasselbe müsse gewartet und überwintert werden? ob nur derselbe Creiß/ oder auch andere Creisse und Länder damit versehen/ und was sonst für Nutzungen von denselben gehoben werden?

Bey den Land-Strassen betrachtet er fleißig; ob dieselbigen in beständigem Bau erhalten? ob viele und unnöthige Strassen gemachet/ und den Leuten die Aecker ausgefahren? dieselbigen rein gehalten/ wohl beritten und genugsame Geleits- und Zollbereuter unterhalten werden?

In den zugelassenen **Wäldern** beobachtet er/ ob das Holtz unordentlich oder gröblich geschlagen und gerodet/ und keine junge Bruth hingegen angeleget oder gelassen worden? ob es in höherm Werth/ als geordnet/ ver-

kauf-

kauffet/oder auch mehrere und grössere Wälder / als zugelassen / geheget werden? da auch in einigen Wäldern Kalck-Oefen/ Ziegel- und Glas-Hütten angeleget / giebet er genaue Acht/ ob derer mehr seyn/ als die Unterhaare des Holtzes ertragen? wie der Kalck und die Ziegel gebrennet? das Glas geplasen/ gepoliret/geschliffen und geschnitten werde? ob es helle/ dick und dauerhafft sey? wo die Materie zu allem hergenommen werde? was für Nutzungen daraus zu heben/ und wem dieselben zukommen / und was für Bediente darbey gehalten werden? Er fraget auch in den Wäldern nach den Arten der Gewächsen/ Bäume und Kräuter/und ob was sonderliches hievon/ was sonst in andern Wäldern nicht leicht gefunden wird/ anzutreffen sey? ingleichen/ was für Wild und Gevögel sich darinnen auffhalte? absonderlich aber in den Königlichen Wäldern / ob den Untertha-

nen einige Hut-Gerechtigkeit in Laub und Grase / und mit was für Bedingungen zugelassen sey?

Uberdis besichtiget er auch die Forst-Gräntzen / ob dieselben wohl / und mit was für Mahlen abgezeichnet? ob solche dauerhafft und ob auch an statt der Eingegangenen neue gesetzet werden? da auch durch Auffschwöllung der Grätz-Wasser die Gräntzen verrücket seyn / ob bey Zeiten dieselben repariret werden?

Bey allen Feldern und Wäldern aber fraget er fleißig nach den Eigenthums-Herrn / und wem dieselben gehören / und wie weit eines iedweden sein Antheil / da mehr als ein Herr ist / gehe / und wie die Nutzungen daraus gehoben werden?

Bey den Bergen erkundiget er sich / ob dieselben frucht- oder unfruchtbar / ob Gold und Silber / und diese fein und gediehen / oder in was für Quartz oder Kis gefunden werden?

ob

ob auch andere Metall-Gänge und Mineren verhanden? wie dieses alles gesuchet werde? er fraget nach den Gewercken / Hütten-Herrn und Berg-Amt / und eines jeden Verrichtung und Pflicht / und ob sie dieselben treulich und wohl in acht nehmen? auff was für Art und Weise die Kückse oder Bergtheile vermiethet oder verliehen / und von wem selbige administriret werden? ob die Unterthanen auff ihren eigenen Grund und Boden frey Schürffen / und Schächte oder Stollen treiben mögen? oder ob sie ein gewisses / als den zehenden Theil davon geben müssen?

Ob Stein-Kohlen gegraben? Pflaster- Marmor- und andere Steine gebrochen? Salpeter gesuchet Kalck und Gibs gebrennet werde? bey allen aber forschet er fleißig nach den Einkünfften / und siehet sich in denen deßhalb gegebenen Ordnungen um.

Und weil in diesem Königreiche die

Müntz-

Müntz-Städte und Müntzen nur bey den Berg-Wercken angeleget seyn/so betrachtet er auch des Geldes-Schrot und Korn / Halt und Gewicht / Form/ Arten/ Gepräge/ Manier dasselbige zu verfertigen / ingleichen das Recht zu müntzen / und die dabey ausgesetzte Bedingung.

Bey dem Meer besichtiget er die Hafen / deren Weite und Befestigung und hineinlauffenden Flüsse/die Schiffe und Arten derselben / die in einem iedweden Hafen einlauffende Nationen/die dabey befindlichen Bedienten / die Königlichen Schiffe/derer Menge und Arten / wie auch die Flaggen der Schiffe. In dem Arsenal die Menge und Herbeyschaffung der Schiffs-Materialien / Bedürfftnüsse und Ausrüstungen. Die Vielheit und Arten der Arbeiter.

Bey den Flüssen/deren Ursprung/ Vergrösserung/ Tieffe/ Sicherheit wegen der Sandbäncke und Klippen/ Ufer

Ufer und deren Höhe/ die Art/ Grösse und Menge der Schiffe/ Bestreichungen der Creisse und Städte/ u. a. m.

Bey allen Orten und Enden giebet er genaue Achtung auff die Königlichen Gefälle/ und ob dieselbe von den Königlichē Bedienten ohne Schaden der Cammer/ und ohne Beschwernüß der Abführenden / nach der Königlichen Instruction, abgeheischet und eingetrieben werden?

Damit aber der Königliche Printz alle diese auff seiner Reise anzustellende Nachforschungen desto gründlicher vornehmen möge/ werden ihm alle General- und Special-Ordnungen und Verfassungen mit gegeben/ auch die comitirenden Räthe hierin treulich an der Hand zustehen/ ernstlich befehliget.

Wie denn auch der Königliche Printz bey der Heimkunfft eine völlige Beschreibung seiner Reise/ und was er bey allem und ieden wahrgenom-

nommen/einbringen muß. Worauff ein sonderbares Danck-Fest angeordnet/ und dem Höchsten für den mildreich-ertheilten Seegen zu dessen Aufferziehung/ in dem gantzen Königreiche hertzlich gedancket/ und um dessen ferneren Flor und Erhaltung bey allem Königlichen Wohlergehen/ andächtigst gebeten wird.

Das 4. Capitel.

Von der Königlichen Hoff-Haltung.

NAchdem wir nun weitläufftig von Aufferziehung der Königlichen Kinder/ absonderlich aber des Königlichen Printzen/ Meldung gethan/ begeben wir uns zu der Königlichen Hoff-Haltung.

Diese giebet den Unterthanen insgemein ein Exempel ihres Lebens/ und man erkennet daraus/ wie geschickt ein Herr zum Regiment/ und wie sein

Ge-

[D]emüth beschaffen sey. Denn/ wer [de]n Hofe nicht wohl vorstehen kan/ [u]nd die Hoff-Haltung nicht klüglich zu führen weiß/ der wird gar selten [ei]nen guten Regenten abgeben. Wie-[de]rumb/ wie ein Herr ist/ solche Die-[ne]r pfleget er auch umb sich zu haben/ [u]nd/ wie diese beyde/ so sind auch die [U]nterthanen geartet/ weil doch die meisten auch in bösen Sachen/ sich nach dem Hofe richten/ und auch des-[se]n ärgste Laster für die anständigsten Tugenden annehmen. Nachdem nun/ wie zu Anfang dieses Theiles ge-[m]eldet/ der Ophirische König gotts-[fü]rchtig/ mit recht königlichen Tugen-den außgerüstet/ klug/ weise und ver-ständig/ auch in denen Regiments-Geschäfften wohlerfahren ist/ so pfle-get er auch keine andere als solche Leu-te in Hofe-Dienste zu nehmen/ die der wahren Christlichen Religion ey-frig zugethan/ ein Gott-wohlgefälli-ges Leben führen/ klug/ verständig/ des

anzu-

anzuvertrauenden Amts fähig/wahr-hafftig/ treu/ auffrichtig / leutselig/ bescheiden/ verschwiegen / unverdrossen/ und von einem guten Ansehen seyn. Gottlose / Ubel-berüchtigte / Meineydige / Trunckenbolde / Panquetirer/ Verschwender/ Zoten = und Possen-Reisser/Unzüchtige Pralerhaffte/ Kleider-Narren/ Weibische/ den Eitelkeiten ergebene / Hoffärtige / Auffgeblasene/ Ehrgeitzige/ Verächter anderer Leuthe/ Neidische / Mißgünstige / Geitzige / Bestechungen annehmende / Untreue / Zancksüchtige/ Eigensinnige/ Heuchler/ Verleumbder, Zuträger / Lügner / Schmarotzer, Tellerlecker / Fuchsschwäntzer / Unverständige / Plauderhaffte / Verdrossene / Unbescheidene / Nachläßige werden nicht zu Hofe-Diensten gezogen / oder/ wenn sie in ihrem Amt von dergleichen Art zu seyn befunden werden/ und sich nach öfftern Erinnern nicht ändern / ihrer Dienste wiederum

[G]emüth beschaffen sey. Denn/ wer [illegible] Hofe nicht wohl vorstehen kan/ un[d] die Hoff-Haltung nicht klüglich zu führen weiß / der wird gar selten einen guten Regenten abgeben. Wiederumb/ wie ein Herr ist/ solche Diener pfleget er auch umb sich zu haben/ und/ wie diese beyde / so sind auch die Unterthanen geartet / weil doch die meisten auch in bösen Sachen / sich nach dem Hofe richten/ und auch dessen ärgste Laster für die anständigsten Tugenden annehmen. Nachdem nun/ wie zu Anfang dieses Theiles gemeldet / der Ophirische König gottsfürchtig/ mit recht königlichen Tugen[d]en außgerüstet / klug / weise und verständig / auch in denen Regiments-Geschäfften wohlerfahren ist / so pfleget er auch keine andere als solche Leu[te] in Hofe-Dienste zu nehmen / die [der] wahren Christlichen Religion ey[fr]ig zugethan / ein Gott-wohlgefälli[ge]s Leben führen/klug/verständig/ des

anzu-

anzuvertrauenden Amts fähig/ wahr-
hafftig/ treu/ auffrichtig/ leutselig/ be-
scheiden/ verschwiegen/ unverdrossen/
und von einem guten Ansehen seyn.
Gottlose/ Ubel-berüchtigte/ Mein-
eydige/ Trunckenbolde/ Panqueti-
rer/ Verschwender/ Zoten- und Pos-
sen-Reisser/ Unzüchtige Pralerhaffte/
Kleider-Narren/ Weibische/ den Ei-
telkeiten ergebene/ Hoffärtige/ Auff-
geblasene/ Ehrgeitzige/ Verächter an-
derer Leuthe/ Neidische/ Mißgünsti-
ge/ Geitzige/ Bestechungen anneh-
mende/ Untreue/ Zanck süchtige/ E-
gensinnige/ Heuchler/ Verleumbder/
Zuträger/ Lügner/ Schmarotzer/
Tellerlecker/ Fuchsschwäntzer/ Un-
verständige/ Plauderhaffte/ Ver-
drossene/ Unbescheidene/ Nachläßi-
ge werden nicht zu Hofe-Diensten ge-
zogen/ oder/ wenn sie in ihrem Amt
von dergleichen Art zu seyn befunden
werden/ und sich nach öffterm Erin-
nern nicht ändern/ ihrer Dienste wi-
derum

herumb entlassen/ damit sie nicht den gantzen Hoff anstecken/verwirren und beschimpffen mögen.

Zu denen Hofe-Diensten / welche jederzeit mit Adelichen oder höhern Standes-Personen besetzet worden/ werden auch keine andere / als dergleichen genommen und also der Verdacht einer Verachtung und daher entstehenden Untreu / wie auch Verfolgung / Haß und Neid gegen die Substituirte vermieden.

Ein jeder Bedienter weiß in diesem Hofe seine ordentlichen Verrichtungen / und wenn er diese zu thun hat / muß auch solche treulich und zu gehöriger Zeit bewerckstelligen / und darff sich in keine andere ein- oder darzu bereden lassen/ es sey denn/ daß er ausser Ordnung von Ihro Königl. Majest. selbst/ (welches ohne wichtige Ursachen und sonderbahre Noth nicht geschiehet /) darzu befehliget wird;

maß-

weßwegen denn alles regulair und ordentlich zugehet.

Unnöthige Neuigkeiten und öfftere Veränderungen der Bedienten werden nicht vorgenommen / weil dieses ein unbeständiges Gemüth eines Herrn anzeiget / und bey Hofe und den Bedienten allerhand Haß und Verwirrung verursachet / auch dahero dem Regiment sehr schädlich ist.

Das Hoff-Frauen-Zimmer ist mit dermassen guten Ordnungen/Tugend- und Zucht-Reguln versehen / daß es ein Muster und Beyspiel aller Ehrbahr- und Wohlanständligkeit abgeben kan; bevorauß / da solchem gemeiniglich der Bedienten Frauen / diesen aber der Unterthanen Weiber und Töchter nachzuahmen pflegen. Derowegen werden in das Frauen-Zimmer / oder auch in Hofe-Dienste nur die angenommen / so wohl erzögen / eines belobten / sittsahmen und höfflichen Lebens-Wandels / Adeli-

derumb entlassen/ damit sie nicht den gantzen Hoff anstecken/verwirren und beschimpffen mögen.

Zu denen Hofe-Diensten / welche jederzeit mit Adelichen oder höhern Standes-Personen besetzet worden/ werden auch keine andere / als dergleichen genommen und also der Verdacht einer Verachtung und daher entstehenden Untreu / wie auch Verfolgung / Haß und Neid gegen die Substituirte vermieden.

Ein jeder Bedienter weiß in diesem Hofe seine ordentlichen Verrichtungen / und wenn er diese zu thun hat / muß auch solche treulich und zu gehöriger Zeit bewerckstelligen / und darff sich in keine andere ein- oder darzu bereden lassen/ es sey denn/ daß er ausser Ordnung von Ihro Königl. Majest. selbst/ (welches ohne wichtige Ursachen und sonderbahre Noth nicht geschiehet /) darzu befehliget wird ; weß-

weßwegen denn alles regulair und
ordentlich zugehet.

Unnöthige Neuigkeiten und öfftere
Veränderungen der Bedienten wer-
den nicht vorgenommen / weil die-
es ein unbeständiges Gemüth eines
Herrn anzeiget / und bey Hofe und
den Bedienten allerhand Haß und
Verwirrung verursachet / auch da-
ero dem Regiment sehr schädlich ist.

Das Hoff-Frauen-Zimmer ist
mit dermassen guten Ordnungen/Tu-
end-und Zucht-Reguln versehen /
aß es ein Muster und Beyspiel aller
Ehrbahr- und Wohlanständligkeit
bgeben kan ; bevorauß / da solchem
emeiniglich der Bedienten Frauen /
iesen aber der Unterthanen Weiber
nd Töchter nachzuahmen pflegen.
Derowegen werden in das Frauen-
immer / oder auch in Hofe-Dienste
r die angenommen / so wohl er-
gen / eines belobten / sittsahmen und
fflichen Lebens-Wandels / Adeli-

cher / oder auch höher und sonsten gu-
[illegible] Ankunfft / und zu denen von ihren
verlangten Verichtungen geschickt
[illegible]yn.

Diesen ist eine gottsfürchtige / mit
allen Tugenden begabte/ansehnliche/
[illegible]luge und verständige Hofe-Meister-
[illegible]n vorgesetzet / welche auff das ihrer
[illegible]ufsicht untergebene Frauen-Zim-
mer/Cammer-wie auch Hofe-Mägd-
[illegible]n/ und ihre Lebens-Arten / Thun
und Lassen ein genaues und scharffes
Auffsehen hat/ sie zu allen Christlichen
Tugenden anhält / und zu embsiger
Beobachtung ihrer Verrichtungen
antreibet/ keine unzüchtigen Kleidun-
gen/ Gebehrden/ Reden/ vielweniger
Wercke/ absonderlich aber bey Freu-
den-Festinen und öffentlichen Ver-
sammlungen verstattet / sondern / so
bald sie nur das geringste hiervon ver-
[illegible]ühret/ alsbald die Ubertretenden zur
Rede setzet / und wenn sie sich auff
[illegible]ureden nicht ändern / bey der

Köni-

Königin oder dem Könige solches a
me..., damit bey Zeiten dem hi
aus zuentstehendem Ubel möge v
gebeuget werden; Ingleichen lieg
ihr auch ob, wohl Achtung zu habe
daß keine Klatschereyen, Verleum
dungen, Außrichtung anderer Leu
und Uneinigkeiten unter ihnen sel
vorgehen, oder wenn einige vorgega
gen, solchem bald Anfangs begegn
und die Urheber sothanen übelen V
ginnens zu gebührender Straffe g
zogen werden mögen. Dem öffen
lichen Gottesdienst und Beth-Stu
den müssen sie, wenn es nicht unum
gängliche Noth verhindert, unau
setzlich beywohnen, und überdiß in i
rem Zimmer andächtig bethen u
singen, in der Bibel täglich und fleiß
lesen, hingegen aber unzüchtige L
bes-Geschichte, Lieder und ärgerli
Bücher vermeiden. Widrigenfa
muß ihnen solches bey öffentlich
Tafel und in Beyseyn des gantz
Ho

Hofes / von dem Hoff-Prediger ver-
wiesen / das Gesetze geschärffet / die
dadurch begangene Sünde und ge-
gebenes Aergernüß angezeiget / und
söthane Bücher von ihnen selbst / in
Angesicht aller / in das Feuer geworf-
fen und verbrennet werden. Wie sie
denn auch sagen müssen / von wem sie
solche Bücher erhalten / damit nach
Beschaffenheit der Personen und der
Umbstände mit gleichmäßiger oder
auch härterer Straffe verfahren / de-
nen Buchhändlern aber / so solche ver-
kauffet / der Handel gantz und gar
verboten werden möge. Und ob zwar
denen Cavalieren nicht gäntzlich un-
tersaget ist / mit ihnen Conversation
zu pflegen / müssen doch beyderseits sel-
bige erbar führen ; keine unzüchtige
Minen / ärgerliche Reden / üppige
Stellungen und Wercke / schändli-
ches Spielen / Ausschätzung des Ho-
fes / und Verkleinerung anderer / oder
sonst was böses verüben / wofern nicht

K die

Die ob[e]n angeführten Straffen mit den [Sch]weins-Ohren / wider sie sollen vollzogen werden. Damit aber solches desto weniger geschehen könne, ist das Zimmer der Königin ihrem gleich über, und also gebauet/daß man alles und iedes / was darinnen vorläufft / aus demselben sehen / und die gelindeste und nur ins Ohre geredete Stimme / in einem durch sehr lauten, den Widerschall offenbahrendem Neben-Zimmer wohl hören kan. Wie denn nicht allein die Hofe-Meisterin/ sondern auch ein iedes von dem Frauen-Zimmer und Hofe-Mägdgen bey Königlicher Ungnade/und gäntzlicher/ öffters auch schimpfflicher Verstossung verbunden ist / alles dergleichen Böses / sonder Ansehung einer Person/zu eröffnen.

Denen Hofe-Mägdgen ist auch gantz nicht zu gelassen ohne Erlaubnüß der Hofe-Meisterin/ Hochzeiten/ Conversationen und Besuchungen bey-

nehmen / wie
f gewisse Zeit
chtliche Tän-
e/öffters Her-
Lebens = Ar-
nfft mit übel
ihnen gänz-

rfassungen
ertenden
Die Pa-
euten von
Ankunfft/
gesitteter
ereusem
iem Lei-
ufficht
lehrter
beruf-
rcitiis
geben.
ariñ/
Chri-
ohl-
en-

Meistern / Marschällen und anderen Diensten und Aemtern gezogen. Die Boßhafftigen hingegen / wenn sie zwey oder dreymahl erinnert und bestraffet worden/sich aber nicht bessern/ gäntzlich fortgeschaffet und verstossen werden. Und nachdem auff solche Art und Weise der Königliche Hoff eine Schule erbarer Sitten und herrlicher Tugenden worden / ist iederman bemühet / seine Kinder daselbst anzubringen/ und zur Annehmung fähig zu machen.

Die gantze *Hoff-Staat* dirigiret ein überaus Gottliebender / hochansehnlicher / der Hoffhaltung vortrefflich erfahrner / und zu Beobachtung der Königlichen Majestät wachsamer Mann / unter dem Titul eines *obristen Hoff-Meisters*. Dieser weiß den gantzen Hoff in sehr guter Ordnung und Zucht zu halten / die Würde desselben auff alle erdenckliche Art und Weise sehr wohl in acht

zu

zu nehmen/und Tag und Nacht vor-
zusinnen / daß nicht das geringste zu
Beschimpffung der Königlichen Ho-
heit vorgenommen werde/ sondern ein
iedweder Hoff-Bedienter der ihm
ertheilten Instruction und Hoff-Ord-
nung unaussetzlich nach lebe / und
sich in nichts frembdes mische/hinge-
gen aber alle und iede richtig besoldet
die ihnen zugeschlagene Deputat zu
gesetzter Zeit gereichet / alle ihnen ge-
bührende Ausrichtungen an Speise
und Tranck / Kleidung und anderen
ohnabbrüchig geschehen/ die frembden
Gäste und Abgesandten nach Wür-
den tractiret und bedienet werden
mögen.

Auff daß aber alles üppige/ lieder-
liche und gottlose Leben bey Hofe desto
mehr abgeschaffet / hingegen Gottes-
furcht / Zucht und Erbarkeit eingefüh-
ret und fortgepflantzet werden / müs-
sen wir bey den höhern der Königli-
chen Hoff-Prediger / also bey den
niedri-

niedrigen Hoff=Bedienten/ die Hoff=Capellane ein wachsames Auge haben / und so bald sie nur etwas ärgerliches vermercken der mißhandelnden Person/ solches alsbald/ iedoch mit einer Christlichen Bescheidenheit und ingeheim zu Gemüthe führen/ sie treulich davon abmahnen / und im Christenthum besser unterrichten. Da aber selbige sich nicht will durch öfteres Abmahnen auff einen andern Weg lencken lassen / muß solches Laster dem Könige zu gebührender Bestraffung angemeldet werden. Massen denn auch dem Hoff Prediger erlaubet ist/ dem Könige selbst / weil er ein Mensch und dannenhero so wohl als andere irren und sündigen kan / seine Fehler vorzustellen / und ihn des obliegenden Amts und thätigen Christenthums/ nicht auff öffentlicher Cantzel/ sondern in dem geheimen Cabinet zu erinnern. Wie denn auch solches allzeit mit so guter Würckung zu geschehen

hen pfleget/ daß nach so rechtmäßiger und wohlgegründeter Vorstellung/ der König in sich gehet / den begangenen Fehltritt erkennet / und diese so treue Seelen-Sorge und Wachsamkeit nicht übel/ sondern überaus gnädig auffnimmt / auch ihn deßwegen mehr liebet und mehrer Huld würdig achtet. Wie denn auch um das Christenthum desto besser bey Hofe zu befödern/ die Hoff-Capellane / die *Pagen*, Laquaien und andere Nieder-Bediente nicht allein im Grund des Christlichen Glaubens wohl unterweisen/sondern auch aus den angehörten Predigten examiniren / und sonst allerhand Ubungen der Gottseeligkeit mit ihnen vornehmen müssen.

Jedoch dürffen sich weder diese noch auch der Hoff-Prediger unterstehen in weltliche Händel / das Regiment- oder auch Hoff-Wesen mit einzumischen / vielweniger unter dem Schein der Gewissens-Auffsicht/ die Heim-

Heimligkeiten auszuforschen/und wie der König über die Unterthanen/ also sie über den König zu herrschen / oder die Unterthanen gar wider den König / unter dem Vorwand eines übelen und unchristlichen Regiments aufzuwiegeln/ und sie daher aller schuldigen Pflicht zu entlassen; sondern wenn ...ner sich solcher Mißhandlungen und Frevelthaten unterstehen solte/ wird er wegen des ersten zu Beobachtung seines Amts angewiesen / auch nach vielmahligen Erinnerungen / seiner Amts-Verrichtungen bis zu besser erfolgtem Leben enthangen ; da er aber gar einen Verräther abzugeben/ oder das Laster der beleidigten Majestät zu begehen sich unterstehen solte/ ohne Ansehung seines Amts / gleich andern Verräthern und Majestät-Schändern/öffters auch härter/ in gefährlicher dergleichen unter den ...chein der Heilig-und Gottseeligkeit ...ponnen und verübet worden

 mit

nit peinlicher Straffe beleget. Wie-
wohl sich niemand zu erinnern weiß/
man auch in den Ophirischen Ge-
schichten kein eintziges Exempel finden
wird / daß iemahls dergleichen ver-
fluchte Grausamkeit von einem Leh-
rer / wider die Königliche Majestät
wäre vorgenommen worden; sondern
man lieset vielmehr/ daß iede zu allen
Zeiten/ihre Amts-Pflicht wohl in acht
genommen/und mit ihrer exemplari-
schen Lehre und Leben den Königlichen
Hoff iederzeit erbauet/ und in wahren
Christenthum recht gewissenhafft be-
festiget haben.

Das 5. Capitel.

Von der Königlichen Re-gierung.

DIe Ordnung erfodert nun auch
die Königliche Regierung
und die darbey habenden Räthe / wie
auch auffm Lande und in den Städ-

ten befindliche Königl. Regierungs-Bediente und Collegia, ingleichen die Obrigkeiten und aller derer Verrichtungen gründlich zu betrachten.

Alle diese müssen gleichfalls der wahren Christlichen Religion eyfrig zugethan/ und allen denen Tugenden/ wovon wir bey den Hofe-Bedienten gemeldet/ ergeben und von dergleichen Lastern befreyet seyn. Absonderlich aber wird bey den Räthen kein niedergeschlagenes sondern auffgewecktes/ treues/ auffrichtiges/ beständiges/ hertzhafftes und alles wohl zu beurtheilen wissendes Gemüth/und überdiß Gelehrigkeit und Erfahrung erfodert/ damit sie zum Rathgeben behend/ nur auff Beföderung des gemeinen Nutzen bedacht/ und also in .. Verrichtung des Amts verständig .nd durchtrieben seyn mögen; die den .chluß nicht verzügern/ die Ausfüh... nicht hindern/ dem gantzen Kö-

 nig-

[illegible]greich nicht zum Schaden/ sich aber [illegible]m besten rathen/ des Königes Zorn in billichen Sachen und auff Gerechtigkeit gegründeten Stimmen nicht fürchten; schlau seyn die Hinterlist außzuforschen / die Betrügereyen zu entdecken / den künfftigen Nutzen zu befördern/den Schaden aber zu verhüten.

Die mittelmäßigen Ingenia werden vor den allzu Hohen erwählet/ indem diese gemeiniglich allzu grübelhafftig seyn oder allzu hoch hinauß wollen/anderer Meynungen verachten/ sich empor und in das höchste Bret zu bringen bemühen / oder/ wenn es ihnen nicht nach ihren Gedancken gehet / gar Auffwiglereyen anstifften.

In kein Raths-Collegium werden Leute eingenommen die allzu hitzig/ eigensinnig und zänckisch seyn / weil von ihnen aus Ubereilung viele Fehler begangen/ und durch ihren Eigensinn

sinn und Zancksucht nicht selten die besten Rathschläge gehindert/ Krebsgängig gemacht und zernichtet/ auch nichts als lauter Uneinigkeiten verursachet werden.

Und weil die Verschwiegenheit eines Fürsten und der Räthe die guten Anschläge zu einem glücklichen Außschlage befödert / bey den Feinden Furcht / bey den Unterthanen aber gebührenden Gehorsam zuwege bringet/ müssen auch die Königlichen Räthe dermassen alle ihnen vertraute Sachen und gehaltene Rathschläge in ihrem Hertzen verschlossen behalten / daß sie auch nicht durch einigen Blick oder Gebärde/bey angestellter Ausforschung dieselbe verrathen / oder davon zu muthmassen Anlaß geben/vielweniger gar münd-oder schrifftlich mittheilen. Wegen jenes/ werden die Ubertreter/ wenn es aus Unbedachtsamkeit geschehen/ als Untüchtige vom Amt verstossen/wenn es

aber mit Willen verübet worden/ schimpflich aus dem Lande gejaget/ oder auch wohl gar mit Leibes-Straffe beleget; wegen dieses aber der Zungen und der Hand/ wo nicht auch des Lebens beraubet.

Um alle Gelegenheit hierzu zu vermeiden/ darff keiner von den Räthen/ Regirungs- und anderen Bedienten sich zu gleich bey einem anderen Herrn bestallen lassen/ und Dienste/ oder auch nur jährliche Beehrungen annehmen. Zumahl/ da die Erfahrung gelehret/ daß ein solcher Bedienter / ob er schon nicht die Rathschläge ausplaudert / dennoch bey deme / dem andern Herrn zu ertheilendem Rathe / ein Absehen darauff zu haben pfleget/ und unmöglich mit gleicher Treue beyden Herren dienen kan. Wie denn bey entstandenen Mißhelligkeiten und Kriegen zwischen beyden Herren / der hieraus erwachsende Schade desto grösser und gefährlicher wird.

Es

Es wird auch keiner von den Räthen in alle Rathstuben und zu allen Rathschlägen gezogen / sondern nur ein iedweder bey einer Bedienung gelassen / damit nicht einer zu einer Zeit alle und iede vorhabende Heimligkeiten erfahre / und / wenn er übel gesinnet seyn solte / den gantzen Staat verrathe / oder alle Räthe und Bedienten auff seine Seite bringe / alles nach seinem Kopffe einrichte / und dermassen sich in Verfassung setze / daß auch sein Herr sich für ihm fürchten / oder ihn mit der grösten Gewalt nebst seinem gantzen Anhange stürtzen müsse.

Dannenhero muß ein iedweder nur seines Amts warten / und darff sich in das / was seines Amts nicht ist / gantz und gar nicht mischen. Geschiehet es / so wird er Anfangs mit ungnädigen Augen angesehen / und damit abgewiesen. Hat er aber schon etwas verrich-
' wird solches verworffen / es mag
auch

auch so gut ausgerichtet seyn / als es immermehr wolle. Fähret er denn in solchem Beginnen fort / so wird er/ wenn die Bedienung/in welche er sich gemischet/geringer / bey derselben gelassen / hingegen aber seines höhern Amts verlustig. Ist sie höher/muß er sich auff eine / dem Könige beliebige Zeit/ seines Amts enthalten/und auch anbey des / ihme gehörigen Salarii so lange quitt gehen. Dergleichen Straffen werden auch denen aufferleget/ welchen in ihr Amt und Verrichtungen Eingriff geschehen / und solches nicht alsbald dem Könige beygebracht haben; iedoch solcher Gestalt / daß wenn des Einmischenden Verrichtungen für nichtig erkläret werden/ sie dieselben von neuem wiederum vornehmen müssen; wenn jener seines höhern Amts verlustig wird/ sie das Ihrige verliehren / und wenn er seines/ sie sich auch des Ihrigen auff eine Zeit enthalten müssen.

ie

Die Einheimischen werden den Frembden vorgezogen / weil sie doch bessere Wissenschafft von dem Lande, der Regirung/ den Rechten und Ordnungen haben/ auch bessere Liebe und Treue gegen ihr Vaterland tragen/ von ihren Landes-Leuten mehr geliebet/ sie auch eher als Frembde mit einem geringern Salario (in dem ihnen mehr bewust/ wie mit leichtern Unkosten die Haußhaltung daselbst zuführen) können befriediget werden. Jedoch werden die Frembden nicht gäntzlich ausgeschlossen/ absonderlich wenn sie geschickter als die Einheimischen zu einem Amte sind/oder sich um das Königreich mit etwas wohl verdient gemacht/oder auch die anzuvertrauende Verrichtung mehr einen Frembden/ als Einheimischen erfodert.

Niemand wird zu einem Amt / es sey hoch oder niedrig / gelassen / der nicht ein viertel Jahr lang / oder zum wenigsten vier Wochen in denen Verrich-

richtungen Versuch gethan/ und vo:
seiner Geschickligkeit eine Probe ab
geleget. Welches Mittel man ieder
zeit besser befunden als das exami
niren und die einsmahls auff Univer
sitäten gehaltene Disputationes. Ma
sen bey dem ersten die Examinatore
sich mit vielen Fragen/ die sie öffter
wohl selber / ehe sie darauff studire
zu beantworten nicht gewust/ geschick
machen die Examinandi aber/ ob si
noch so gelehrt seyn / nicht allemah
und eben so bald den Einfall zu denen
auff die Fragen gehörigen gründliche
Antworten haben können. Bey de
andern aber/ wo sie ja noch selbst Au
tores derselben seyn/gemeiniglich meh
Fleiß und Mühe / in Zusammensuch
und Schreibung der Materien / al
Ingenium zu finden ist. Zugeschwei
gen/ daß von einer guten Disputatio
und einem wohlbestandenen Examen
gantz kein fester Schluß auff die Ge
schickligkeit zu einem Amte / wie di
Er

Erfahrung/durch die hernach erfolgte übele Verrichtungen / öffters mit Schaden gelehret/ zumachen sey/und nicht selten die / so sich weder im Examiniren noch Disputiren wohl gehalten / die besten Verrichter abgegeben haben. Jedoch wird bey Ablegung sothaner Probe nicht erfodert / daß einer alsbald die wichtigsten Geschäffte selbigen Amts verrichten könne / oder ihm für einen grossen Fehler ausgeschryen werde/wenn er das nicht weiß/ was er ausser dem Amt unmöglich wissen kan/und mit dem Amt selbst lernen muß. Wie es denn auch die Neben-Beamten an ein- und anderen demselben zugebenden Anleitungen nicht dürffen ermangeln lassen. Und siehet man daraus die beste Tüchtigkeit / wenn einer die Sache leicht begreiffen / und sich alsbald darein finden kan.

Wer nun alsdenn zu einem Amte gelanget/der muß bald Anfangs einen

Cör-

cr... rlichen Eyd ablegen / daß er
... de... urch seine/ noch auch wissent-
... h der Seinigen Einkauffung und
... eschencke darzu kommen / und da
... ergleichen geschehen seyn solte/ er sol-
... es / so bald er es erfahren werde/
Nebst denen/ welche es empfangen/ of-
fenbahren wolle/ widrigenfalls wolle
er der rechten Hand als ein Meiney-
diger verlustig seyn. Dergleichen Eyd
wegen Verkauff und Annehmung
Geschenckes/ müssen auch alle diejeni-
gen/welche ein Amt zu vergeben/ oder
iemanden vorzuschlagen haben / able-
gen / und gleicher Straffe gewärtig
seyn.

Unter denen Räthen sind in diesem
Königreiche die geheimen Räthe die
vornehmsten / welche mit denen
Staats-Sachen/ Kriegs- und Frie-
des-Geschäfften / Bundnüssen/ Be-
richt-Abstattungen der Gesandten/
Besatzungen der hohen Land-Aem-
ter / und anderen dergleichen zu Er-
haltung

haltung des Staats dienenden Verrichtungen zu thun haben. Hierzu wird keiner genommen / der nicht in denen andern Raths-Collegiis einige Jahre bedient gewesen / und also den Zustand des gantzen Königreichs wohl inne hat; überdiß auch in Gesandtschafften öffters gebrauchet worden/und dannenhero von Beschaffenheit anderer Länder und Potenzen genaue und gründliche Wissenschafft eingezogen.

Weil aber in dieser Rath-Stube auch wegen des Kriegs/und wie nicht allein der bevorstehende behutsam und klüglich ohne Schaden und Nachtheil der Unterthanen / hingegen aber mit grossem Abbruch des Feindes/ so wohl zu Wasser als Land zu führen; sondern auch zu Friedes-Zeiten das Königreich allenthalben wider die Feindlichen Ein- und Anfälle zu befestigen/und das Volck zu tapfferen und äusserstem Widerstande geschickt zu machen

machen ist / berathschlaget wird / so werden auch wohlversuchte und verdiente Amirals und Generals mit in diesen Rath gezogen.

Diesen folgen die Policey-Räthe; welches Raths-Collegium in diesem Königreiche absonderlich angeordnet / weil durch Beobachtung guter Policey der göttliche Seegen und das Auffnehmen eines Landes am besten zuwege gebracht wird. Es werden aber diese Räthe / so in Moralibus, Politicis und Oeconomicis trefflich und nutzbahr gelehrte Männer seyn müssen/ zu Verfertigung guter Policey-Ordnungen und zu genauer und embsiger Auffsicht derselben gebrauchet. Ihr Amt erfodert darob zu seyn / daß das Feld allenthalben wohl angebauet und mit nöthigem Saamen besäet / die Wirthschafften wohl und häußlich geführet/ gottlose/ unzüchtige/ liederliche und übel-berüchtigte Leute in keinem Orte

gedul-

geduldet/ die Müßigänger und Faul-
läntzer zur Arbeit angewehnet / die
Landstrassen und Wege sicher und gut
erhalten / die Wasser schiffbahr ge-
machet / Städte und Dörffer mit
guten Herbergen versehen/ die Hand-
lungen zu Wasser als Land auffrich-
tig und embsig getrieben/ Kinder und
Gesinde wohl aufferzogen und gehal-
ten/ die Obrigkeiten gebührends bese-
tzet / die Unwürdigen aus den Aem-
tern gestossen/ Recht und Gerechtig-
keit gehandhabet / die Bösen gestraf-
fet / die Frommen belohnet / und die
Armen verpfleget werden. Kurtz ;
daß es allenthalben Christlich / ge-
recht und ehrlich zugehe. Derowe-
gen müssen sie nicht allein des Jah-
res ordentlich zweymahl wegen Ver-
besserung des Policey-Wesens zu-
sammen kommen / sondern auch jähr-
lich durch das gantze Königreich / ein
jeder in einen gewissen Creyß / doch
nicht alle Jahr einer in einen sondern/
damit

(damit aller Unterschleiff verhütet werde) bald dieser bald wiederumb ein ander in dieser oder jenem / nachdem es der König verordnet / reisen/ und ein gantzes Jahr daselbst verbleiben/ darinn fleißig nachforschen / wie die Policey-Ordnungen in acht genommen werden/ und da selbige hindangesetzet sind / so wohl die Obrigkeit eines ieden Orts / daß sie nicht bessere Auffsicht gehabt / als auch die Ubertretter / zu der darinn ausgesetzten Straffe unnachläßlich ziehen/ und die von dem Könige gemachten und mitgebrachten neuen Ordnungen publiciren lassen; überdis wohl Achtung haben/ ob eines und das andere in dem Policey-Wesen zu verbessern/ und bey ihrer Rückkunfft dieses / wie auch die befundenen Fehler/ und woher dieselben gerühret/ die Ubertrettungen und aufferlegten Bestraffungen in dem Policey-Rath treu- und schrifftlich referiren. Damit sie aber/ weder aus

Liebe

Liebe zu dem Orte/ worinn sie leben/ noch auch aus Eigennutz und Geitz ihr Amt führen/ dürffen sie in keinem andern Orte / als in der Königlichen Residence wohn- oder seßhafft seyn/ und kein Land-Guth/ausser ein blosses Küchen-Güthgen nahe bey derselben haben.

Die dritte Art der Räthe sind die Justitien- oder zu Handhabung der Gerechtigkeit verordneten Räthe/ welche von den Ubertretern der gemachten Gesetze und Ordnungen die verwirckte Straffen unnachläßig abfodern / die Unschuldigen beschützen/ und den Unterdrückten hülffreiche Hand leisten müssen.

Sie werden meistentheils aus denen Creiß- und Stadt-Richtern und Obrigkeitlichen Personen/ welche der Landes-Gesetze wohl kundig/nach den geschriebenen Rechten wohl zu urtheilen wissen / und ihrem Amte treulich und gerecht vorgestanden haben/ ge-

nommen. Mit diesen Justitz - Rä-
then wird nicht allein das Hoffgerich-
te bestellet / und die Creiß - Gerichte
besetzet/sondern sie haben auch die In-
spection über die Königliche Can-
tzeley und deren Bediente / über alle
Creiß- Stadt- und Dorff- Gerichte/
und über das gantze Justitz- Wesen.

Die vierdten sind die Cammer-
Räthe / welche mit den Königlichen
Cammer- und Landes - Einkünfften
und Nutzungen/ deren richtiger Ein-
nahme / wie auch nützlicher Ausgabe
beschäfftiget sind. Sie führen nicht
allein die Auffsicht über alle Cammer/
und zu den Königlichen und Landes-
Einkünfften bestellte Bediente / oder
das gantze Cammer-Wesen/ sondern
müssen auch aller Orten und Enden
von denselben und allen denen/ so auff
dem Lande und in den Städten mit
den Königlichen Einkünfften und Ge-
fällen zuthun haben / die Rechnungen
abnehmen / und wohl Achtung geben/
daß

daß die Königlichen Regalien in keinem Orte Schaden oder Abbruch leiden/ sondern dieselben mit Nutzen exerciret/ die Cammer-Güther in gutem Bau allzeit erhalten/ das Cammer-Wesen auff möglichste Art und Weise verbessert/ und die Cammer- und Rent-Aemter/ wie auch Wirthschafften nur mit tüchtigen und verständigen Personen besetzet werden mögen. In Ansehung sothaner Verrichtungen müssen diese Cammer-Räthe/ aller Königlichen Regalien und rechtschaffener Ausübung derselben/ wie nicht weniger aller Hoff- und Lands-Cammer-Intraden gründlich kundig seyn/ alle Land-Wirthschafften wohl verstehen/ die Bau-Kunst gut inne haben/ die Haushaltung klüglich führen können/ und mit denen Rent- und Rechnungen vortrefflich umzugehen wissen.

Die fünfften sind die Commercien- und Handlungs-Räthe/ welche

schen und der natürlichen Wissenschafften kündigen Männern erkieset.

Die letzten sind die Gesundheits-Räthe. Ihr Amt bestehet darinn/daß sie dahin trachten/ wie alles/ was zur Gesundheit dienlich/ anbefohlen/was aber Kranckheiten verursachen kan/ verboten werde. Dannenhero müssen sie wohl zu sehen/ daß nichts von ungesunden Eß-wahren/als Kranckheiten verursachendem Fleisch/ Fischen/ Gifft bey sich habenden Obst- und und Erd-Gewächsen und anderen übelen Speisen; ingleichen von Frembden/und den/in selbigen Ländern zwar gesunden/ aber in dem Ophirischen Königreiche wegen anderer Beschaffenheit der Menschlichen Cörper nachtheiligen Specereyen verkauffet/ oder zu täglichem Gebrauch verstattet werde; noch auch die Köche/ die sonst gesunden Speisen übel zurichten; die Bier-Brauer das Getrancke ungesund bereiten/ die Weinschencken die

Weine nicht mit solchen Sachen/ welche den Menschen nicht allein lahm und contract machen / sondern auch allmählich verzehren / oder ihm gar plötzlich das Leben nehmen/recht mörderischer Weise mischen. Weßwegen ihnen denn zukommt / so bald sie nur dergleichen schädliche Dinge verspüren/ die Leute dafür durch gedruckte Missiven zu warnen/ bey dem Könige aber das Verbot sothaner Einfuhre und Verkauff auszuwürcken/ und nach dessen Erfolg die Ubertreter zu verdienter Straffe ziehen zu lassen. Jngleichen kommet ihnen zu genaue Obsicht zu haben/daß die Apothecken aller Orten jährlich visitiret/mit einer billichen Taxa und frischen Materialien versehen/mit verständigen Leuten bestellet / die Medicamenta auffrichtig und wohl zu bereitet; die Barbier- und Badstuben mit wohlerfahrnen Wund-Aertzten besetzet/ die zu vieler Leute Kranckheit und Tod / wie auch

Be-

Beraubung ihres Vermögens herumschweiffende Quacksalber / Winckel-Aertzte und Aertztinnen abgeschaffet / hingegen allenthalben nur wohl studirte/gewissenhaffte und kluge Medici zum curiren gelassen/ die Leute von ihnen nicht übersetzet / und mit nicht allzu kostbaren Artzney-Mitteln/ es sey denn/daß es die äusserste Noth erfodere/zur Gesundheit gebracht werden mögen. Vor allen Dingen müssen sie die Beschaffenheit der Lufft / Gewässer / wie auch der ereignenden Kranckheiten wohl beobachten / und da sie etwas ansteckendes befinden/ hierwider dienliche Præservativa und Artzney - Mittel zum gemeinen Nutz alsbald publiciren. Zu dergleichen Gesundheit-Räthen wird in einem jeden Creiße des Königreichs ein wohlerfahrner und kluger Medicus geordnet/und mit ihnen/ wie bey den Policey-Räthen gemeldet worden/jährlich umgewechselt/auch in allen/absonder-

lich grossen Städten ein Medicus in das Raths-Collegium mit genommen; weil man derselben zum gemeinen Besten sehr wohl benöthiget ist.

In allen diesen Rathstuben führet der König selbst das Præsidium, und lässet es keinem von den Räthen zu/es müste denn die gantz unumgängliche Noth es nicht anders verstatten. Dannenhero wohnet er allen Rathschlägen selbst bey/ und sammlet die Stimmen.

Es müssen aber die Rathschläge schrifft- oder mündlich geschehen. Denn / wenn über eine Sache zu rathschlagen / die noch einigen Verzug leidet/verlanget der König/daß ein iedweder seine Meynung schrifftlich/ und zwar nebst den rationibus derselben/iedoch gantz kurtz auffsetzen/und binnen einer gewissen Zeit ihm übergeben soll. Ereignen sich aber Fälle/ worüber sonder Verzug Rath zu halten / muß ein iedweder seine Gedan-

cken

cken mündlich eröffnen / und wird der
Anfang allzeit von den untersten Rä-
then gemachet/hiemit diese nicht/wenn
von den obersten solte angefangen
werden/aus Furcht/oder Ehrerbietig-
und Gefälligkeit / jener Meynung/ ob
sie schon anderer Gedancken wären/
beypflichten und bloße Ja-Herren ab-
geben mögen. Manchmahl forschet
der König auch ausser der Rathstube
seiner Räthe Gedancken aus / indem
er über eine Sache/iedoch solcher Ge-
stalt/als weñ ihm nicht eben viel daran
gelegen wäre/ bald diesen/ bald jenen/
und zwar einen jedweden allein / bey
der Auffwartung oder bey ander Ge-
legenheit fraget / was er hierüber vor
Meynung führe/ und machet alsdenn
selbst / weil er ein Herr von vortreffli-
chem Verstande / vernünfftiger Be-
urtheilung / wie auch durchtriebener
Erfahrung ist/ den Schluß/ und lässet
die sich es jemand von seinen Räthen

vermuthet hätte/denselben zur Execu-
tion gelangen.

Oder / nachdem er einen jedweder
allein ausgeforschet/ ohne das der an-
der etwas davon gewust / lässet er in
Eil den gantzen Rath zusammen ruf-
fen / und träget eben diese Sache zu
mündlicher Berathschlagung vor.

Durch diese itzt-erwehnte Arten
der Rathschläge erfähret der König
aller seiner Räthe Eigenschafften/und
weiß / welche besser Schrifft = oder
mündlich / besser in Eyl oder lang-
sam / besser in der Versammlung o-
der allein Rath geben können. Er
bemercket auch ihre Affecten/und sie-
het/welche furchtsam uñ erschrocken o-
der freymüthig/welche hitzig und über-
eilend oder bedächtlich / welche eines
geschwinden oder langsamen Ingenii,
welches letztere Gedancken besser als
die ersten/ oder ob sie beyde einander
gleichstimmig seyn/ und/welcher ihme
mehr zu gefallen / als dem gemeinen

Wesen

Wesen zum besten Rath ertheile. Absonderlich unterlässet er nicht nachzufragen / warumb diejenigen / so ausser der Versammlung anderer Meynung / als in derselben gewesen / solche geändert haben. Da auch manche Geschäffte vielen Räthen gemein / werden selbige nicht in einer / sondern allen Rath-Stuben tractiret und also aus dem Grunde erörtert. Oder / da dergleichen Sachen von wichtiger Heimligkeit / werden entweder nur die geheimen Räthe / oder nur die besten aus iedwedem Collegio, und welche in dergleichen Sachen erfahren / oder am verschwiegensten seyn / darzu genommen / damit alle Gefahr der Ausbreitung verhütet werden möge.

Und nachdem der König die Stimmen selbst einholet / wird er niemahls / ehe und bevor er seiner Räthe Gedancken gehöret / seine Meynung entdecken; iedoch lässet er einem ieglichen ..n / welcher im votiren anders Sin-

nes gewesen/ zu eröffnen / warum er des Königes Meynung nicht vor dienlich halte? Wie denn der König/wenn er bessere Gründe höret / derselben nicht eigensinnig anhänget/noch auch die für die besten Räthe hält / welche allzeit ihm Beyfall geben/sondern die am klügsten rathen / und den Wohlstand seines Reichs und der Unterthanen am besten beobachten.

Ausser diesen in den gedachten Collegiis befindlichen Räthen / werden auch andere Bediente/so wohl zu Friedes- als Krieges- Zeiten gebrauchet. Zu jenen gehören die Creiß-Stadt- und Dorff-Richter / zu diesen die hohen Kriegs-Officirer zu Wasser als Land / zu beyden Zeiten aber die Gesandten.

Denn ausser dem Hoff-Gerichte ist in einem iedweden Creiße des Königreiches / ein so genandtes Creiß-Gerichte angeordnet/welches mit denen/ bey [illegible] Justiz-Räthen und vorher

Wesen zum besten Rath ertheile. Absonderlich unterlässet er nicht nachzufragen / warumb diejenigen / so ausser der Versammlung anderer Meynung / als in derselben gewesen / solche geändert haben. Da auch manche Geschäffte vielen Räthen gemein / werden selbige nicht in einer / sondern allen Rath-Stuben tractiret und also aus dem Grunde erörtert. Oder / da dergleichen Sachen von wichtiger Heimligkeit / werden entweder nur die geheimen Räthe / oder nur die besten aus iedwedem Collegio, und welche in dergleichen Sachen erfahren / oder am verschwiegensten seyn / darzu genommen / damit alle Gefahr der Ausbreitung verhütet werden möge.

Und nachdem der König die Stimmen selbst einholet / wird er niemahls / ehe und bevor er seiner Räthe Gedancken gehöret / seine Meynung entdecken ; iedoch lässet er einem ieglichen ... / welcher im votiren anders Sin-

nes gewesen/ zu eröffnen / warum er des Königes Meynung nicht vor dienlich halte? Wie denn der König/wenn er bessere Gründe höret / derselben nicht eigensinnig anhänget/noch auch die für die besten Räthe hält / welche allzeit ihm Beyfall geben/sondern die am klügsten rathen / und den Wohlstand seines Reichs und der Unterthanen am besten beobachten.

Ausser diesen in den gedachten Collegiis befindlichen Räthen / werden auch andere Bediente/so wohl zu Friedes- als Krieges- Zeiten gebrauchet. Zu jenen gehören die Creiß-Stadt- und Dorff- Richter / zu diesen die hohen Kriegs-Officirer zu Wasser als Land / zu beyden Zeiten aber die Gesandten.

Denn ausser dem Hoff- Gerichte ist in einem iedweden Creiße des Königreiches / ein so genandtes Creiß-Gerichte angeordnet/welches mit denen/ bey [illegible] Räthen und vor-

her erwehnten Requisitis wohl aus-
gerüsteten / und in demselbigen Creiß
gebürtigen Männern adelichen und
bürgerlichen Standes in gleicher An-
zahl / von dem Könige selbst besetzet
ist.

Für dieses Gerichte gehören alle
zwischen denen Edelleuthen und derer
Bedienten / wie auch zwischen denen
Städten selbigen Creißes entstande-
ne Strittigkeiten/ sie mögen Namen
haben und von einer Art seyn / wie sie
immermehr wollen ; bevoraus aber
alle auff dem Lande vorfallende pein-
liche Gerichts-Händel und deren Be-
straffungen. Denn wie in diesem gan-
tzen Königreiche keine Erb-Gerichte
und Erb-Richter zufinden/damit nicht
so wohl der Tüchtige als Untüchtige
zum Richter-Amt gelangen möge/al-
so sind die Hals-Gerichte denen von
[illegible]del und höhern Landsassen gantz
[illegible]icht zugelassen / und wird dadurch
[illegible]ütet/ daß wo nicht alle/ doch viele

Misssethäter[um der grossen peinlichen Gerichts-Unkosten entübriget zu seyn/ oder die sonst nutzbare Unterthanen nicht zu verliehren]entweder nicht eingezogen/ noch mit Wissen und Willen aus dem Gefängnüsse gelassen/ zum wenigsten ihnen nicht durch nachlässige Verwahrungen Gelegenheiten zum Entwischen und Loßbrechen gegeben werden. Bey diesen Gerichten aber führet allzeit einer von Adel das Præsidium, iedoch solcher Gestalt/ daß er vor sich sonst nichts/ ausser die Flüchtigen in Verwahrnüß nehmen zu lassen/ allein thun kan/ sondern alles mit Genehmhabung der andern Creiß-Gerichts-Beysitzer vornehmen muß.

Von diesem Creiß-Gerichte werden in einem iedweden Dorffe die Gerichte mit denen darinn befindlichen frömmsten und verständigsten Bauern bestellet/ welche die ihnen überlassenen Fälle und Gerichts-

Hän-

Händel nach denen vorgeschriebenen Gesetzen entscheiden müssen.

Die Stadt-Gerichte besetzet in manchen Orten der König selbst / in andern vermöge ertheilter Königlichen Freyheit / die Stadt-Obrigkeit / als welche die Gerichte zugleich mit zu verwalten hat / und dieses entweder mit / oder ohne Bestätigung des Königes. Hierzu werden Gottsfürchtige / redliche / wahrhafftige / wohlgelehrte / Rechts-Verständige / oder in Ermangelung dieser / durch lange Erfahrung durchtriebene / dem Geitz gantz nicht ergebene / noch allzu hitzige und zänckische Männer genommen. Diese müssen iedermann einen freyen Zutritt gönnen / sich aber doch nicht gemein machen / und dadurch in Verachtung setzen. Sie müssen die Affecten wohl zähmen / und den Zorn auch gegen die / welche sie vor böse halten / nicht blicken lassen / noch auch gegen die Elenden sich allzu weich oder wehmüthi-

müthig erweisen / vielweniger gegen die Mächtigern furchtsam seyn / und ihnen durch die Finger sehen / und in alles ihr Begehren willigen / sondern allzeit ein unerschrockenes Gemüth/ und unverändertes Gesichte haben/ damit niemand ihre Gedancken oder Gemüths-Neigungen daraus abnehmen könne.

Bey allen Gerichten und Obrigkeitlichen Diensten wird insgemein verhütet/daß nicht Vater und Sohn/ noch Schwieger-Sohn/Brüder und Schwäger zugleich darzu genommen werden/ wie aber alle Beamten/ also müssen absonderlich Gerichts-Personen den oben gedachten Amts-Eyd ablegen.

Zu hohen Kriegs-Officirern zu Wasser als Land lieset der König solche Männer aus / welche eines Christlichen und Gottseeligen Wandels/ wohlerfahren/von guter Natur/ klug in Rathschlägen / beherzt und

ge-

geschwind/ wie auch glücklich in Ausübung derselben / zu Erfindung allerhand Krieges-Liste geschickt seyn / des Feindes Absehen gar wohl auszuforschen, seinen Anschlägen zuvor zu kommen / die Gelegenheiten zum Treffen und Schlagen wohl zu beobachten/ Wind und Wasser/und alle Vortheile listig abzugewinnen wissen; die bey den Soldaten durch gutes Regiment und richtige Besoldung in grossem Ansehen und Liebe / bey den Feinden wegen öffters zu Wasser oder Land glücklich und sigreich vorgenommenen Treffen oder Schlachten sich in Furcht und Schrecken / bey den Unterthanen durch gute Kriegs-Disciplin in Achtbarkeit gesetzet/ und dem Vaterlande und ihrem Konige zu Liebe / allein um Ehre und ausgesetzten Sold iederzeit treu gedienet haben.

In Gesandschafften werden kluge und durchtriebene Männer von bekandter und öffters geprüfeter Treue/

von

von sonderbarer Erfahrnüß / Glücke und Geschickligkeit in Ausrichtungen der anvertraueten Geschäffte / und von einer durchdringenden Beredsamkeit gebrauchet. Welche des Hofes und gantzen Staats/wie auch der Sprache desselben Landes/wohin sie geschicket werden / wohl kundig; die von dem auszuführendem Wercke gründliche Wissenschafft haben / die ihn ihren Sachen verschwiegen und verborgen seyn / ihres Hertzens Gedancken weder mit Worten noch Wercken Minen und Geberden eröffnen oder verrathen / die mit denen Wissenschafften / zu welchen der Potentat / an den sie geschicket werden / grosse Liebe und Neigung träget/trefflich wohl ausgerüstet seyn / und denselben wohl zu gewinnen und einzunehmen wissen. Die allzeit auff die Wohlfarth ihres gründlich innehabenden Staats bedacht sind / und die zu Beförderung derselben dienende

Zeit

Zeit und Gelegenheit nicht verabsäumen/ noch einige Mittel zu Erhaltung derselben spahren. Weßwegen denn auch/ so viel möglich/Leute von guten Vermögen/und die/wenn es die Noth erfodert/ von dem Ihrigen/ dem Vaterlande zu Liebe und Bestem / einen Vorschuß zuthun willig und bereit seyn/darzu genommen werden. Wie aber einem ieden Gesandten oblieget/ sich der mitgegebenen Instruction in allem gemäß zu verhalten / und auff keinerley Weise davon abzuweichen/ also müssen sie auch bey ihrer Rückkunfft nicht allein von ihren Verrichtungen ausführlichen Bericht abstatten/sondern auch eine politische Beschreibung des gantzen Staats und Hofes/absonderlich aber des Königes und aller Bedienten/ und derer Furcht und Hoffnung/ wie auch eines ieden Haß und Liebe zu dem Ophirischen Könige / deren Gemüths-Neigungen / und wie des Staats-und eines

nes ieden Heimligkeiten am besten auszuforschen und ihr Gemüth zu gewinnen sey/ in das Königliche Archiv liefern.

Alle die bißher erzählte und sonst andere hohe und niedrige Beamte in dem gantzen Königreiche sind mit wohl außkommentlichen und gewissen / allein in baarem Gelde bestehenden Besoldungen versehen / und ihnen gantz keine Accidentia zugeschlagen / wordurch sie denn / weil ihnen das jährliche Einkommen gewiß/ und sich ein Jahr so hoch als das andere beträget/ ihre Haußhaltung darnach gantz wohl einrichten und richtig führen können. Uberdiß ist ihnen / absonderlich aber den Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen/ hiedurch die gröste Gelegenheit / allerhand ungerechte Fündlein / viele Accidentien zu machen und auffzubringen / weil sie nichts davon zu geniessen haben abgeschnitten / dürffen auch nicht mit

ihr...

ihrem Schaden erfahren / daß ihnen bey der Dienst-Annehmung das jährliche Einkommen der Accidentien weit höher angeschlagen worden/ alß sie es hernach in der That befinden. Hiemit sie aber nicht durch das gantze Jahr auff ihr Einkommen warten und genöthiget werden dürffen / bey Kauffleuten / Cramern und Handwerckern ihre Nothdurfft/ nicht ohne mercklichen Schaden (indem ihnen der Nachsicht halber der Preiß höher angeschlagen wird) außzunehmen und Credit zu machen/ wird ihnen die Besoldung aus der Cassa desjenigen Amts/ wobey sie bedienet seyn / monathlich gereichet. Massen denn deßwegen bey allen Aemtern und Gerichten die in baarem Gelde einlauffende Einkünffte / Accidentia und Sporteln in diese Cassen eingebracht/ und von den Einbringenden die Summen und Ursachen / warum solche gegeben worden / mit ihren eigenen

Hän-

Händen / oder / da sie nicht schreiben können / durch einen erbethenen und mitgebrachten guten Freund / nebst Beyfügung ihrer Nahmen / in ein gewisses foliirtes Buch / umb allen Unterschleiff zu verhüten / eingetragen werden müssen.

Das 6. Capitel.

Von den Gesetzen ins gemein.

Die in vorhergehendem Capitul erzehlte / wie auch alle Beamte und Bediente müssen bey allen ihren Verrichtungen auff die / so wohl ihnen selbst als auch den Unterthanen vorgeschriebene Ordnungen und Gesetze ihr vornehmstes Absehen haben; dannenhero wird es nöthig seyn / dieselben / und wo nicht alle / doch die ungemeinsten und vornehmsten mitzutheilen; absonderlich / weil aus demselben die gantze Verfassung des Kö-

nigreichs oder Regiments am besten wird können erkennet werden.

Ehe wir aber dieses bewerckstelligen/wollen wir vorher von den Ophirischen Gesetzen ins gemein melden/ daß dieselben auff das Gött-und natürliche-Recht/ wie auch sonst auff die gesunde Vernunfft gegründete / und nach Beschaffenheit des Staats und der Einwohner Gemüther wohl abgefaßte und wider die Ubertretungen mit gebührenden und übereinstimmenden Straffen / befestigte Gesetze seyn/wodurch alles Böse abgeschaffet/ und hingegen alles Gute zu Erhalt- und Auffnehmung des gemeinen Bestens eingeführet wird.

Der Urheber derselben ist ein Ophirischer und bey dem gantzen Königreich annoch in grossem Ruhm und preißwürdigen Andencken schwebender König / Nahmens Zadick gewesen/ welcher nicht allein Recht und [illegible]echtigkeit ernstlich gehandhabet/ in

in den Gött = und natürlichen Rechten sehr wohl erfahren / seines Königreichs und Staats / und der Unterthanen Gemüther wohl kundig gewesen / auch wie gute Gesetze zu machen / gründliche Wissenschafft gehabt ; sondern auch grund-gelehrte Männer von dergleichen Beschaffenheit / zu Verfertigung dieses hochwichtigen und zu des gantzen Königreichs Wohlfarth gereichenden Wercks gebrauchet hat.

Anfangs sind die alten Gesetze alle wohlbedächtlich durchlesen / und die von andern Staaten abgeborgete / dem Ophirischen Königreiche aber wegen anderer Beschaffenheit des Staats und derer von gantz anderem Gemüth befindlichen Unterthanen unnütze / ja höchst-schädliche / wie auch andere von gleichem Werth / und nicht auff Recht und Gerechtigkeit genugsahm gegründeten Gesetze außgemustert und abgeschaffet / die anderen aber behalten worden.

Her-

Hernach haben aus allen Creyssen die eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten schrifftlich müssen eingeschicket werden / aus welchen die auff das Gött- und natürliche Recht gegründete / oder nicht wider dasselbe gelauffene / und die zu Nutzen desselben Creysses / in welchem sie beobachtet worden / dienende / zu Gesetzen seyn gemachet / die Ungerechten und Unvernünfftigen aber gäntzlich verworffen und anbey diese Verordnung gemachet worden / daß hinführo keine Gebräuche und Gewohnheiten mehr eingeführet / sondern bloß nach den geschriebenen Gesetzen gesprochen / oder / da etwas in den Gesetzen unentschiedenes vorliesse / solches alsbald an den König zu dessen Entscheidung berichtet werden solte / auff daß hierdurch der Deckmantel / unter welchem die nach Freund- oder Feindschafft / Gaben und Geschencke außsprochene Urthel verborgen worden / gäntzlich abgethan seyn möchte.

M Weil

Weil aber zu Erhaltung des Landes Wohlfarth noch mehrere nöthig gewesen / hat man noch andere hinzu gesetzet / und allzeit das Gött-und natürliche Recht zum Grunde geleget/ und auff den Nutzen des gemeinen Wesens das Absehen gerichtet ; und da einige in den göttlichen Gerichts-Gesetzen sich zu des Königreichs Ophir Regiments-Form und der Unterthaner Gemüther geschicket / solche vor andern angenommen/ und hierinn desto sicher zu gehen vermeynet/ weil selbige von GOtt dem gerechtesten und weisesten Gesetz-Geber selbst gegeben worden.

Dieser Gesetze sind nicht viel/doch auch nicht wenig / und darunter gantz keine unnütze oder überflüßige zu finden.

Sie sind alle kurtz / leicht zu verstehen / und in der Ophirischen Sprache geschrieben/damit niemand mit der Unwissenheit oder Unverstand sich entschuldigen könne / noch auch

der / bey Publicirung der Gesetze zuhabende Endzweck / nehmlich daß solche zu jedermans Wissenschafft kommen mögen / hierdurch gehindert / und damit so wenig als mit keinen Gesetzen / weil bey beider Gelegenheit niemand wissen kan / was zu thun oder zu lassen / außgerichtet werde.

Alle diese Gesetze sind mit gewissen / außgedrückten / nach proportion der Mißhandlung eingerichteten / zu Besserung der Bösen / zu Sicherheit und Beschirmung der Frommen / und zu aller Beyspiel und Schrecken dienenden Straffen befestiget. Wie denn auch umb die Unterthanen zu unverrückter Haltung derselben desto mehr zu bewegen / bey einem jeden die Ursache / Gerecht- und Billigkeit / Nutzen und Nothwendigkeit mit wenig Worten gezeiget werden.

Weil nun diese Gesetze mit reiffer Uberlegung und wohlgegründeter Vernunfft gegeben worden / wird

auch steiff und fest darüber gehalten/ und gantz keine Veränderung vorgenommen/ damit man nicht anderer Orten muthmassen möge/ es wären solche entweder nicht nach Recht und Billigkeit/ noch Beschaffenheit des Staats und Einwohner Gemüther eingerichtet/ und dannenhero denselben unmöglich nachzuleben/ oder der Gesetz-Geber und Regent müsse selber darüber nicht halten/ und mehr eines wanckelbahren/ als beständigen/ mehr eines barmhertzigen als gerechten Gemüths seyn/ zum wenigsten nicht wissen/ wo? wie und wenn? seinem Lande und Unterthanen besser mit Gerechtigkeit als Gnade/ oder besser mit dieser als jener gedienet sey.

Von diesen Gesetzen ist ein nicht allzu grosses auff gemeine Landes-Unkosten gedrucktes Gesetz-Buch außgefertiget/ und diese Verfügung geschehen/ daß von denen darinn enthaltenen Bürgerlichen Gesetzen

der / bey Publicirung der Gesetze zu-habende Endzweck / nehmlich daß solche zu jedermans Wissenschafft kommen mögen / hierdurch gehindert / und damit so wenig als mit keinen Gesetzen / weil bey beider Gelegenheit niemand wissen kan / was zu thun oder zu lassen / außgerichtet werde.

Alle diese Gesetze sind mit gewissen / außgedrückten / nach proportion der Mißhandlung eingerichteten / zu Besserung der Bösen / zu Sicherheit und Beschirmung der Frommen / und zu aller Beyspiel und Schrecken dienenden Straffen befestiget. Wie denn auch umb die Unterthanen zu unverrückter Haltung derselben desto mehr zu bewegen / bey einem jeden die Ursache / Gerecht- und Billigkeit / Nutzen und Nothwendigkeit mit wenig Worten gezeiget werden.

Weil nun diese Gesetze mit reiffer [Ü]berlegung und wohlgegründeter . . aunfft gegeben worden / wird

auch steiff und fest darüber gehalten/ und gantz keine Veränderung vorgenommen/ damit man nicht anderer Orten muthmassen möge / es wären solche entweder nicht nach Recht und Billigkeit / noch Beschaffenheit des Staats und Einwohner Gemüther eingerichtet / und dannenhero denselben unmöglich nachzuleben/ oder der Gesetz-Geber und Regent müsse selber darüber nicht halten/ und mehr eines wanckelbahren/als beständigen/mehr eines barmhertzigen als gerechten Gemüths seyn/ zum wenigsten nicht wissen/ wo? wie und wenn? seinem Lande und Unterthanen besser mit Gerechtigkeit als Gnade/ oder besser mit dieser als jener gedienet sey.

Von diesen Gesetzen ist ein nicht allzu grosses auff gemeine Landes-Unkosten gedrucktes Gesetz-Buch außgefertiget / und diese Verfügung geschehen / daß von denen darinn enthaltenen Bürgerlichen Gesetzen

viertel-jährlich/ so wohl bey den Gerichten / als auch bey den Zünfften in den Städten/ ein Theil und also in einem Jahr alle; die Peinlichen aber in den Kirchen/ nach geendigten Catechismus-Predigten auff einmahl/ öffentlich abgelesen werden. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit oder dem schwachen Gedächtnüß entschuldigen möge / ist in jedwedes Gerichte und Zunfft ein Exemplar geschicket worden / auff daß ein jedweder nach Verlangen/ bey ereigneten Fällen nachschlagen / und sich Raths erhohlen könne. Wie denn auch/ als dieses Buch gedrucket worden/ denen/ in eines jedweden Creysses/ Haubt-Stadt befindlichen Buchhändlern etliche tausend Exemplaria nachzuschiessen/ mit dem Bedinge zugelassen worden/ daß sie dasselbe umb einen leichten und beygedruckten Preiß verkauffen müssen / und es also auch

 nicht

Nicht allzu bemilttelte Leute mögen einschaffen können.

Die aber von neuen wegen der in diesem Buche noch nicht entschiedenen Fälle gemachten Gesetze werden Anfangs auff öffentlicher Cantzel abgelesen/ hernach auff den Kirch-Thüren / Rathhäusern / Börsen / öffentlichen Marckt-Plätzen / Gerichts-Oertern / Schencken / Stadt-Thoren / und in allen Oertern / wo eine grosse Zusammenkunfft des Volckes zu seyn pfleget / angeschlagen/ und also zu jedermans Wissenschafft gebracht.

Das 7. Capitel.

Von den Grund-Gesetzen des Reichs.

NAch dem wir von den Ophirischen Gesetzen insgemein gehandelt/ müssen wir anietzo der gmachten Ordnung nach/ aus den Ophirischen Gesetzen und Ordnungen insonder-

derheit/ die wichtigsten oder vielmehr deren Innhalt mittheilen / da wir denn auch zugleich die zu besserer Verständnüß und Wissenschafft derselben/wie auch ein- und anderer Verfassung / dienliche Beschreibungen und Nachrichte nothwendig beyfügen müssen.

Wir machen aber hierzu den Anfang mit den Grund- Gesetzen des Reichs. Denn obzwar solche nicht eigentlich vor Gesetze/ sondern vor gewisse zwischen den Regenten und Unterthanen gemachte Verträge oder Verabredungen zuhalten seyn/wollen wir sich doch dieses insgemein / und auch im Königreich Ophir angenommenen Namens mitgebrauchen / bevoraus/ da selbige der Verbindligkeit wegen / den Gesetzen gantz nahe kommen.

Hierauff müssen wir nun berichten/ daß dieses Königreich ein Wahl-Königreich sey / und niemand als

durch ordentliche Wahl der / zu diesem Actu geordneten vornehmsten Staaten des Reichs / gelangen kan.

Diese Wahl ist also gemäßiget/ daß / wenn die Könige eine recht-Christliche und den Grund-Gesetzen gemässe Regirung geführet/ derer Königliche Printzen / wofern sie zur Regirung geschickt seyn / nicht übergangen werden; oder/ so dieselben aus erheblichen Ursachen übergangen werden müssen / oder die Königliche Linie außgestorben/ dennoch auff die nähesten Königlichen Anverwandten/ oder folgende Linie die Wahl gerichtet werde.

Auff solche Weise / und weil dieses Königreich nicht erblich ist / werden die erwählten Könige/ und ihr gantzes Hauß und Anverwandten bewogen/ daß sie in Aufferziehung ihrer Printzen nicht nachläßig / sondern sie vielmehr zur Wahl und Königlichen Re-

gie-

gierung geschickt zu machen / äusserst bemühet seyn. Weil sie sich aber auch die Hoffnung machen können / daß wegen des / bey der Wahl auff die Königlichen Printzen zuhabenden Absehens / ihre Printzen dermahleins ihre Nachfolger werden können / und dieses was sie in dem Regiment gutes gestifftet / auch ihrem Hause zum besten gereichen kan / sind sie nicht auff die Bereicherung ihres Hauses / sondern auff die Beföderung des gemeinen Bestens bedacht.

Umb dieses alles desto besser zuerhalten / muß jedweder König bey der Wahl eydlich versprechen : Daß er nicht allein selbst ein recht Christliches Leben und Regiment zum Auffnehmen des gemeinen Bestens führen / sondern auch seine Königlichen Kinder / absonderlich aber die Printzen in der wahren Christlichen Religion und ungeheuchelten Gottesfurcht zum Nutzen

des Königreichs aufferziehen.

Daß er die Erweiterung des Königreichs auff keinerley Weise suchen / und deßwegen keinen Krieg anfahen / hingegen aber die Gräntzen des Königsreichs erhalten / und von demselben nicht das geringste / weder durch Frieden-Schlüsse / noch sonst auff andere Weise veräussern oder verpfänden ; Daß er die Gerechtigkeit ohn Ansehen der Person handhaben/ und

Daß er alle von denen vorigen Königen/entweder dem gantzen Königreich/ oder einem jedwedenUnterthan/insonderheit aus gerechten Ursachen gegebene Privilegia treulich halten/uñ den/so zu Auffhebung eines/auch nur des geringsten/rathen würde/ so fort von seinem Amte verstossen / und aller König Gnade unwürdig erklären wolle.

Die Erweiterung des ohndem überaus grossen Königreichs muß deßwegen der König versprechen zu unterlassen/

gierung geschickt zu machen / äusserst bemühet seyn. Weil sie sich aber auch die Hoffnung machen können / daß wegen des / bey der Wahl auff die Königlichen Printzen zuhabenden Absehens / ihre Printzen dermahleins ihre Nachfolger werden können / und dieses / was sie in dem Regiment gutes gestifftet / auch ihrem Hause zum besten gereichen kan / sind sie nicht auff die Bereicherung ihres Hauses / sondern auff die Beföderung des gemeinen Bestens bedacht.

Umb dieses alles desto besser zuerhalten / muß jedweder König bey der Wahl eydlich versprechen: Daß er nicht allein selbst ein recht Christliches Leben und Regiment zum Auffnehmen des gemeinen Bestens führen / sondern auch seine Königlichen Kinder / absonderlich aber die Printzen in der wahren Christlichen Religion und ungeheuchelten Gottesfurcht zum Nutzen

des Königreichs aufferziehen.

Daß er die Erweiterung des Königreichs auff keinerley Weise suchen / und deßwegen keinen Krieg anfahen / hingegen aber die Gräntzen des Königsreichs erhalten / und von demselben nicht das geringste / weder durch Frieden-Schlüsse / noch sonst auff andere Weise veräussern oder verpfänden; Daß er die Gerechtigkeit ohn Ansehen der Person handhaben/ und

Daß er alle von denen vorigen Königen/entweder dem gantzen Königreich/ oder einem jedweden Unterthan/insonderheit aus gerechten Ursachen gegebene Privilegia treulich halten/uñ den/so zu Auffhebung eines/auch nur des geringsten/rathen würde/ so fort von seinem Amte verstossen / und aller König Gnade unwürdig erklären wolle.

Die Erweiterung des ohndem überaus grossen Königreichs muß deßwegen der König versprechen zu unterlassen/

lassen/damit es nicht durch allzu weit-läufftige Gräntzen und Wegen der vielen Nachbahrn in öfftere Kriege verwickelt werde; ingleichen / daß es zu seiner Erhaltung vor sich selbst genug seyn / und nicht einem andern durch den Krieg darzu gebrachten/und vorher verwüstetem Lande mit seinen Einkünfften auffhelffen dürffe / oder der König nicht mehr des neuen Antheils bestes befödere / als des gantzen Königreichs/ oder sich gar suche durch jenes erblich zu machen.

Das 8. Capitel.

Von denen das Religions-Wesen und unterschiedliche Glaubens-Genossen angehenden Gesetzen.

ZU Anfang dieser Beschreibung ist gemeldet worden / daß nicht alle Einwohner und Unterthanen der wahren Christlichen Religion ergeben

seyn / sondern auch viele/ so zu andern Religionen sich bekennen / ingleichen auch zu den / vermöge derer noch von den Vorfahren ertheilten Privilegien/ geduldet werden. Damit nun dieses keine Mißhelligkeit unter den unterschiedenen Glaubens-Genossen / noch auch eine Zerrüttung im Regiment verursachen möge/ist ernstlich verbothen/ bey Straffe aus dem Königreiche verjagt zu werden, daß keiner den andern deßwegen weder mit Worten noch Wercken schimpfflich oder übel tractiren solle. Wie denn auch aus eben den Ursachen/allen durchgehends die freye und öffentliche Religions-Ubung nach Art und Gebrauch ihrer Kirche/ und/ wie es in denen Orten/ wo ein Landes-Herr dergleichen Glaubens-Bekäntnüß zugethan ist/ zu geschehen pfleget / verstattet ist. Dannenhero weiß man allhier von keiner herrschenden noch gedruckten Religion / noch auch von der daher-

rühren-

lassen/damit es nicht durch allzu weitläufftige Gräntzen und Wegen der vielen Nachbahrn in öfftere Kriege verwickelt werde; ingleichen/daß es zu seiner Erhaltung vor sich selbst genug seyn/ und nicht einem andern durch den Krieg darzu gebrachten/und vorher verwüstetem Lande mit seinen Einkünfften auffhelffen dürffe/ oder der König nicht mehr des neuen Antheils bestes befödere/ als des gantzen Königreichs/ oder sich gar suche durch jenes erblich zu machen.

Das 8. Capitel.

Von denen das Religions-Wesen und unterschiedliche Glaubens-Genossen angehenden Gesetzen.

ZU Anfang dieser Beschreibung ist gemeldet worden/ daß nicht alle Einwohner und Unterthanen der wahren Christlichen Religion ergeben

 seyn/

seyn / sondern auch viele/ so zu andern Religionen sich bekennen / ingleichen auch zu den / vermöge derer noch von den Vorfahren ertheilten Privilegien/ geduldet werden. Damit nun dieses keine Mißhelligkeit unter den unterschiedenen Glaubens-Genossen / noch auch eine Zerrüttung im Regiment verursachen möge/ist ernstlich verbothen/ bey Straffe aus dem Königreiche verjagt zu werden, daß keiner den andern deßwegen weder mit Worten noch Wercken schimpfflich oder übel tractiren solle. Wie denn auch aus eben den Ursachen/allen durchgehends die freye und öffentliche Religions-Ubung nach Art und Gebrauch ihrer Kirche/ und/ wie es in denen Orten/ wo ein Landes-Herr dergleichen Glaubens-Bekäntnüß zugethan ist/ zu geschehen pfleget / verstattet ist. Dannenhero weiß man allhier von keiner herrschenden noch gedruckten Religion / noch auch von der daher-

rühren-

rührenden Verbitterung der Gemüther.

Umb diese desto mehr zu verhüten/ darff niemand / er sey geist-oder weltlichen Standes / und von was für Religion er wolle / sich unterstehen/ Leute von anderer Religion zu seinem Glauben zu bereden/ oder mit Geschencken und grossem Versprechen zu bringen/ oder gar mit Macht zu zwingen / bey Straffe schimpfflicher Landes-Verweisung und Verlust alles seines Vermögens.

Wenn aber jemand aus eigenem Bewegnüß und Trieb seines überzeugten Gewissens sich zu einer andern Kirche begeben wil/ mag er ohne einige Hindernüß auff- und angenommen werden/ und darff ihm deßwegen niemand was in den Weg legen oder schimpfflich tractiren/ bey Verlust des ehrlichen Nahmens.

Von den Religionen darff in [illegible]nem Gelach / noch auch in anderen

ren Zusamenkünfften disputiret werden / und wird der Anfänger dergleichen Zanckes auff einem Monath lang mit dem Zuchthause bestraffet. Verlanget aber ein Widriggesinnter / daß ihm der andere von seinem Glaubens-Bekäntnüß eine Nach- und Unterricht geben solle / ist es ihm erlaubet / oder / da er es nicht thun wil / mag er ihn in seine Kirche verweisen. Wie denn auch einem jedweden frey stehet / seines Glaubens Bekäntnüß von sich selbst abzulegen / nur daß er sich des Disputirens enthalte.

Wie weit und auff was für Art und Weise den Herren Geistlichen auff der Cantzel und in den Schrifften die Widriggesinnte zu widerlegen zu gelassen sey / ist im ersten Theil gemeldet worden.

Von diesen geduldeten Religionen darff keine jemand andern / der nicht derselben vollkommentlich zugethan ist / unter dem Nahmen der

Glau-

Glaubens-Genossen dulden oder
... gen/ sondern da einige andere sich
mit einmischen wollen/ sind sie verbun-
den solches alsbald dem Könige zu ent-
decken / wofern sie nicht ihre Gewis-
sens-Freyheit verliehren wollen.

Niemanden von den Königlichen
Räthen/ oder auch andern/ sie mögen
seyn wer sie wollen/ ist erlaubet wegen
Auffheb- oder Kränckung sotha-
ner Gewissens-Freyheit / Rath
zu ertheilen/ oder Ansuchung zu
thun/bey Bestraffung jener/mit dem
Verlust des Amts und aller fernern
Königlichen Gnade / dieser aber/ mit
der Landes-Verweisung.

Allen Christen insgemein ist ernst-
lich befohlen den Sonntag mit ge-
bührender Andacht und einem
Christlichen Lebens-Wandel zu be-
gehen. Derowegen

Wer des HErrn Tag Gewinns-
halber oder aus Ruchlosigkeit enthei-
liget / der muß wegen des ersten zehn-
fältig

fältig so viel / als er mit seiner Arbeit verdienet / dem Gottes-Hause / wohin er gehöret / zu Nutze erlegen / wegen des letztern aber ein gantzes Jahr in dem Zuchthause zu gleichmäßigen Nutzen arbeiten / überdis aber ein gantzes viertel Jahr alle Sonntags- und Wochen-Predigten / in einem absonderlichen dergleichen Ubertretern zugeeigneten und erhabenem Orte / die Sonntags-Schänderey genennt / allwo sie von allen in der Kirche gesehen werden können / anhören.

An diesem Tage darff niemand / ausser dringender Noth / welche er der Obrigkeit iedes Orts / zu Erhaltung eines Passes anmelden muß / eine Reise antreten / die aber auff der Reise begriffen / dürffen von denen Oertern / wo sie zu kommen / unter währendem Gottes-Dienst nicht abreisen / wie denn deßhalb in den Städten alle Thore / und auff den Dörffern alle Schläge gesperret seyn / unterstehet

sich

Glaubens-Genossen dulden oder hegen/ sondern da einige andere sich mit einmischen wollen/ sind sie verbunden solches alsbald dem Könige zu entdecken / wofern sie nicht ihre Gewissens-Freyheit verliehren wollen.

Niemanden von den Königlichen Räthen/ oder auch andern/ sie mögen seyn wer sie wollen/ ist erlaubet wegen Auffheb- oder Kränckung sothaner Gewissens-Freyheit/ Rath zu ertheilen/ oder Ansuchung zu thun/ bey Bestraffung jener/ mit dem Verlust des Amts und aller fernern Königlichen Gnade / dieser aber/ mit der Landes-Verweisung.

Allen Christen insgemein ist ernstlich befohlen den Sonntag mit gebührender Andacht und einem Christlichen Lebens-Wandel zu begehen. Derowegen

Wer des HErrn Tag Gewinns-halber oder aus Ruchlosigkeit entheiliget / der muß wegen des ersten zehnfältig

fältig so viel / als er mit seiner Arbeit verdienet/ dem Gottes-Hause/ wohin er gehöret/ zu Nutze erlegen / wegen des letztern aber ein gantzes Jahr in dem Zuchthause zu gleichmäßigen Nutzen arbeiten / überdis aber ein gantzes viertel Jahr alle Sonntags- und Wochen-Predigten / in einem absonderlichen dergleichen Ubertretern zugeeigneten und erhabenem Orte / die Sonntags-Schänderey genennt/ allwo sie von allen in der Kirche gesehen werden können/ anhören.

An diesem Tage darff niemand/ ausser dringender Noth/ welche er der Obrigkeit iedes Orts / zu Erhaltung eines Passes anmelden muß / eine Reise antreten / die aber auff der Reise begriffen / dürffen von denen Oertern/ wo sie zu kommen/ unter währendem Gottes-Dienst nicht abreisen/ wie denn deßhalb in den Städten alle Thore / und auff den Dörffern alle Schläge gesperret seyn / unterstehet

sich

sich aber iemand ausser der Strasse und über die Aecker um solche Zeit ...fahren / der muß den Leuten allen ... haden duppelt ersetzen / und zwey ... age im Gefängnüß verweilen.

Alle Wahrsager und Zeichen-deuter werden des Landes verwiesen.

Denen/so einen falschen Eyd gethan / wird die Hand / welche sie zu GOtt auffgehoben/abgehauen.

Welche den Namen GOttes gemißbrauchet / müssen ein gantzes Viertel Jahr durch alle Sonntage vor ... Kirch-Thüren auff ihren Knien GOtt und alle / so aus der Kirchen gehen / wegen gegebener Aergernüß um Verzcihung bitten.

Von denen Juden ist nur etlichen gewissen Familien die Freyheit daselbst zu leben und zu wohnen vergönnet worden / ausser denen dürffen sie keinen verstatten / sich daselbst nieder zu lassen/ bey Verlust ihrer Freyheit.

Ih-

Ihnen iſt in allen denen Städten/ wo ſie geduldet werden / ein ſonderlicher Ort/ doch innerhalb der Stadt-Mauer zu bewohnen/ eingeräumet/ der nur in einer breiten und gäntz gleichen Gaſſe beſtehet / daß wenn man in einem Ende hinein ſiehet / gantz durch dieſelbe / und was vor einem jeden Hauſe vorlaufft/ſehen kan. Die Häuſer ſind hinten zu/gantz zu gemauert und darff nicht das kleineſte Fenſter oder Loch dadurch gehen/auff das nicht das geringſte möge hinein gebracht werden können. Dieſe Gaſſe iſt in einem jedweden Ende des Nachts mit einem Thore verſchloſſen/ welche bey Tag und Nacht von Chriſten/denen die Juden ein gutes Wache-Geld geben müſſen / bewachet wird/und darff niemand von den Juden etwas der Wache ohngezeiget hinein tragen/ bey Verluſt deſſelben. Wie denn auch alles hineingetragene täglich auffgeſchrieben / und dieſes

Ver-

[illegible] Verzeichnüß auffs Rathhauß gelie-
fert werden muß. Kein ein Christen
ist etwas ihnen zu zutragen erlaubet/
damit sie weder den Juden zu Dien-
ste leben / noch auch ihnen gestohlene
Sachen zubringen mögen / welcher
Christ dieses thut / der ist/ wenn ihm
die Sache zugehöret / derselben ver-
lustig/ oder muß/ da sie nicht seine/ so
[illegible] als dieselbe werth / Straffe ge-
[illegible]

Sie dürffen in dem Sonntage von
den Christen weder Geld fordern
noch auch annehmen / bey Straffe
duppelter Erlegung deß zufodernden
oder anzunehmenden Geldes/ davon
der eine Theil deme / so es anmeldet/
gegeben wird. Sie dürffen keine Chri-
sten zu Knechten oder Mägden brau-
chen/ oder sonst sich dienen lassen/ wi-
drigenfalls werden sie zu leibeigenen
Knechten gemacht.

Kein Jude darff sich mit keiner
Christin/ und auch kein Christ mit ei-
ner

ner Jüdin fleischlich vermischen. Ist dieses geschehen / so werde der Jude und Jüdin nach erlittenen Staupen-Schlag auff Lebens-Zeit auff die Galeeren verdammet / die Christen aber auff Zeit ihres Lebens ins Zuchthauß gesperret; da aber ein Kind aus solcher Vermischung gezeuget worden / wird solches in der Christlichen Religion aufferzogen. Welcher Jude überwiesen wird / daß er unsern Heyland gelästert / der wird zu tode gesteiniget.

Sie müssen in einer eigenen und ihnen vorgeschriebenen Kleidung gehen / welche sehr kurtz und enge / damit sie keine Dibstücke darunter verbergen mögen / gebrauchen sie sich aber eines andern Habits / so werden sie des Schutzes wider die / so sie darinn betroffen und beleidiget / unfähig.

Sie dürffen keine Handlung treiben / bey Verlust alles dessen / womit sie handeln / sondern sie müssen sich von einer gewissen / und den Christen

an

an ihrer Nahrung unnachtheiligen Handarbeit ernähren.

Es ist ihnen nicht erlaubet Gewehr zukauffen oder zu tragen / und ob sie schon aus sonderbarem Bedencken / nicht zu Soldaten genommen werden / müssen sie doch mit in den Krieg gehen / und zum Schantzen dienen; auff daß sie sich nicht rühmen mögen / sie lebten ausserm Kriege / da doch hingegen die Christen durch Gottes Straffe einander auffräumeten.

Welche Juden gestohlene Sachen gekauffet / die werden den Diben gleich gestraffet.

Zölle / noch auch sonst einige Aemter dürffen ihnen nicht verpachtet werden / damit sie nicht Gelegenheit die Christen zu vervortheilen und zu drücken / oder mit den frembden Juden-Partithen und Unterschleiff zu brauchen / überkommen mögen / widrigenfalls müssen dieselben mit Verlust des Pacht-Geldes das Land räumen.

Wenn

Wenn frembde Juden auff die Jahrmärckte kommen/ müssen sie den Ophirischen gleich gekleidet gehen/ und sich sonst nirgends als bey denselben in ihrer Gasse auffhalten. Wenn sie aber in diese wollen / wird bey den Thoren alles und jedes Mitgebrachte besichtiget und verzeichnet/ auff das Rathhauß geliefert. Hat denn ein Jude was mehres eingebracht/ als angemeldet / darff er sich nicht mehr in dem Königreich Ophir sehen lassen.

Alle Handlung ist ihnen gleich den Einheimischen verbothen / das Einkauffen aber zugelassen / jedoch Perlen / Edelgestein / Gold und Silber/ gearbeitet und ungearbeitet / und alle andere kostbahre Sachen/die sie leicht verbergen können/ ausgenommen/als welche sie auch nicht einmahl zu ihren eigenen Gebrauch kauffen dürffen/ bey Verlust desselben.

Von dem Eingekaufften müssen sie

in denen Zöllen alles von Stück zu Stück zeigen / und wird ihnen bey dem ersten Zoll ein Verzeichnüß mitgegeben / und solches / da nicht mehr in dem andern Zoll befunden wird / von demselben Zöllner unterschrieben / auff solche Weise auch in der andern Zöllen gebahret / und allemahl eines jeden Zoll-Amts Sigill beygedrucket. Da man aber in einem Zoll mehr / als uff des vorhergehenden Zolls Verzeichnüß befindet / muß der Jude solches mit einem Scheine von dem Orte / wo er es gekauffet / beweisen können / kan er dieses nicht thun / oder es erhellet auch aus dem Schein / daß er selbige Waare nicht zwischen diesen zweyen Zöllen / sondern vorher und anderswo gekauffet / so muß er so lange mit den Waaren im Arrest verbleiben / biß in denen Creyssen / wo er durchgereiset / durch öffentlichen Anschlag und Außruffung nachgeforschet worden / ob dergleichen Sachen jeman-

manden gestohlen seyn oder nicht? Kommt nun ein Diebstall heraus/ so wird der Jude/ er mag nun den Diebstall selbst begangen oder nur gekauffet haben/ den Dieben gleich gestraffet; zeiget sich aber keines von diesen beyden / so wird dennoch der Jude wegen des ermangelnden/ oder zu spät auffgewiesenen Scheines derselben Waare verlustig.

Kein Jude darff des Sonntags zu reisen sich unterstehen/die solches thun/ werden nicht allein aller bey sich habenden / oder ihnen zukommenden Sachen verlustig / sondern sie dürffen sich auch nicht mehr in dem Königreich Ophir sehen lassen.

Das 9. Capitel.

Von denen den Ehstand betreffenden Gesetzen.

BEy den Hochzeit=Mahlen dürffen keine Gesundheits=Trün

manden gestohlen seyn oder nicht? Kommt nun ein Diebstall heraus/ so wird der Jude/ er mag nun den Diebstall selbst begangen oder nur gekauffet haben/ den Dieben gleich gestraffet; zeiget sich aber keines von diesen beyden / so wird dennoch der Jude wegen des ermangelnden/ oder zu spät auffgewiesenen Scheines derselben Waare verlustig.

Kein Jude darff des Sonntags zu reisen sich unterstehen/die solches thun/ werden nicht allein aller bey sich habenden / oder ihnen zukommenden Sachen verlustig/ sondern sie dürffen sich auch nicht mehr in dem Königreich Ophir sehen lassen.

Das 9. Capitel.

Von denen den Ehstand betreffenden Gesetzen.

BEy den Hochzeit = Mahlen dürffen keine Gesundheits-Trün

cke vorgenommen werden/sondern es
muß an statt derselben vor und nach
geendigter Mahlzeit für des Königes/
der Oberen/Patronen/guter Gönner
und Freunde / absonderlich aber des
Bräutigams und der Braut wohl-
und beglückten Ehstand GOtt ange-
uffen/hingegen aber einem jeden nach
Belieben zu essen und zu trincken frey
elassen werden. Wer darwider han-
t/ muß nicht allein das Außgetrun-
kene bezahlen / sondern auch noch ein-
nahl so viel Geldes zu Erkauffung
Geträides/ in das Magazin liefern.

Diejenigen / so unter den Ehe-
euten Uneinigkeit anstifften /
werden auff öffentlichem Marckt/mit
weyen umb den Halß gehengten le-
bendigen Schlangen oder Nattern/
andern zur Abscheu vorgestellet / und
müssen hernach die veruneinigten Eh-
leute auff den Knien umb Verzeihung
bitten.

[illegible]ches auch den Braut-Schau-

N ern

ern widerfähret/ so übele Reden und Urtheile von Braut und Bräutigam gefället.

Die/ so Eheleute unvermögend und unfruchtbahr gemachet/ werden auff Zeit des Lebens/ ohne Ansehung einer Person/ in das Zuchthauß/ auff daß sie niemanden mehr schaden mögen/ gesperret. Hat es ein Mann gethan/ und hat Kinder / so werden seine Kinder seines Nahmens verlustig/ und wird ihnen dessen Nahmen/ welchen er an Fortpflantzung seines Nahmens hindern wollen / gegeben/ und dieselben von seinem Vermögen oder Verdienst im Zuchthause aufferzogen / seinem Weibe aber sich anderwerts zu verheyrathen/ verstattet; Hat es aber ein Weib gethan/ so verlieret sie ihr Vermögen und ehrlichen Nahmen / und wird mit Umbgebung eines eisernen Stirn-Bandes / auff welchem der Name/ Ertz-Hure/ zu lesen ist/ an den Karn geschlossen/ wor-

in[...]

inn sie Zeit ihres Lebens / auff öffentlicher Strasse / unter täglicher Verspottung aller Leute / arbeiten muß; der Mann aber mag sich in andere Heyrath einlassen. Ist aber jemand durch diese böse That umbs Leben kommen / wird der Thäter gleichfalls am Leben gestraffet.

Mit gleicher Straffe werden auch die angesehen / welche andere hiezu erkauffet haben. Die aber dergleichen Boßheit erfahren / und solche nicht alsbald der Obrigkeit anzeigen / werden des Landes verwiesen.

Die Ehbrecher und Nothzüchtiger werden mit der in den göttlichen Gesetzen zuerkanten Straffe / nach deme gemachten Unterscheide / unnachläßig beleget.

Das 10. Capitel.

Von denen Gesetzen/welche den Eltern und Vormünden/ so wohl der Aufferziehung als Vormundschafft wegen gegeben sind.

DJe Eltern / so ihre Kinder übel aufferziehen/ und weder zur Gottesfurcht noch einem Christlichen Lebens-Wandel anführen/ werden beyderseits in das Zuchthauß gebracht/ damit jene bessere Zucht lernen/ diese aber besser aufferzogen werden mögen.

Denen Eltern/welche ein gottloses Leben führen / werden ihre Kinder / so bald sie nur etwas reden gelernet / von der Obrigkeit weg-und gottsfürchtigen Leuten/ zur guten Aufferziehung übergeben/ damit die Gottlosigkeit nicht mehr möge außgebreitet und fortgepflantzet werden; derer

El-

Eltern aber müssen die Außgesetzten Aufferzieh- und Verflegungs-Unkosten hergeben/ oder da sie nicht so viel im Vermögen haben/solche im Zucht-hause abarbeiten.

Die Obrigkeit iedes Orts muß allen verwaiseten Kindern / wenn sie auch gleich gar nichts haben/Vormünde setzen/ damit sie in der wahren Christlichen Religion / und ungeheuchelten Gottesfurcht zu allem Guten mögen aufferzogen / und zu treuen Diensten angehalten werden.

Weßwegen denn die Freunde und Nachbarn/wie auch Haußwirthe den Todes-Fall ihrer verstorbenen Eltern der Obrigkeit alsbald anzumelden/ und um Vormünde zu bitten verbunden / widrigen Falls müssen sie die Aufferziehungs-Last über sich nehmen / welche ihnen sonst des geschehenen Anmeldens halber nicht auffgebürdet wird.

Wegen übeler Aufferziehung der Mündlein haben die Vormünde eben die Straffe / als vormahls bey den Aeltern gemeldet worden / zu gewarten; wie denn auch die Mündlein / wenn ihr Ungehorsam und Unbändigkeit genugsam dargethan worden/ins Zuchthauß gethan werden.

Welche Vormünder einige Mündel-Gelder in ihrer Verwaltung haben/die müssen selbige bestmöglichst in der Obrigkeit Erkändtnüß nach/ gesicherte Oerter ausleihen. Damit sie aber desto hurtiger hierinn verfahren / und die Gelder nicht still mögen liegen lassen / noch die Vormundschaffts-Beschwernüsse / umsonst tragen dürffen / wird ihnen allemahl, wenn etwas ausgeliehen wird / von den Zinßen ieder hundert Thaler 6. ggr. nach unserer Lands-Müntz zu rechnen / das erste Jahr zur Ergötzligkeit zu gelassen. Um allen Unterschliff aber zu verhüten / und dami nich

nicht mehr neue Debitores, als derselben sind/ mögen angegeben/ noch auch die Gelder ohne Noth auffgesaget werden/ müssen sie vorher die Ursache/ warum sie solche auffkündigen wollen/ der Obrigkeit andeuten / und zu ihrer Erkändtnüß stellen / den auffsagenden Debitorem aber es selbst anmelden lassen. Worauff die Obrigkeit dieses alsdenn in das Waisen-Buch / nebst dem Jahr und Monaths-Tag der Auffsagung / wie auch der Verfallzeit eintragen lässet ; und dürffen hiefür die Vormünde/ wie auch wenn sie sich Raths erhohlen/ nichts geben / massen denn auch die Eintragung schon loco Decreti ist / und zum sattsamen Beweiß dienet.

Wenn Mündel-Gelder in die Æraria publica eingebracht werden/ welche die Administratores derselben vor andern Geldern einzunehmen verbunden seyn/ dürffen die Vormünder ... der Einnahme so wenig / als

bey den andern Debitoren etwas geben/ vielweniger sich gelüsten lassen/in die Vormündschaffts-Raitungen dergleichen Einnahm-Gelder zu setzen oder zu bringen. Wird ihnen aber bey Abführung des Capitals oder der Zinßen etwas abgeheischen oder zurück behalten/ müssen sie es bey der Obrigkeit anmelden/welche den Verbrecher mit duppelter Ersetzung bestraffen muß.

Die Vormünder/so auff einigerley Weise untreu bey ihren Vormündschafften handeln/ müssen den Schaden und Interesse fünfffältig ersetzen/ da sie aber nicht so viel in Vermögen haben/ solches im Zucht-hause abarbeiten.

Um dieses desto eher zu verhüten/ müssen ohnfehlbar alle Jahr die Vormündtschaffts-Raitungen abgeleget werden/ widrigen Falls muß die Obrigkeit/ so selbige abzufodern unterlässet/ die darinn befindli-

chen Fehler gut machen und dafür stehen.

Dannenhero ist iedermann frey gelassen / die Nachläßigkeit und Fehler der Vormünde bey ihrer Obrigkeit/der Obrigkeit Nachläßigkeit aber bey dem Policey-Rath selbigen Creisses zu gebührender Straffe anzumelden. Wie denn allen Vormünden und Obrigkeiten ernstlich anbefohlen/ daß sie sich als mitleidige Väter der Vorwaiseten / ihrer treulich annehmen/ sie aber auff keinerley Weise als unbarmhertzige Stiff-Väter tractiren/ihnen nichts von den Ihrigen entziehen/ oder gar darum bringen/ und deßwegen durch die Finger sehen sollen / bey Verlust des Obrigkeitlichen Amts und Bestraffung der Vormünder mit dem Zuchthause zu fünfffältiger Abarbeitung.

Das 11. Capitel.

Von denen / die Annehmung der Bürger / und deren Haußhaltung betreffenden Gesetzen.

KEin Fremder darff in einer Stadt zum Bürger angenommen werden/der nicht ein Zeugnüß seines / anderswo geführten ehrlichen Lebens und gottseeligen Wandels/ von der Obrigkeit selbigen Orts auffweisen kan. Wie denn auch der Burger Kinder / wenn sie ein liderliches Leben geführet/zum Bürgerrecht nicht gelangen können. Denn in dem Königreich Ophir ist ein ehrlicher Mann und ein guter Bürger eines. Wer kein ehrlicher Mann ist/ auch kein guter Bürger/und wer kein guter Bürger/ist auch kein ehrlicher Mann.

Das Bürgerrecht darff niemanden zur Straffe auffgedrungen werden / weil es eine sonderbare Freyheit

und

und Begnädigung des Wohlverhaltens ist/ sondern ein ieder muß darum gebührends Ansuchung thun.

Ingleichen werden diese nicht zum Bürger-Recht gelassen/ welche nicht eine gewisse Nahrung haben / wovon sie sich ehrlich ernähren können/ oder/ die nicht geschickt seyn ein Bürgerliches Amt/worunter auch Vormündtschafften gerechnet werden/zuverwalten; und deßwegen sind die Weiber gantz und gar/ als welche auch zu diesen nicht gelassen werden / hiervon ausgeschlossen.

Das bey dem Bürger-Recht zu erlegende Geld hat keine Obrigkeit zu geniessen/ damit sie nicht Gewinns-halber alle und iede zu Bürgern anehmen möge/ sondern es müssen diese Gelder in eine sonderbare Cassa eingeleget / und zu der gemeinen Stadt besten angewendet werden.

Welche Obrigkeit/wider eines von bisher erwähnten sündiget / die wird

der Freyheit Bürger anzunehmen verluſtig/ und muß das / deßhalb genommene Geld doppelt erſetzen / bey welchem Fall der Geldnehmende noch darzu des Obrigkeitlichen Amts quitt gehen muß.

Die Haußwirthe / ſo diebiſches und huriſches Geſinde/oder auch von dergleichen Art Haußleute haben/und es nicht alsbald der Obrigkeit angemeldet/müſſen für ſolche auff ein gantzes Jahr/ nehmlich ſo lange ihnen die Straffe des Zuchthauſes zuerkandt wird/den Unterhalt / und auch die geſtohlene Sachen bezahlen.

Wie denn auch iedweder Haußwirth bey Verluſt des Bürger-Rechts viertel jährlich anmelden muß / wer ſeine Haußleute ſeyn/ und was ſie für Nahrung treiben.

Wer aber mit wiſſen und willen ſolche Bälge hält / und dergleichen Schand-Thaten verüben läſſet / der wird nebſt denſelben zur Staupe ge-

ſchla-

schlagen / und aus dem Königreiche verwiesen.

Die aber / so mit solchen bösen Leuten zuthun gehabt / werden auff ein Jahr ins Zuchthauß gesperret / und zu keinem Bürger-Recht gelassen.

Wer seinen Dienstbothen den verdienten Lohn vorenthält / der muß denselben fünfffältig erstatten.

Das 12. Capitel.

Von denen Gesetzen / welche wegen Verschwendung an Essen und Trincken / Spielen / Kleidung / Gebäuen / Reisen / Vermächtnüssen / gegeben seyn.

NAchdem die Verschwendung nicht allein dem Verschwender / sondern auch dem gemeinen Wesen grossen Schaden verursachet / ist dieselbe / wie den Ophirischen Untertha-

nen insgemein/ also den Bürgern insonderheit ernstlich verboten.

Die Ausrichtung und Art der Hochzeit-Mahle und Speisen wie auch des Getränckes ist/ nach den Arten der Stände vorgeschrieben iedoch ist dieselben geringer/ nicht aber besser anzustellen verstattet; dafern aber diese Ordnung nicht in acht genommen/ muß der Koch/ oder der solche zu bereitet/ so viel als das gantze Mahl gekostet/ Straffe geben/ und in die Armen-Büchse liefern; der Ausrichtende aber darff keine mehr nach / sondern muß alle unter seinem Stande ausrichten.

Wenn aber bey andern Privat-Gast-Mahlen / Uberfluß und Verschwendung getrieben worden / und der Koch / oder wer solche bereitet / es nicht der Obrigkeit angemeldet / der wird in die Helffte des Werths verdammet/ die andere Helffte aber muß der / so es ausgerichtet/ erlegen / und wird diese dem Anmelder gegeben ;

hat

hat es aber der Koch oder Zubereiter angedeutet / so wird ihm die Straffe erlassen / und der Ausrichter muß dieselbe völlig erlegen.

Die gewinnsüchtigen Spiele sind gäntzlich verboten / und muß der Gewinnende den Gewinn wieder erstatten / beyde aber werden in das Zuchthauß gesperret / und zu besser Arbeit angewiesen.

Die Gast-Wirthe und Bier-Schencken dürffen dergleichen nicht zu lassen / widrigen Falls / und da sie diejenigen / welche dergleichen Spiele sich nicht wollen wehren lassen / nicht angemeldet / verliehren sie ihre Gast- und Schenck-Freyheit.

Damit aber die Obrigkeit durch Verstattung liederlicher Spiele und Nahrung / den Unterthanen und Bürgern nicht selbst zur Geld-Verschwendung Gelegenheit mache / werden Landstreicher / Taschen- und Gauckel-Spieler / Klopff-Fechter / Seil-Tän-

Täntzer/ herumschweiffende Comœ-dianten/ welche den Leuten das Geld nur aus dem Beutel und in andere Länder spielen/gantz nicht geduldet.

Die Kleidung ist in diesem König-reich allzeit einerley / und von einer Mode/oder unveränderlich/und weiß man weder in dem Koniglichen Hofe/ noch auch sonst im gantzen Königreich von einer neuen Mode ; iedoch ist de-nen Beamten nach der Art ihres Amts eine gewisse Tracht vorgeschrie-ben/aus welcher zu erkennen/ was für ein Amt einer führe. Weil aber die Zeuge zu Kleidungen vielerley / und einer kostbarer und prächtiger als der andere/ sind die Arten derselben nach den Ständen eingetheilet / und zur Kleidung vorgeschrieben. Wenn aber in dem Lande eine neue Art von Zeu-gen verfertiget/oder auch anders wo-her eingeführet wird/müssen die Hand-wercks- und Kauffleute alsbald die Proben davon dem Policey-Rath

selbi-

selbigen Creißes/ dieser aber dem Könige zuschicken / und wird so fort die Verordnung gemacht / von welchem Stande selbige möge getragen werden.

Wer nun wider diese Verordnung über seinen Stand ein Kleid anleget/ der muß solches nicht allein der Obrigkeit selbigen Ortes liefern / sondern/ weil er sich über seinen Stand getragen / nachgehends nach einem niedrigern Stande gekleidet gehen.

Wegen Silber- Gold- Perlen- und Edelgestein- Schmuck / ist die Verordnung und Straff gleicher Gestalt eingerichtet und gesetzet.

Die Verstorbenen dürffen mit keiner andern Kleidung als einem Sterbe-Kittel versehen werden / bey Wegnehmung aller anderer Kleidung und Schmucks in das Armen-Hauß.

Es ist nicht einem iedweden vergönnet prächtige Häuser auffzuführen/mit kostbaren Glase-Fenstern/Gibs-oder

Stuc-

Stuccatur-Arbeit auszuputzen / und die Gemächer/als Fürstliche Zimmer zu meubliren/sondern es ist auch eine gewisse Ordnung / nach dem Stand und Vermögen des Bauenden/ und Besitzers gemachet.

Ein iedweder / so bauen / und ein Hauß von neuem aufführen will/muß vor Anfang des Baues / nebst denen hierzu brauchenden Werckmeistern/ einen richtigen Grund- und Abriß des Lagers/ nachtbarlichen Gräntzen und Gebäuen/ wie auch des auffzuführenden Hauses/dessen Höhe/ Breite und Länge der Obrigkeit / und da ein absonderliches Bau-Amt dabey angeordnet / demselben überliefern. Da nun nichts der Bau-Ordnung zuwider befunden wird / fraget man den Bauenden / ob er auch mit genugsamen Mitteln zu Ausführung desselben versehen / und wie viel er darauff zu wenden habe? wird nun befunden/daß dieselben nicht einmahl bis über die

lffte

elffte zugänglich / oder ihm derglei-
n Bau zuführen nicht zu komme/
wird/ wenn gleich sonst keine Hinder-
nüß/ der Bau nicht zu gelassen/ oder/
da ein Nothbau verhanden/ ihm nur
so weit / als sein halbes Vermögen
austräget zu bauen verstattet/ in dem
r König lieber reiche Unterthanen
in schlechten / als arme in prächtigen
Häusern/ oder auch gar Häuser ohne
Wirthe haben will.

Welcher Bau- oder Werck-Mei-
ster wider diese Ordnung oder auch den
gebenen Abriß gehandelt/ und da es
Bauherr verlanget/ er es aber der
igkeit nicht angemeldet/ der wird
um so viel / als er mit diesem Bau
verdienet/ gestraffet/ der Bauherr aber
muß den Bau nach seinem Stande
ändern lassen. Da aber erwiesen wird/
daß der Werck- Meister den Bau-
herrn darzu beredet/ muß er auch auff
seine Unkosten den Bau ändern.

r Werck Meister des Nach-
barn

barn Gräntzen/auff einigerley Weis[e]
schmälert/der muß auff seine Unkoste[n]
den Bau ändern / und darff sich her-
nach keines Baues mehr anmassen.

Wer die Zimer über seinen Stan[d]
meubliret / der ist derselben Meuble[n]
verlustig.

Weil auch durch Reisen in fremb-
de Länder viel Geld von Unverstän-
digen verschwendet wird / ist nicht je-
dermann solche vorzunehmen vergön-
net/sondern nur denen/so geschickt dar-
zu seyn / und überflüßig Geld haben,
damit nicht das Geld/ oder auch ga[n]
das gantze Vermögen und Erbtheil
des Reissenden / aus dem Königreiche[n]
und hingegen allerhand liederliche Le-
bens-Arten und Laster mögen einge-
führet werden.

Derohalben muß sich ein jeder/ der
zum Reisen und frembde Länder zu
besehen Lust hat / bey dem Policey-
Rath deßelben Creißes/ aus welchem
er gebürtig/ oder/ da es ein Frembder/

wo die Seinigen sich auffgehalten/ oder er lebet/ anmelden / und/ da er in seinem Christenthum wohlgegründet / und in seinem Lebens-Wandel Christlich / auch die Reise mit Verstand und Nutzen zu verrichten/ geschickt befunden wird/ wird ihn solche laubet / und dazu eine gewisse Zeit/ wie auch ein gewisses Geld/ von dem einigen / nach Beschaffenheit des Reisenden / Jährlich auffzuwenden/ ngeordnet.

Da aber Arme sich zum Reisen angeben/ und darzu geschickt zu seyn/ und daß sie dem Königreich dadurch nutzbahre Dienste zu leisten könten fähig werden/ erachtet wird / werden ihnen entweder aus der Königlichen Cammer Reise-Unkosten zugeschlagen / oder darzu gewidmete Stipendia ertheilet oder zuwege gebracht / oder denen Abgesandten mitgegeben.

Ein gleiches wird auch bey den Handswercks - Gesellen in acht genom-

nommen / und keinem in andere Länder zu wandern/ verstattet / der nicht eines gottsfürchtigen Lebens / und eines geschwinden und fähigen Verstandes ist/ etwas bald und gründlich zu begreiffen/ der über diß von seinem Handwerck vollkomene Wissenschaft/ und ein gutes Zeugnüß wegen seiner Treu und Fleisses von seinen Zunfft-Aeltesten auffzuweisen / und so viel Geld verdienet hat / daß er die Reise biß in das vorgesetzte Land nicht allein verrichten / sondern auch / da er nicht alsbald Arbeit bekommen solte / von seinen eigenen Mitteln einen Monath lang zehren könne. Dieses alles geschiehet deßwegen / damit nicht aus Kerlen/ die entweder das Handwerck nicht recht verstehen/und dannenhero zu keiner Arbeit gelangen/oder von ihren eigenen Mitteln die Reise nicht verrichten können/ Landläuffer / und wegen angewehnten Bettel-gehens/ Müßiggänger / Faullántzer und lie-

der-

derliches Gesindel in das Königreich zurück komme.

Welche ohne dergleichen Anmeldung und Erlaubnüß frembde Länder besuchen/denen wird Geld zuzuschicken verbothen / die Handwercks-Gesellen aber dürffen nach ihrer Rückkunfft in keine Zunfft gelassen werden.

Deme nun zu reisen erlaubet ist/der muß das Merckwürdigste in seiner Wissenschafft und Kunst beobachten/ und nach erfolgter Rückkunfft bey dem Policey-Rath schrifftliche Nachricht davon einlegen.

Wie denn denen so studieret / von dem Policey-Rathe / in der Wissenschafft/ auff welche sich einer am meisten geleget / etwas sonderliches und gewisses/ in dem zu besuchenden Lande anzumercken und zu beschreiben befohlen wird.

Einer muß das gantze Land nebst seinen Gräntzen / Gegenden / Lager/ und darinn befindlichen Städten/ Dörf-

Dörffern / Flüssen / Bergen / Wäldern / u. a. m. beschreiben.

Der andere die Festungen nach ihrem Lager und Befestigungen;

Der dritte die vornehmsten öffentlichen und Privat-Gebäue;

Der vierdte die Lust- und andere Gärte / nach ihrer General- und Special-Eintheilung / darinn befindliche Grotten / Altéen / Wasser-Springwercke / Säulen / Statuen und Bindwercke abzeichnen.

Der Fünffte alle rare Thiere / Vögel / Fische / Insecta, Gewächsen / Kräuter und Bluhmen beschreiben.

Der sechste allerhand Mineralien / Müntzen / seltsamen MSSa. und Bücher / Antiqvitæten / Schildereyen / Kunst- und Natur-Wercke / als natürliche und gekünstelte Widerschalle / neu-erfundene Musicalische Instrumenta, Machinen von allerhand Arten etc. bemercken / einschaffen / und Modelchen davon mitbringen.

Der

Der siebende alle in der Gelehrigkeit berühmte Männer;

Der achte eine politische Beschreibung des gantzen Staats zu Friedsals Kriegs-Zeiten / derer Bediente / Gesetze / Ordnungen / Einkünffte.

Der neundte die Beschaffenheit der Einwohner/desselben Landes und deren Gemüther;

Der zehnde die Art Hauß zu halten / Kinder zu ziehen;

Der eilffte den Religions-Zustand / Kirchen-Gebräuche;

Andere anderes mehr / und nachdem es einem jedweden Policey-Rath beliebet / oder an diesen von dem Könige deßwegen absonderlicher Befehl ertheilet worden / gründlich und außführlich beschreiben / und diese Beschreibung / wie oben gemeldet / bey der Rückkunfft übergeben / da denn solche alsbald dem Könige zugeschicket werden muß.

Diese / wie auch der Königlichen

Abgesandten Relationes werden her- nach alle in der Königlichen Bibliothec in einem sonderlichen geheimen Zim- mer bewahret / und wird auf solche Weise ein grosser Vorrath von der- gleichen Länder - Beschreibungen zu grossem Nutzen des Königreichs ge- sammlet.

Die Handwercks-Gesellen/müssen was sie künstliches / und sonst in dem Königreich Ophir ungebräuchliches gelernet haben/ nicht allein berichten/ sondern auch etwas auff Königliche Unkosten verfertigen/und in die Kunst- Kammer liefern.

Denen Legatis piis , oder Ver- mächtnüßen und Stifftungen zu milden Sachen/ist gleichfalls/ wei- len hierinnen öffters zu grossem Nach- theil der rechtmäßigen Erben und leiblichen Kinder/verschwenderisch ge- bahret wird/ eine gewisse Maaße vor- geschrieben/ und darff das Quantum derselben sich nicht über den zehenden

Theil der gantzen Verlassenschafft des Testatoris erstrecken/was drüber geschiehet/ist alles unkräfftig.

Keine Land- Güther oder Häuser dürffen Kirchen und Schulen / und deren Bedienten / wenn selbige gleich nicht den zehenden Theil des Vermögens übersteigen/oder auch noch drunter seyn/gantz nicht vermachet werden; damit sie nicht durch Wirthschafften von ihren Amts - Verrichtungen absetzen/die Güther der weltlichen Bothmäßigkeit entziehen/ und eigene darüber suchen / oder wegen derer davon abzuführenden Anlagen allerhand Ausflüchte einwenden/ oder Freyheiten ausbitten mögen.

Wenn aber ein Land- Guth oder liegender Grund legiret ist / werden solche nach der gemeinen Lands-Taxa, gegen Erlegung des Kauff-pretii, dem Erben zugeschlagen. Da es aber den zehenden Theil der Verlassenschafft übertrifft / darff der Erbe nur so viel/

als der zehnte Theil austräget/darfü[r]
geben. Ist aber kein Erbe verhanden,
werden dieselben auff solche Weis[e]
öffentlich und gerichtlich feil geboten
und verkauffet/ das den zehnten Thei[l]
der Verlassenschafft übertreffend[e]
Vermögen aber/ zu offenbarem Nu-
tzen des gemeinen Wesens/ absonder-
lich aber des Creißes/wo der Verstor-
bene gelebet/angewendet.

Den Hospitalien / Pfarr - und
Schul- Wittiben-Häusern/wie auch
den Communitäten auff Universi-
täten mag zu ihrem Unterhalt/derglei-
chen Vermächtnüß an Land-Güthern
und Häusern geschehen/ iedoch nur so
weit / bis sie zu den Auskommen und
Verpflegung der darinn befindlichen
Anzahl versehen seyn/ hernach werden
dieselben auch nicht mehr zu gelassen.

Zu milden Stifftungen aber wird
nicht allein gerechnet / was Kirchen/
Schulen und deren Bedienten / Ho-
spietälen / armen Studenten und

Hauß-

Hauß-Armen / sondern auch was zu Ausstattung armer und tugendhaffter Jungfrauen vermachet wird. Wie denn von dieser letzten Art Vermächtnüsse in diesem Lande nicht wenige verhanden seyn / sich auch die Ophirischen Unterthanen deßwegen einen grossen Ruhm erworben haben; indem dadurch vielen Unbemittelten / und entweder durch allzu zeitliches Absterben ihrer Eltern / oder derselben erlittenes Unglück / in einen übelen Waisen-Stand und schmähliche Armuth versetzten Kindern verholffen wird / daß sie durch eine vergnügliche Heyrath in dem Stande / worinn sie gebohren / erhalten / oder wiederum darein gebracht werden / und nicht bey weit geringern Leuten Dienstbothen Zeit ihres Lebens abgeben dürffen / noch auch durch lose Leute / wegen ihres mangelhafften Zustandes / zu einem bösen Leben verführet werden mögen.

Dergleichen Vermächtnüsse geschehen meistentheils von solchen Leuten/die in eben dem Stande/ in welchem solche Kinder gebohren / leben/ und sich ohne Erben befinden/als welchen allein in diesem Fall ihr gantzes Vermögen ihnen zu verschaffen verstattet ist / wenn aber Erben verhanden/ist gleichfalls nur der zehnte Theil der Verlassenschafft erlaubet.

Wiewohl es auch nichts ungemeines ist / daß Leute auch noch bey ihren Lebens-Zeiten/ solche Kinder an Kindes-Statt auffzunehmen/und ehrlich auszustatten pflegen.

Dieser Legatorum werden aber vor andern desto mehr gestifftet / weil bey denselben nicht leicht so untreu/ als bey den andern kan gebahret werden/in dem solche Gewissen/ allbereit wohlgerathenen / auch meistentheils mannbaren Töchtern/und die entweder schon versprochen/ wegen ermangelnden Vermögens aber die Hey-

rath

..th nicht vollziehen/ oder sonst/ die sie ..hrlich liebende Persohnen / sich mit ihnen / wegen gleichen Unvermögens nicht einlassen können / pflegen vermachet zu werden.

Es müssen aber alle die/so mit mil..en Vermächtnüßen umzugehen/oder selbige zu verwalten haben / richtige Rechnung jährlich davon ablegen. Wird aber jemand unter ihnen betroffen/der boßhafftiger Weise etwas ..avon entwendet / oder auch nicht der ..tifftung gemäß angewendet / und ..ntweder solchen Persohnen/denen sie nicht gehören oder nicht tüchtig seyn/ gegeben/oder nicht völlig ausgezahlet/ oder niemanden ohne Erkauff- und ..chenckung darzu gelassen/ der wird mit höchstem Schimpff von derglei..en Verwaltung verstossen/und muß alles fünfffältig in dem Zuchthause abarbeiten.

Das 13. Capitel.

Von denen Gesetzen/ welche wegen der Armen gegeben seyn.

WJe in allen Orten nicht nur Reiche/ denen die Verschwendung zu verbieten/ sondern auch Arme/ welchen unter die Armen zu greiffen/ verhanden seyn / also sind in dem Königreich Ophir/ wegen Verpflegung der Armen gute Gesetze und Ordnungen gemachet.

Kein Armer darff betteln gehen/ sondern die Bettelgehenden werden alsbald eingezogen / nach der Ursache des Bettelns befraget/ und/ wie hernach wird gemeldet werden/ entweder verpfleget/ oder zur Arbeit angehalten/ oder fortgeschaffet.

Dannenhero wird man in dem gantzen Königreiche nicht leicht einen Bettler zu Gesichte bekommen / kan auch

auch die Besuchenden bis unter die Thüre begleiten / auff der Gassen ungehindert stehen und gehen/und zu den Fenstern frey heraus sehen / ohne von Bettlern mit grossem Ungestüm / wie in vielen Orten Europæ zu geschehen pfleget / angeschryen und überlauffen zu werden.

Diesem Unwesen ist auff solche Weise abgeholffen worden. Anfangs sind in allen Creißen des Königreiches/ und in allen Städten derselben Glücks-Töpffe angerichtet / und der über die Ausgabe befindliche Uberschuß zu einem Capital gemachet worden/ worzu ein ieglicher/ der einen guten Gewinn darvon getragen/ von iedweden Thaler / den er über seine Zulage bekommen/ den zehnten Theil in die Armen-Büchse geben müssen. Der König selbst hat von seinen Einkünfften ein gewisses darzu geschlagen/ und noch diese Verordnung gemachet/ daß/wenn liegende Gründe verkauffet

werden/ so wohl von dem Käuffer als Verkäuffer / etwas nach Belieben/ iedoch zum wenigsten / von iedem ein Thaler/in die Armen Büchse geleget/ zu einem Capital gemachet/ und ausgeliehen werden muß.

Nachdem aber von diesem Capital nicht so bald die Interessen oder Zinsen haben erfolgen können / hingegen die Allmosen alsbald zu reichen gewesen / hat man Anfangs Sonntäglich/ hernach aber nur Monathlich durch gesetzte Becken bey den Kirch-Thüren/ Allmosen eingesamlet/ worzu die Prediger vorher auff den Cantzeln/ die Zuhörer fleißig zu reichlicher Einlage ermahnet/und selbst zu einem guten Exempel beygetragen / welches auch der König selbst überflüßig gethan hat; so ietzt aber nach den eingelauffenen Zinßen/ und von den Sterbenden mit milden Vermächtnüßen vermehreten Capitalien / selten mehr geschehen darff.

amit

Damit aber mit diesen Armen-Geldern nicht übel gebahret / noch durch böse Verwaltung die freygebigen Hände der Beytragenden geschlossen / und den Armen der Bissen Brod gleichsam aus dem Munde gerissen werden. Hingegen die Austheilenden mehr sich als das Armuth bedencken / oder das höllische Feuer verdienen mögen/sind aller Orten Gottsfürchtige/gewissenhaffte und mitleidige Männer darzu gesetzet / welche denen in das Armen-Register eingeschriebenen / wöchentlich etwas/so an Brod als Geld austheilen müssen.

Es werden aber in dieses Register warhafftig Arme / Preßhaffte / und wegen des Alters zur Arbeit Unvermögende eingezeichnet/ nachdem dieselben vorher von wohlerfahren und verständigen Medicis und Wund-Aertzten besichtiget worden; hingegen die Gesunden und Starcken / so sich vor preßhafft ausgegeben / und doch

nicht seyn / in das Zuchthauß/ welche aber zwar etwas preßhafft/ iedennoch mit einigen Gliedmassen / zu einiger Arbeit tauglich / in das Spinnhauß verwiesen.

Es darff aber iewederCreiß / iedwede Stadt und iedwedes Dorff nur seine Armen ernähren / da aber einer aus dem Creiße / Stadt oder Dorff/ worinn er gelebet und verarmet/in einen andern Ort kommt / wird derselbe sofort widerum dahin verwiesen/ und durch den Policey-Rath selbigen Creißes/ ihn zu verpflegen anbefohlen.

Den frembden Reisenden/und mit genugsamen Zeugnüß versehenen Armen/ wird ein gewisser Zehrpfennig in denen Orten/ wo sie durchresen müssen/ gegeben / ihnen aber keines weges zu betteln/ noch auch länger/als ihnen zur Durchreise außgesetzet worden/ sich auff- und nur den vierdten Tag Rast-Tag zu halten verstattet/ welche aber länger sich verweilen oder betteln

gehen / die werden in das Zuchthauß gesperret.

Die / so über die Armen gesetzet / müssen Einnahme und Außgabe richtig auffschreiben / und viertel-jährlich berechnen / wie ingleichen die / so die Prüfung vorzunehmen / und die Armen-Register zu verfertigen haben / in allem treu und aufrichtig handeln / und keines Unterschleiffes sich gebrauchen / bey Straffe schimpfflicher Entsetzung des Amts / und fünfffältiger Erstattung des Unrecht angewendeten.

Auff solche Weise verfähret man mit denen Armen / welche in die Hospitalien / [derer in allen Städten unterschiedliche angeleget seyn] wegen der gesetzten und völligen Anzahl / derer darinn befindlichen / oder auch wegen der ermangelnden Reqvisitorum nicht hinein kommen können.

In die Hospitalia / es mögen dieselben angeordnet seyn / vor welcherley

Nothdürfftige sie wollen / werden keine als warhafftig Bedürfftige/ Preßhaffte / und der Fundation nach/ dahin gehörige angenommen / die darwider handeln/und entweder Unwürdige einnehmen/ oder/so sie es gewahr worden / nicht alsbald heraus stossen/ müssen auff eigene Unkosten / so viel wahrhafftig Arme oder Preßhaffte an deren statt erhalten.

Mit Verpflegung und Unterricht/ so wohl aller im Christenthum / als auch der verwäiseten Kinder / im Lesen/ Schreiben und nützlichen Wissenschafften/ in Curir- und Wartung der Krancken muß gleichfalls den vorgeschriebenen Ordnungen gemäß verfahren werden ; Welche aber solche nicht beobachten / und den Hospital-Leuten etwas entziehen / oder ihres Amts und Auffsicht nicht fleißig und gebührends abwarten/ die müssen den verursachten Schaden fünfffältig erstatten / und überdiß schimpfflich des

Amts

Amts verlustig seyn/ da sie aber nicht so viel am Vermögen haben/ so lange im Zuchthause arbeiten.

Da sie aber die Parthiten schon lange Zeit in ihrem Amte getrieben/ wird ihnen alles ihr Vermögen genommen/ dasselbe dem Hospital zugeeignet / und sie in das Zuchthauß gesperret/ oder da bey ihnen nicht so viel verhanden / müssen sie ihre Lebens-Zeit mit schwerer Arbeit zu Nutze des Hospitals im Zuchthause zu bringen.

Und damit nicht leicht Unterschleiff gebrauchet / oder Nachläßigkeit verübet werden könne / müssen/ wie sich so wohl Schaffer / als andere so darinn zu thun haben/ in allem und iedem verhalten/ die Vorsteher der Hospitäler wöchentlich / die Stadt-Räthe aber so wohl von der Vorsteher als Schaffer Verrichtung vierteljährlich / die Policey-Räthe aber jährlich von dieser aller Verwaltung / bey den Hospitals-Leuten / iedes Ho... ...'s Verordnung und Fundation nach/

nach / von Punct zu Punct genaue Nachfrage halten.

Das 14. Capitel.

Von denen Gesetzen/ welche wegen des Geträides Außsaat/ Verkauff und Einkauff/ Zubereit- und Geniessung oder Gebrauch / wegen Mißwachs und Theurung / wie ingleichen des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleisches/ und des/ zur Zubereitung der Speise und Tranckes dienenden Brenn-Holtzes halber gegeben worden.

WEil sonst in vielen Ländern wegen ermangelnder guter Anstalt/ so wohl bey Auß-saat als Verkauff und Einkauff / Zubereit- und Geniessung / oder Gebrauch des Geträides und Auffrichtung guter Korn-

häu-

häuser/ und daß daher die Unterthanen nicht mit häuffigem Geträide versehen werden / und darzu umb einen wohlfeilen Preiß gelangen können oder ihnen dasselbe zum Gebrauch durch übele Zubereitung verderbet / oder auch ein nicht geringer Theil davon entwendet wird / viele in klägliches Armuth gerathen/ oder die schon darinn lebende in noch grössers und gar an dem Bettelstab gebracht werden/ oder die ihnen mitgetheilte Allmosen zu Einkauffung des Brodts und Trancks nicht zulangen wollen / sind deßhalb/wie auch wegen entstandener Mißwachs und Theurung / wie nicht weniger wegē der Zucht des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleisches/ und des zu nöthiger Zubereitung der Speisen und Getränckes zubrauchenden Brenn-Holtzes/ gute Ordnungen gemacht / und sonderbahre Gesetze [illegible]geschrieben.

her stehet einem ieden Bürger und

häuser/ und daß daher die Unterthanen nicht mit häuffigem Geträide versehen werden / und darzu umb einen wohlfeilen Preiß gelangen können oder ihnen dasselbe zum Gebrauch durch übele Zubereitung verderbet / oder auch ein nicht geringer Theil davon entwendet wird / viele in klägliches Armuth gerathen/ oder die schon darinn lebende in noch grössers und gar an dem Bettelstab gebracht werden/ oder die ihnen mitgetheilte Allmosen zu Einkauffung des Brodts und Trancks nicht zulangen wollen / sind deßhalb/wie auch wegen entstandener Mißwachs und Theurung / wie nicht weniger wegē der Zucht des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleisches/ und des zu nöthiger Zubereitung der Speisen und Getränckes zubrauchenden Brenn-Holtzes / gute Ordnungen gemacht / und sonderbahre Gesetze vorgeschrieben.

Daher stehet einem ieden Bürger und



3 2044 018 110 247

